

Regeln für die alphabetische Katalogisierung von Nichtbuchmaterialien

RAK-NBM

Sonderregeln zu den RAK-WB und RAK-ÖB

Stand: Printausgabe 1996 und
Präzisierungen 2001 sowie
Aktualisierungen 2004 und 2006

URN: <urn:nbn:de:101-2007072733>

Grundwerk (1996): Erarbeitet von der Expertengruppe RAK des Deutschen Bibliotheksinstituts. Herausgegeben von der Kommission des Deutschen Bibliotheksinstituts für Erschließung und Katalogmanagement. Redaktionelle Bearbeitung: Hans Popst.
RAK-NBM-Präzisierungen (2001), RAK-NBM-Präzisierungen § 109 (2004), RAK-NBM, Aktualisierung des § 113,3 (2006): Herausgegeben von der Arbeitsstelle für Standardisierung, Deutsche Nationalbibliothek

© 2008

Deutsche Nationalbibliothek (Leipzig, Frankfurt am Main, Berlin)

ISBN 978-3-933641-91-5

(Elektronische Version)

Vorwort zur elektronischen Ausgabe der RAK-NBM

Nach der Veröffentlichung von PDF-Ausgaben der Regeln für den Schlagwortkatalog (RSWK) im Frühsommer 2007 und der Regeln für die alphabetische Katalogisierung in wissenschaftlichen Bibliotheken (RAK-WB) im Herbst 2007 publiziert die Deutsche Nationalbibliothek nunmehr auch die Regeln für die alphabetische Katalogisierung von Nichtbuchmaterialien (RAK-NBM) in elektronischer Form.

Die 1996 als Printausgabe beim Deutschen Bibliotheksinstitut erschienenen RAK-NBM ersetzen einen Vorläufer aus dem Jahre 1994, die "Sonderregeln für audiovisuelle Materialien, Mikromaterialien und Spiele" (RAK-AV). Eine Arbeitsgruppe der Konferenz für Regelwerksfragen erarbeitete einige Präzisierungen, die 2001 in elektronischer Form veröffentlicht wurden. Seither wurden 2004 der Paragraph 109,3 und 2006 der Paragraph 113,3 geändert, um einen Sonderfall zu regeln, wenn nur einzelne Teile einer Schriftenreihe als elektronische Ressource erscheinen, und um die international üblichen Splitregelungen der International Standard Bibliographic Description for Serials and Other Continuing Resources, ISBD(CR), einzuführen.

Das eingescannte Grundwerk und die seither erschienenen elektronischen Ergänzungen liegen nunmehr in der PDF-Ausgabe zusammen vor. Wir hoffen, dass die Zusammenführung in einer PDF-Ausgabe als hilfreiche Unterstützung von den Kolleginnen und Kollegen aufgenommen wird, welche die RAK-NBM als tägliches Arbeitsinstrument benötigen.

Berndt Dugall
Vorsitzender des Standardisierungsausschusses

Dezember 2007

VORWORT

Mit den vorliegenden „Regeln für die alphabetische Katalogisierung von Nichtbuchmaterialien (RAK-NBM)“ werden nach relativ kurzer Bearbeitungszeit erstmals auch Regeln zur Katalogisierung maschinenlesbarer Materialien - Computerdateien auf Datenträgern und im Fernzugriff - vorgelegt. Dieses Material hat heute einen zunehmenden Anteil an den Erwerbungen der Bibliotheken.

Die RAK-NBM ersetzen die „Sonderregeln für audiovisuelle Materialien, Mikromaterialien und Spiele (RAK-AV)“ von 1994. In RAK-NBM wird nun die Katalogisierung von audiovisuellen Materialien, Mikromaterialien, Spielen und maschinenlesbaren Dokumenten (Computerdateien und Computerprogramme, englisch „Computerfiles“) zusammengefaßt. Neben dieser Erweiterung des Geltungsbereiches sind in den RAK-NBM auch einige Ergänzungen und geringfügige Änderungen der Bestimmungen für die bisher in den RAK-AV behandelten Materialien enthalten.

Die Expertengruppe RAK hielt es für sinnvoll, für maschinenlesbare Dokumente keine eigenen Sonderregeln zu erarbeiten, da zahlreiche Regelungen mit denen der AV-Medien identisch sind. Es sollte außerdem vermieden werden, eine zu große Anzahl von Sonderregeln zu schaffen. Längerfristig wird eine Integration in das Grundregelwerk angestrebt.

Die Sonderregeln gelten, wie schon bisher RAK-AV, in gleicher Weise für Öffentliche wie für wissenschaftliche Bibliotheken.

Das vorliegende Regelwerk geht davon aus, daß maschinenlesbare Dokumente in den allgemeinen Bibliothekskatalogen erschlossen werden. Die Expertengruppe RAK ist sich dabei bewußt, daß die analogen Anwendungen von Regeln für die bibliographische Beschreibung von Printmedien nicht alle spezifischen Anforderungen der neuen Medien erfüllen. Die vorgeschlagene Lösung erscheint jedoch zur Zeit praktikabel, sowohl unter dem Aspekt des vertretbaren Aufwands als auch unter dem Aspekt, daß auch in den AACR die Regeln für Computerdateien in die Struktur der Regeln für konventionelle Medien integriert sind. Dennoch müssen die internationale Entwicklung und der schnelle technische Fortschritt beobachtet und ggf. Anpassungen vorgenommen werden. Sie könnten sich insbesondere im Bereich der elektronischen Publikationen als notwendig erweisen.

Die RAK-NBM beruhen auf Mehrheitsentscheidungen, vorrangig der Verbände. Insgesamt glauben wir, daß ein ausgewogenes Regelwerk entstanden ist. Es wird sich in der Praxis beweisen müssen. Verbesserungen an den Regeln können in die Arbeit an den zukünftigen RAK2 eingebracht werden.

Die RAK-NBM sind von der Expertengruppe RAK erarbeitet worden und nicht von einer eigenen Expertengruppe. Dies erschien im Hinblick auf die Rückkopplung mit den Verbänden

günstiger. Den Mitgliedern der Expertengruppe RAK ist für ihre engagierte Arbeit zu danken. Die Expertengruppe wurde durch weitere Fachleute unterstützt. Der Dank gilt insbesondere Frau Meßmer (Bayerische Staatsbibliothek, München), Frau Professor Payer (Hochschule für Bibliotheks- und Informationswesen, Stuttgart) und Frau Weber (Die Deutsche Bibliothek, Frankfurt). Ein besonderer Dank gebührt Herrn Popst (Bayerische Beamtenfachhochschule, München), der für die Redaktion der Regeln sowie für die Einführung verantwortlich zeichnet. Er hat nicht nur wesentliche Teile des Regelwerks formuliert, sondern nach jeder Sitzung sehr schnell Updates erstellt, was die Arbeit an RAK-NBM sehr beschleunigt hat. Das Register wurde von Herrn Höchsmann (Deutsches Bibliotheksinstitut, Berlin) zusammengestellt.

Monika Münnich
Friedrich Geißelmann

Mitglieder der Expertengruppe RAK während der Bearbeitung von RAK-NBM waren:

vom Deutschen Bibliotheksinstitut benannte Experten:

Dr. Claudia Fabian
Günter Hädrich
(für: Kommission für Erschließung und Katalog-
management)
Christine Kunz

Monika Lenz-Reichwein
(stellv. Vorsitzende)
Monika Münnich (Vorsitzende)
Hans Popst

Reinhard Rinn

Bayerische Staatsbibliothek, München
Staatsbibliothek zu Berlin - Preußischer
Kulturbesitz -

Sächsische Landesbibliothek - Staats-
und Universitätsbibliothek, Dresden

Stadt- und Kreisbücherei, Bergisch-
Gladbach

Universitätsbibliothek, Heidelberg
Bayerische Beamtenfachhochschule,
München

Die Deutsche Bibliothek, Frankfurt

Vertreter von Verbundsystemen und bibliothekarischen Einrichtungen:

Bibliotheks-Organisations-System (BIBOS)
Johann Brandauer

Johann Winkler (zeitweise)

Bibliotheksverbund Bayern
Dr. Hermann Wiese

Arbeitsgruppe Bibliotheksautomation,
Wien

Universitätsbibliothek, Wien

Universitätsbibliothek, München

Bibliotheksverbund Berlin-Brandenburg

Monika Augustin

Berliner Gesamtkatalog

Einkaufszentrale für Bibliotheken

Petra Friedmann

Einkaufszentrale für Bibliotheken,
Reutlingen

Gemeinsamer Bibliotheksverbund

Dr. Feruzan Akdogan

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek, Göttingen

Dr. Barbara Block (zeitweise)

Monika Cremer (zeitweise)

Manfred Weichert

(für: Norddeutscher Bibliotheksverbund)

Staats- und Universitätsbibliothek,
Hamburg

Hessisches Bibliotheks-Informationssystem

Sieglinde Korell

Renate Koch-Krug (zeitweise)

Stadt- und Universitätsbibliothek,
Frankfurt am Main, HEBIS-Verbund-
zentrale

Nordrhein-westfälischer Bibliotheksverbund

Luise Hoffmann

Hochschulbibliothekszentrum, Köln

Südwestdeutscher Bibliotheksverbund

Silke Horny

Bibliothekservice-Zentrum Baden-
Württemberg, Konstanz
Universitätsbibliothek, Konstanz

Brigitte Flammersfeld (zeitweise)

Verbund der Bibliotheken der Obersten

Bundesbehörden

Petra Rau

Deutscher Bundestag, Bonn

Zeitschriftendatenbank

Günter Franzmeier

Staatsbibliothek zu Berlin - Preußischer
Kulturbesitz -

Betreuerin im Deutschen Bibliotheksinstitut

Gisela Scholz-Mattuhs

INHALT

	Paragrafen	Seite
Einführung		IX
1. Grundbegriffe	1 - 36	1
2. Allgemeine Regeln	101 - 193	7
3. Allgemeine Ansetzungsregeln	201 - 208	45
4. Ansetzung der Namen von Personen	301 - 342	45
5. Ansetzung der Namen von Körperschaften	401 - 486	45
6. Ansetzung von Sachtiteln und Sammlungsvermerken sowie Bestimmung des Einheitssachtitels	NBM 501 - 525	47
7. Haupt- und Nebeneintragungen unter Personen, Körperschaften und Sachtiteln	601 - NBM 699	53
8. Bestimmung des Sachtitels oder des Titels für Haupt- und Nebeneintragungen	NBM 701 - NBM 715	61
9. Ordnung der Eintragungen	801 - 823	67
Anlage NBM 1. Bestandteile der physischen Beschreibung und ihre Angabe bei den einzelnen Materialarten gemäß den §§ NBM 150 - NBM 153		71
Anlage NBM 2. Beispiele		75
Register		R1

EINFÜHRUNG

RAK-NBM und RAK-AV

Die vorliegenden "Regeln für die alphabetische Katalogisierung von Nichtbuchmaterialien (RAK-NBM)" ersetzen die "Sonderregeln für audiovisuelle Materialien, Mikromaterialien und Spiele (RAK-AV)"¹ von 1994. Auf die neuen Regeln der RAK-NBM für Computerdateien sowie auf einige Ergänzungen und Änderungen für die bislang in den RAK-AV behandelten Materialien wird im folgenden besonders hingewiesen.

Sonderregeln und Grundregeln

Die RAK-NBM ergänzen als Sonderregeln die Grundregelwerke RAK-WB² und RAK-ÖB³, die im wesentlichen nur Bestimmungen für die Behandlung gedruckter Materialien enthalten. Ebenso wie die RAK-Musik⁴ und die RAK-Karten⁵ regeln auch die RAK-NBM die Behandlung besonderer Veröffentlichungsformen, für die es in den beiden Grundregelwerken keine Vorschriften gibt. Da aber der größte Teil der Bestimmungen der Grundregelwerke auch für die Behandlung der Sondermaterialien gilt, sind in den jeweiligen Sonderregeln nur diejenigen Sachverhalte geregelt, die entweder nur bei den betreffenden Materialarten vorkommen oder bei diesen anders geregelt werden sollen als bei gedruckten Medien. Aus diesem Grunde können die RAK-NBM nur im Zusammenhang mit einem der beiden Grundregelwerke vollwertig benutzt werden.

Der Aufbau der RAK-NBM

Die Struktur der RAK-NBM ist identisch mit der der RAK-WB und der RAK-ÖB. Während in den Grundbegriffen (§§ 1 - 36) und besonders in den allgemeinen Regeln (§§ 101 - 193) zahlreiche spezielle Festlegungen für die Behandlung der Sondermaterialien stehen, gelten die allgemeinen Ansetzungsregeln (§§ 201 - 208) und die Regeln für die Ansetzung der Namen von Personen (§§ 301 - 342) und Körperschaften (§§ 401 - 486) jeweils unverändert in der Version der RAK-WB bzw. RAK-ÖB. Die Abschnitte über die Ansetzung von Sachtiteln und die Bestimmung des Einheitssachtitels (§§ NBM 501 - 525), über Haupt- und Nebeneintragungen unter Personen, Körperschaften und Sachtiteln (§§ 601 - NBM 699), über die Bestimmung des Sachtitels oder des Titels für Haupt- und Nebeneintragungen (§§ NBM 701 - NBM 715) sowie über die Ordnung der Eintragungen (§§ 801 - 823) enthalten dann wieder Sonderbestimmungen für audiovisuelle Materialien, Mikromaterialien, Spiele und Computerdateien.

Abschnittsgliederung und Paragraphenzählung der RAK-NBM

Wegen der gleichen Gliederung stimmt auch die Paragraphenzählung der RAK-NBM innerhalb der Hundertergruppen mit der der RAK-WB bzw. RAK-ÖB überein. Paragraphen, die ganz oder in Teilen von den RAK-WB bzw. RAK-ÖB abweichen, sind vollständig wiedergegeben. Der Zählung ist in diesen Fällen "NBM" vorangestellt worden (z.B. § NBM 25). Um die Gliederung und Zählung der RAK-WB bzw. RAK-ÖB nicht zu verändern, wurde für zusätzlich notwendige Überschriften, Abschnitte und Paragraphen erforderlichenfalls eine Buchstabenzählung eingefügt (z.B. 1.1a Materialarten und spezifische Materialbenennungen, § NBM 3a). Einzelne Paragraphen (z.B. § 165a und damit der Abschnitt 2.6.2.7.3 Fingerprint) oder Ziffern innerhalb eines Paragraphen (z.B. § NBM 163a,2) sind mit dem Wort "entfällt" gekennzeichnet, weil der

betreffende Sachverhalt bei den hier zu behandelnden Materialien nicht vorkommen kann. Auf Paragraphen der RAK-WB bzw. RAK-ÖB, die unverändert auch für audiovisuelle Materialien, Mikromaterialien, Spiele und Computerdateien gelten, wird durch die Aufführung der Paragraphenzählung (z.B. §§ 14 - 15) hingewiesen. Um an jeder Stelle der RAK-NBM den Zusammenhang mit den Grundregelwerken erkennen zu lassen, sind Abschnittsüberschriften (z.B. "1.3 Enthaltene Werke. Beigefügte Werke" vor dem Hinweis auf die §§ 14 - 15) auch dann beibehalten worden, wenn der betreffende Regelteil keine Sonderregeln enthält.

Der Geltungsbereich der RAK-NBM

Der Geltungsbereich der RAK-NBM (§ NBM 3a) betrifft zunächst diejenigen Materialien, die bisher Gegenstand der RAK-AV waren. Im einzelnen sind dies:

- bildliche Darstellungen; dazu gehören Fotos, Kunstblätter, Plakate, Projektionsmaterialien wie z.B. Dias, Diastreifen, Arbeitstransparente und Arbeitstransparentstreifen;
- Tonträger; dazu gehören Schallplatten, Tonbänder, Tonkassetten und CDs (= Compact Discs),
- Bildtonträger, das sind filmische Medien mit bewegten Bildern, einschließlich derer ohne Ton; dazu gehören Filme, Filmkassetten, Filmschleifen, Videobänder, Videokassetten und Bildplatten;
- Kombinationen mehrerer Materialarten; dazu gehören Medienkombinationen und Tonbildreihen;
- Mikromaterialien; dazu gehören Mikroarten, Mikrofilme und Mikrofiches;
- Spiele, ausgenommen Computerspiele.

Neu im Geltungsbereich der RAK-NBM sind:

- Computerdateien auf Datenträgern, das sind Disketten, CD-ROMs, CD-WORMs, Magnetbandkassetten und Magnetbänder sowie
- Computerdateien im Fernzugriff (englisch "remote access"), das sind Dateien, die durch Datenfernübertragung, z.B. in Netzen, zugänglich sind.

Für bildliche Darstellungen, Tonträger, Bildtonträger und Kombinationen mehrerer Materialarten wird zusammenfassend der Begriff audiovisuelle Materialien verwendet.

Bei Computerdateien auf Datenträgern ist zu beachten, daß nicht die installierten Dateien, sondern die Datenträger als solche katalogisiert werden.

Da Computerdateien im Fernzugriff keine "Bestände" im herkömmlichen Sinn darstellen, kann ihre Katalogisierung auch nicht verbindlich vorgeschrieben werden. Computerdateien im Fernzugriff können durch eine oder mehrere Eintragungen im Katalog nachgewiesen werden, wenn Bibliotheksverbände oder Bibliotheken, die keinem Verbund angehören, dies für ihren Arbeitsbereich festlegen (§ NBM 102, Abs. 2). Welche und wieviele Computerdateien im Fernzugriff eine Bibliothek katalogisiert, das hängt von ihren technischen Möglichkeiten (Speicherung, Zugang zu Netzen), ihren finanziellen Mitteln, den Möglichkeiten einer sachgerechten Auswahl und Erschließung und letztendlich von ihrem Benutzerkreis ab.

Mikromaterialien sind nur dann nach den RAK-NBM zu behandeln, wenn es sich nicht um Sekundärausgaben handelt (vgl. § NBM 2,2 und § 2,2 der RAK-WB bzw. RAK-ÖB). Bei diesen bilden gemäß § 107,1 der RAK-WB bzw. RAK-ÖB (und § NBM 107,1) die Angaben der Primärausgabe, also z.B. eines gedruckten Buches, die Grundlage für die Eintragung im Katalog.

Die RAK-NBM gelten jedoch nicht für Musiktonträger und Bildtonträger, auf denen Werke der Musik gespeichert sind, weil dafür die RAK-Musik⁶ heranzuziehen sind. Ebenfalls nicht in den

Geltungsbereich der RAK-NBM fallen programmierte Geräte wie Taschenrechner, "Gameboys" und dgl. sowie permanent gespeicherte Programme im Sinne von Firmware.

Wie die RAK-WB und die RAK-ÖB sind auch die RAK-NBM zunächst dafür bestimmt, Exemplare von Ausgaben (vgl. § NBM 2,1 und § 2,1 der RAK-WB bzw. RAK-ÖB) zu katalogisieren. Gleichwohl ist es möglich, mit den RAK-NBM auch selbstgefertigte Einzelstücke wie Tonbandprotokolle, Rundfunk- und Fernsehmitschnitte, sowie aus Netzen heruntergeladene und auf Datenträgern gespeicherte Computerdateien für einen alphabetischen Katalog zu erfassen. Während für Aufzeichnungen von Rundfunk- und Fernsehsendungen einleitende und abschließende Ansagen, für Mitschnitte von gesendeten Spiel- und Fernsehfilmen deren Vor- und Nachspann als Informationsquelle für die formale Beschreibung herangezogen werden können, müssen bei Eigenproduktionen Sachtitel und Zusatz zum Sachtitel fingiert werden (vgl. die §§ NBM 126,1, Abs. 2, NBM 127, Abs. 2 und NBM 134,8). Die Notwendigkeit einen Sachtitel zu fingieren, ergibt sich gelegentlich auch bei Exemplaren industriell gefertigter Spiele (z.B. bei einem Schachspiel), wenn sie denn überhaupt Gegenstand der alphabetischen Katalogisierung sein sollen.

Mehrteilige und einteilige Werke. Begleitmaterial

Im § NBM 3b werden mehrteilige und einteilige Werke sowie Hauptwerke und dazugehörige Begleitmaterialien gegeneinander abgegrenzt. Im Hinblick auf eine einfacher zu erstellende und übersichtlichere bibliographische Beschreibung sind die Regeln gegenüber den RAK-AV geändert und so festgelegt worden, daß möglichst wenig mehrteilige Werke zustande kommen.

Eine Medienkombination wird stets als mehrteiliges Werk behandelt, um einzelne Teile, z.B. Buch und Videokassette, mit individuellen Signaturen versehen, einzeln ausleihen und entsprechend verbuchen zu können. - Als Medienkombination wird im allgemeinen ein Werk bezeichnet, in dem zwei oder mehr Medien verschiedener physischer Form unter einem Gesamttitel vereinigt sind (§ NBM 13a,1). - Andere begrenzte Werke, die in mehreren physischen Einheiten vorliegen, werden nur dann als mehrteilige Werke behandelt, wenn für die einzelnen Teile Stücktitelaufnahmen oder Aufführungen von Teilen gemacht werden, oder wenn zu einem Grundwerk Ergänzungen auf physisch getrennten Datenträgern erscheinen (z.B. Upgrades) (§ NBM 3b,1, Abs. 2).

Wie einteilige Werke werden behandelt (§ NBM 3b,2):

- Ausgaben, die aus mehreren Teilen bestehen, die sich nur durch ihre Zählungen unterscheiden,
- Dia- und Tonbildreihen,
- Computerdateien auf Datenträgern, die nur zusammen benutzbar sind.

Der Vorteil der Behandlung als einteiliges Werk besteht darin, daß bei maschinenlesbarer Erfassung, z.B. im MAB-Format, keine Untersätze für die einzelnen Teile erstellt werden müssen und die Bildschirmdarstellung in Online-Katalogen insbesondere bei Kurzanzeigen überschaubarer und damit benutzerfreundlicher gestaltet werden kann.

Als Begleitmaterial gelten physisch getrennte Bestandteile einer Ausgabe, in der Regel in einer anderen Materialart, die nicht als Teile eines mehrteiligen Werkes aufzufassen sind, z.B. erläuternde Texte, Abbildungsverzeichnisse, Kartenbeilagen, Mikroformbeilagen, Installationsanleitungen, Installationsdisketten zu CD-ROM-Ausgaben, Beispieldisketten, Übungsdisketten und dergleichen. Im Zweifelsfall gelten zusammengehörende Medien in verschiedener physischer Form nicht als Hauptwerk und Begleitmaterial, sondern als Teile einer Medienkombination und damit eines mehrteiligen Werkes (§ NBM 3b,3).

Verantwortliche Personen und Körperschaften

Weil die Begriffe Verfasser, Urheber, sonstige beteiligte Personen und Körperschaften bei audiovisuellen Materialien, Mikromaterialien, Spielen und Computerdateien häufig unzutreffend sind, werden Personen und Körperschaften, die in irgendeiner Form am Zustandekommen einer Vorlage beteiligt sind, zusammenfassend als verantwortliche Personen und Körperschaften bezeichnet (§ NBM 19a).

Informationsquellen für die bibliographische Beschreibung

Die Begriffe "Titelseite" und "Haupttitelseite" der RAK-WB und der RAK-ÖB sind in den RAK-NBM durch die Begriffe "Titelstelle" und "Haupttitelstelle" ersetzt worden (vgl. die §§ NBM 25 und NBM 26).

Für die Bestimmung der Haupttitelstelle ist die im § NBM 115,1 für die einzelnen Materialarten festgelegte Rangfolge der für die bibliographische Beschreibung heranzuziehenden Informationsquellen entscheidend. Bei Tonträgern, Bildtonträgern und Kombinationen mehrerer Materialarten wird dem Behältnis der Vorrang eingeräumt, weil dort in der Regel die ausführlichsten Angaben zu erwarten sind. Bei Computerdateien auf Datenträgern gelten vorrangig das Behältnis, das Begleitmaterial und die Beschriftung auf den Objekten als primäre Informationsquelle, um nicht die Installation zur Voraussetzung der Katalogisierung zu machen. In diesem Punkt weichen die RAK-NBM bewußt von den ansonsten zugrunde liegenden Bestimmungen der "International Standard Bibliographic Description for Non-Book-Materials", ISBD (NBM), und der "International Standard Bibliographic Description for Computer Files", ISBD (CF), ab.

Bei Computerdateien im Fernzugriff wird allerdings auch von den RAK-NBM der Eröffnungsbildschirm zur primären Informationsquelle erklärt (vgl. § NBM 115,1,H), weil ohne diesen Zugang eine Katalogisierung nicht möglich wäre. Dabei werden die für die bibliographische Beschreibung verwendeten Begriffe von Printmedien und sonstigen Nichtbuchmaterialien analog verwendet.

Geklammert werden nur Angaben, die von Quellen außerhalb der Vorlage stammen, und auch darauf wird in der physischen Beschreibung, in Fußnoten und in der Gruppe der Standard- und sonstigen Nummern verzichtet (§ NBM 115,4).

Versionsangaben bei Computerdateien

Die bei Computerdateien häufig auftretenden Versionsangaben gelten als Bestandteil des Sachtitels, wenn sie mit der übrigen Sachaussage grammatisch verbunden oder im Anschluß daran fortlaufend geschrieben sind, z.B. "MS-DOS 3.3" (vgl. § NBM 128,6, Abs. 2). Diese Bestimmung gilt auch dann, wenn die Versionsangabe vom übrigen Sachtitel typographisch abgehoben ist. Demnach sind Versionsangaben nur dann als Ausgabebezeichnungen anzusehen, wenn zwischen dem Sachtitel und ihnen andere Angaben stehen oder wenn sie nicht auf der Haupttitelstelle genannt sind.

Die allgemeine Materialbenennung

Neu in den RAK ist die aus der ISBD übernommene allgemeine Materialbenennung ("general material designation"). Ihr Zweck ist es, an früher Stelle der bibliographischen Beschreibung eine Information über die äußere Form des beschriebenen Materials zu liefern, weil davon die

Verwendbarkeit des betreffenden Dokuments abhängt. Die §§ NBM 114,a,1,1.1 und 131a legen fest, daß die allgemeine Materialbenennung im Anschluß an den Hauptsachtitel und gegebenenfalls zu ergänzende verantwortliche Körperschaften ohne einleitendes Deskriptionszeichen in eckigen Klammern angegeben wird. Dabei werden die Benennungen "Bildliche Darstellung", "Tonträger", "Bildtonträger", "Medienkombination", "Mikroform" oder "Computerdatei" verwendet.

Die physische Beschreibung

Die physische Beschreibung (§§ NBM 114,4 und NBM 150 - NBM 153) ersetzt in den RAK-NBM den Kollationsvermerk der RAK-WB und der RAK-ÖB. Die erste Angabe der physischen Beschreibung besteht im allgemeinen aus der Anzahl der physischen Einheiten und der spezifischen Materialbenennung (§ NBM 151,1), z.B. 1 Videokassette, 17 Dias, 10 Disketten, 1 CD-ROM usw. Die spezifischen Materialbenennungen sind im § NBM 3a, Anm. 2 festgelegt. Sie können auch der Anlage NBM 1 entnommen werden.

Danach folgen gegebenenfalls Angaben zum technischen System (z.B. VHS), zur Spieldauer, der Anzahl der Abbildungen, der Anzahl und Art der Teile sowie bei Computerdateien zum Dateiumfang (§ NBM 151,2).

Die darauf folgenden sonstigen physischen und technischen Angaben betreffen den Verkleinerungsfaktor bei Mikromaterialien, Angaben zum Ton, die Laufgeschwindigkeit, die Umdrehungszahl bei Schallplatten, das Aufnahme- und/oder Wiedergabeverfahren, z.B. "mono", "stereo" usw., sowie bei Computerdateien die Speicherdichte, z.B. "HD" (= high density), das Datenträgerformat, z.B. "Photo-CD", "CD-I" oder "electronic book", und den Vermerk "mit Videosequenzen" (§ NBM 152).

Im § NBM 152a wird festgelegt, in welchen Fällen und in welcher Weise das Format bzw. bestimmte Maße anzugeben sind. Die ursprüngliche Absicht, auf die Angabe von Standardmaßen generell zu verzichten, wurde aufgegeben, weil sich die Standards zu schnell ändern. Nur in Fällen, in denen das Format durch die spezifische Materialbenennung und/oder das technische System festgelegt ist, wird auf seine Angabe verzichtet. Das gilt für Ton- und Videokassetten sowie für Mikrofiches. - Abgeschlossen wird die physische Beschreibung gegebenenfalls mit der Angabe des Begleitmaterials gemäß § NBM 153.

Ein Hilfsmittel für die Gestaltung der physischen Beschreibung stellt die "Anlage NBM 1. Bestandteile der physischen Beschreibung und ihre Angabe bei den einzelnen Materialarten gemäß den §§ NBM 150 - 153" dar. Der Anlage in Tabellenform können die bei den einzelnen Medienarten anzugebenden Sachverhalte und ihre Reihenfolge entnommen werden.

Fußnoten

Um dem Benutzer schon vor einer Bestellung anzuzeigen, ob er eine Computerdatei auf einem Datenträger mit seinen technischen Möglichkeiten nutzen kann, werden als Fußnote, gegebenenfalls nach dem Einheitssachtitel aber noch vor anderen Fußnoten zur detaillierten bibliographischen Beschreibung, die Voraussetzungen dafür angegeben, unter denen ein Programm auf einem Computer lauffähig ist oder eine Datei auf einem Gerät gelesen oder benutzt werden kann. Die Fußnote wird eingeleitet durch "Systemvoraussetzungen:" (vgl. § NBM 161a). Bei Computerdateien im Fernzugriff werden außer den Systemvoraussetzungen auch Zugang (durch Angabe des Netzes) und Adresse als besondere Fußnoten angegeben.

Neben den zahlreichen Fußnoten mit speziellen Hinweisen zu Nichtbuchmaterialien aller Arten in den §§ NBM 162 und NBM 163 sei besonders auf die Angaben zum vorliegenden Exemplar in

§ NBM 163a hingewiesen. Neben der Angabe, daß es sich um eine Kopie handelt, wird bei Computerdateien im Fernzugriff, die auf Datenträgern gespeichert sind, das Datum der Speicherung, bei Mitschnitten von Fernseh- und Rundfunksendungen die Sendeanstalt in Kurzform und das Sendedatum angegeben. Diese Fußnote kann unter Umständen das einzige Kriterium sein, das eine auf einen Datenträger heruntergeladene Computerdatei bzw. einen Mitschnitt vom Original unterscheidet. Das Angeben dieser Fußnote bewirkt außerdem, daß der Datenträger bzw. der Mitschnitt wie eine eigene Ausgabe behandelt und für ihn eine eigene Einheitsaufnahme gemacht wird.

Besonderheit bei der Ansetzung von Sachtiteln

Bei den Regeln für die Ansetzung von Sachtiteln ist eine Abweichung der RAK-NBM von den RAK-WB und den RAK-ÖB besonders zu erwähnen: Gemäß § NBM 501,2 werden Wörter und Sätze am Anfang des Sachtitels, welche die eigentliche Sachaussage nur ankündigen oder einleiten, bei audiovisuellen Materialien, Spielen und Computerdateien nicht als Teile des Sachtitels angesetzt. Das trägt dem Sachverhalt Rechnung, daß z.B. bei Filmen Wendungen wie "UFA präsentiert ..." am Anfang von Sachtiteln häufig vorkommen, diese aber nie so zitiert werden. - Für Mikromaterialien gilt dagegen die Ansetzungsvorschrift der RAK-WB und der RAK-ÖB, welche die Beibehaltung solcher Wendungen vorsieht.

Einheitssachtitel

Für Tonträger, Bildtonträger, Mikromaterialien und Computerdateien werden wie bei Druckwerken Einheitssachtitel bestimmt (§ NBM 504,2 und 3). Bei bildlichen Darstellungen, Medienkombinationen, Tonbildreihen und Spielen wird jedoch auf die Bestimmung von Einheitssachtiteln verzichtet (§ NBM 515,f).

Haupt- und Nebeneintragungen bei den einzelnen Materialarten

Innerhalb des Abschnittes "7. Haupt- und Nebeneintragungen unter Personen, Körperschaften und Sachtiteln" sind die Bestimmungen über Haupt- und Nebeneintragungen bei den einzelnen Materialarten in den §§ NBM 697 - NBM 699 zusammengefaßt worden. Gemäß § NBM 697 erhalten audiovisuelle Materialien, Spiele und Computerdateien die Haupteintragung im allgemeinen unter dem Sachtitel. Dies entspricht der internationalen Praxis und vereinfacht die Katalogisierung. Die Ausnahmen betreffen Kunstblätter, welche die Haupteintragung unter dem Künstler erhalten, sowie Mikromaterialien und fortlaufende Sammelwerke aller Materialarten, welche die Haupteintragung nach den RAK-WB bzw. RAK-ÖB erhalten.

§ NBM 698 enthält die Bestimmungen für Nebeneintragungen unter verantwortlichen Personen und Sachtiteln. Den Nebeneintragungen unter verantwortlichen Personen werden keine Funktionsbezeichnungen mehr hinzugefügt (§ NBM 185,2, Abs. 2). Im § NBM 699 wird eine Nebeneintragung unter der besonders hervorgehobenen bzw. zuerst genannten verantwortlichen Körperschaft vorgesehen. Bei Mikromaterialien gelten jedoch auch für die Nebeneintragungen die Bestimmungen der RAK-WB bzw. RAK-ÖB.

Verkürzte und erweiterte Katalogisierung

Die Nebeneintragungsbestimmungen der §§ NBM 698 und NBM 699 für die einzelnen Materialarten legen einen mittleren Standard für größere wissenschaftliche Bibliotheken fest. Die Anmerkung zum Abschnitt "7.6 Haupt- und Nebeneintragungen bei den einzelnen Materialarten"

läßt aber Abweichungen von diesem Standard zu, die vom gänzlichen Verzicht auf Nebeneintragungen bis zur intensiven Erschließung durch zusätzliche Nebeneintragungen reichen. Die Anmerkung lautet: " Bibliotheksverbände und Bibliotheken, die keinem Verbund angehören, können für ihren Arbeitsbereich festlegen, in welchen Fällen mehr, weniger oder gar keine Nebeneintragungen zu machen sind."

Weitere Bestimmungen, die eine verkürzte Katalogisierung erlauben, enthält vor allem der § 110 der RAK-WB und der RAK-ÖB. Wenn Bibliotheken oder Bibliotheksverbände es für zweckmäßig halten, können sie bei bestimmten Medienarten auf Gesamt- oder Stücktitelaufnahmen verzichten. Bei den vollständig durchgeführten Beispielen 4, 5 und 7 der Anlage NBM 2 ist auf diese Möglichkeiten hingewiesen worden. - Andererseits können Spezialbibliotheken oder Sonder-sammlungen großer Bibliotheken mit speziellen Beständen über den in den RAK-NBM festgelegten Standard hinausgehen, indem sie z.B. auch bei Dia- und Tonbildreihen, die gemäß § NBM 3b,2 wie einteilige Werke zu behandeln sind, Aufführungen für die einzelnen Teile machen oder auch bei Schallplatten, Tonbändern und CDs die Spieldauer angeben. Dies bleibt solange regelwerksgerecht, wie die Struktur der bibliographischen Beschreibung sowie die Bestimmungen für die Haupteintragung und ihre Ansetzung nach den RAK-WB bzw. RAK-ÖB unangetastet bleiben.

Beispiele

Sind den einzelnen Regeln zur Verdeutlichung der Sachaussage Beispiele beigelegt, so sind diese jeweils nur soweit ausgeführt, als es für das Verständnis der betreffenden Regeln notwendig ist. Um jedoch die Anwendung der Regeln zu erleichtern und im Zusammenhang zu demonstrieren, sind als Anlage NBM 2 Vorlagen und vollständig durchgeführte Lösungen für 15 Beispiele verschiedener Materialarten beigelegt worden.

Register

Das Register enthält die speziellen Suchbegriffe für die RAK-NBM. Für weitere (allgemeine) Suchbegriffe ist das Register der RAK-WB heranzuziehen, in das mit der nächsten Ergänzungslieferung sowohl die Suchbegriffe zu den RAK-NBM (bisher nur zu RAK-AV) als auch zu den demnächst fertiggestellten RAK-Musik eingearbeitet sein werden. Das Register wurde von Dieter Höchsmann zusammengestellt.

Anmerkungen

1. Sonderregeln für audiovisuelle Materialien, Mikromaterialien und Spiele : RAK-AV / [erarb. von der Expertengruppe RAK-AV des Deutschen Bibliotheksinstituts. Red. Bearb.: Hans Popst ...]. - Berlin, 1994. - Losebl.-Ausg. - (Regeln für die alphabetische Katalogisierung)
2. Regeln für die alphabetische Katalogisierung in wissenschaftlichen Bibliotheken : RAK-WB / [erarb. von der Kommission des Deutschen Bibliotheksinstituts für Alphabetische Katalogisierung ... Red. Bearb.: Hans Popst]. - 2., überarb. Ausg. - Berlin, 1993. - Losebl.-Ausg.
3. Regeln für öffentliche Bibliotheken : RAK-ÖB / [hrsg. von der Kommission des Deutschen Bibliotheksinstituts für Alphabetische Katalogisierung. Red. Bearb.: Hans Popst]. - Autoris. Ausg. - Wiesbaden, 1986. - (Regeln für die alphabetische Katalogisierung ; 2)
4. Sonderregeln für Musikalien und Musiktonträger : RAK-Musik / [hrsg. von der Kommission des Deutschen Bibliotheksinstituts für Alphabetische Katalogisierung. Red. Bearb. und Reg.: Klaus Haller]. - Autoris. Ausg. - Wiesbaden, 1986. - (Regeln für die alphabetische Katalogisierung ; 3)
5. Sonderregeln für kartographische Materialien : RAK-Karten / [hrsg. von der Kommission des Deutschen Bibliotheksinstituts für Alphabetische Katalogisierung. Red. Bearb.: Peter Baader ...]. - Autoris. Ausg. - Wiesbaden, 1987. - (Regeln für die alphabetische Katalogisierung ; 4)
6. Die in Bearbeitung befindliche Neuausgabe der RAK-Musik trägt den Arbeitstitel "Regeln für die alphabetische Katalogisierung von Musikdrucken, Musiktonträgern und Musik-Bildtonträgern (RAK-Musik)"

1. Grundbegriffe

1.1 Vorlage. Ausgabe. Werk

§ 1

§ NBM 2

1. Als Ausgabe wird die Gesamtheit der bibliographisch identischen Exemplare bezeichnet, die bei der Veröffentlichung eines Werkes entstanden sind.

Anm. 1: In den Regeln wird "Ausgabe" auch für das zu katalogisierende Exemplar einer Ausgabe eines Werkes verwendet.

Anm. 2: Als bibliographisch identische Exemplare einer Ausgabe gelten auch

- a) Kopien, die einzeln und in der gleichen physischen Form (Materialart) hergestellt worden sind (z.B. Sicherungskopie einer Diskette);
 - b) auf Anforderung hergestellte (published on demand) Kopien in der gleichen physischen Form;
 - c) Computerdateien, die sich nur durch das Ausmaß des Datenträgers (z.B. 9- oder 14-cm-Diskette), die Art der Textdarstellung (z.B. ASCII-Datei, Word- oder WordPerfect-Text), komprimierte oder nicht komprimierte Speicherung unterscheiden.
2. Verschiedene Auflagen eines Werkes gelten als verschiedene Ausgaben. Als eigene Ausgaben gelten auch
 - a) Nachdrucke (Reprints);
 - b) Sekundärausgaben (Mikroform-Ausgaben oder Blindenhörbücher), unabhängig davon, ob sie (z.B. von einem Verlag) veröffentlicht oder (z.B. von einer Bibliothek) als Schutz- bzw. Ersatzkopie hergestellt worden sind;

Anm.: Sekundärausgaben werden nach den RAK-WB bzw. RAK-ÖB behandelt.
 - c) Computerdateien, die sich bei gleichem Inhalt durch die Art (z.B. CD-ROM, Diskette oder Magnetbandkassette) oder das erforderliche Betriebssystem unterscheiden.

3. Gekürzte Ausgaben, Teilausgaben und Auszüge eines Werkes gelten als Ausgaben eines Werkes.

Anm.: Zur Behandlung von Bearbeitungen eines Werkes vgl. die §§ 617; NBM 697

§ 3

1.1a Materialarten und spezifische Materialbenennungen

§ NBM 3a

Der Geltungsbereich dieser Regeln betrifft folgende Materialarten:

1. bildliche Darstellungen; dazu gehören:

- a) Fotos;
 - b) Kunstblätter (sowohl Originalgraphiken wie z.B. Holzschnitte, Kupferstiche, Lithographien, als auch Nachdrucke);
 - c) Plakate (z.B. von Veranstaltungen oder zu Werbezwecken);
 - d) Projektionsmaterialien wie z.B. Dias, Diastreifen, Arbeitstransparente und Arbeitstransparentstreifen;
2. Tonträger mit Ausnahme von Musikträgern; dazu gehören:
- a) Schallplatten;
 - b) Tonbänder;
 - c) Tonkassetten;
 - d) CDs (= Compact Discs);
3. Bildtonträger (filmische Medien mit bewegten Bildern, auch solche ohne Ton) mit Ausnahme von Bildtonträgern mit Werken der Musik; dazu gehören:
- a) Filme;
 - b) Filmkassetten und Filmschleifen;
 - c) Videobänder;
 - d) Videokassetten;
 - e) Bildplatten;
4. Kombinationen mehrerer Materialarten; dazu gehören:
- a) Medienkombinationen (vgl. § NBM 13a);
 - b) Tonbildreihen;
5. Mikromaterialien; dazu gehören:
- a) Mikroarten;
 - b) Mikrofilme;
 - c) Mikrofiches;

Anm.: Mikromaterialien, die gemäß § NBM 2,2, Abs. 2,b als Sekundärausgaben gelten, werden jedoch nach den RAK-WB bzw. RAK-ÖB behandelt.

6. Spiele;

Anm.: Computerspiele gelten als Computerdateien (vgl. Ziffer 7 und 8).

7. Computerdateien auf Datenträgern; dazu gehören Dateien auf:

- a) Disketten;
- b) CD-ROMs, CD-WORMs;
- c) Magnetbandkassetten;
- d) Magnetbändern;

8. Computerdateien im Fernzugriff.

Anm.: Als Computerdateien im Fernzugriff gelten Dateien, die durch Datenfernübertragung zugänglich sind.

Anm. 1: Bildliche Darstellungen, Tonträger, Bildtonträger und Kombinationen mehrerer Materialarten (vgl. die Ziffern 1 - 4) werden in den Regeln zusammenfassend als "audiovisuelle Materialien" bezeichnet.

Anm. 2: Die innerhalb der Ziffern 1 - 5 und 7 genannten Begriffe gelten mit Ausnahme der geklammerten Begriffe als spezifische Materialbenennungen für die bibliographische Beschreibung. Bei Projektionsmaterialien gelten die Begriffe "Dia", "Diastreifen", "Arbeitstransparent" und "Arbeitstransparentstreifen" als spezifische Materialbenennungen.

In der Aufführung der Teile (vgl. § NBM 168,1, Abs. 5) wird für gedruckte Materialien als Bestandteile von Medienkombinationen die spezifische Materialbenennung "Buch" verwendet, letztere jedoch nur, wenn in der Vorlage keine andere Bezeichnung genannt und auch kein Stücktitel vorhanden ist.

Bei Ziffer 6 gilt "Spiel", bei Ziffer 8 "Computerdatei" als spezifische Materialbenennung

1.1b Mehrteilige und einteilige Werke. Begleitmaterial

§ NBM 3b

1. Eine Medienkombination (vgl. § NBM 13a) wird stets als mehrteiliges Werk behandelt. Andere begrenzte Werke, die in mehreren physischen Einheiten vorliegen, werden nur dann als mehrteilige Werke behandelt,

- a) wenn für die einzelnen Teile Stücktitelaufnahmen oder Aufführungen von Teilen gemacht werden, die für die Wiedergabe sachlicher Benennungen erforderlich sind;
- b) wenn zu einem Grundwerk Ergänzungen auf physisch getrennten Datenträgern erscheinen (z.B. Upgrades).

Anm. 1: Soweit Bestimmungen der RAK-WB bzw. RAK-ÖB für die Katalogisierung von Nichtbuchmaterialien angewendet werden, ist der Begriff "mehrbändig" durch "mehnteilig" zu ersetzen.

Anm. 2: Zur Anzahl und Art der Einheitsaufnahmen bei mehrteiligen Werken vgl. die §§ NBM 109 - NBM 113.

Anm. 3: Zur Aufführung der Teile mehrteiliger Werke vgl. die §§ NBM 166 - 174.

2. Besteht ein Werk aus mehreren Teilen, die sich nur durch die Zählung der Teile unterscheiden, so wird es als einteiliges Werk behandelt. Ebenfalls als einteilige Werke werden behandelt

- a) Dia- und Tonbildreihen,
- b) Computerdateien auf Datenträgern, die nur zusammen benutzbar sind.

Anm.: Zur Angabe der Teile von Vorlagen, die nicht als mehrteilige Werke zu behandeln sind, vgl. § NBM 151.

3. Als Begleitmaterial gelten physisch getrennte Bestandteile einer Ausgabe, in der Regel in einer anderen Materialart, die nicht als Teile eines mehrteiligen Werkes aufzufassen sind, z.B. erläuternde Texte, Abbildungsverzeichnisse, Kartenbeilagen, Mikroformbeilagen, Installationsanleitungen, Installationsdisketten zu CD-ROM-Ausgaben, Beispieldisketten, Übungsdisketten und dgl. Als Begleitmaterial gelten auch Verbrauchsmaterialien (z.B. Farbstifte) und Gegenstände wie Taschenrechner oder Glockenspiele.

Als Hauptwerk mit Begleitmaterial gelten auch

- a) Bücher (als Hauptwerk), denen ein oder mehrere Datenträger mit Computerdateien in Tasche und dgl. (als Begleitmaterial) beigegeben sind;
- b) Computerdateien auf Datenträgern (als Hauptwerk), die dem Begleitmaterial (z.B. zugehörige Handbücher, Anleitungen usw.) in Tasche und dgl. beigegeben sind.

Anm.: Zur Angabe des Begleitmaterials in der bibliographischen Beschreibung vgl. § NBM 153.

Im Zweifelsfall gelten zusammengehörende Medien in verschiedener physischer Form nicht als Hauptwerk und Begleitmaterial, sondern als Teile einer Medienkombination, auch wenn einzelne Bestandteile als Begleitmaterial (z.B. "Begleitbuch") bezeichnet sind. Das gilt z.B. für Lehrbücher zu Fernsehkursen auf Videokassetten, für Vogelbücher mit Tonkassetten und für Sportbücher mit Videokassetten.

Erl.: Bei audiovisuellen Materialien können Hinweise darauf, daß es sich nicht um Hauptwerk und Begleitmaterial, sondern um Teile einer Medienkombination handelt, z.B. sein:

- a) Jeder Teil kann einzeln erworben werden.
- b) Jeder Teil hat eine eigene ISBN oder sonstige Nummer.

Beiliegende Werbe- und Pressematerialien, Schnittlisten und dgl. gelten nicht als Bestandteile der Vorlage (vgl. § NBM 107,2, Abs. 2).

1.2 Einzelwerk. Sammlung. Sammelwerk. Loseblattausgabe. Medienkombination

§§ 4 - 5

§ NBM 6

1. Als Sammelwerk wird eine Vereinigung von mindestens zwei Einzelwerken oder Teilen von mindestens zwei Einzelwerken in einer ein- oder mehrteiligen Veröffentlichung bezeichnet, die nicht von demselben Verfasser stammen.
2. Als Sammelwerk gilt auch ein Werk, das unterscheidbare Anteile (vgl. § 4,2, Anm. 1) mehrerer Verfasser bzw. Urheber enthält.

Ist es zweifelhaft, ob ein gemeinschaftliches Werk von mehreren Verfassern bzw. Urhebern oder ein Sammelwerk vorliegt, wird angenommen, daß es sich um ein Sammelwerk handelt.

Anm. 1: Zu Werken von mehreren Verfassern bzw. Urhebern, deren Anteile nicht unterscheidbar sind (gemeinschaftliche Werke), vgl. § 4,2.

Anm. 2: Kein Sammelwerk liegt vor, wenn einem Einzelwerk nur Beigaben wie z.B. Vor- und Nachworte, Anmerkungen, Anhänge, Zwischenmusiken bei Literaturtonträgern und dgl. beigelegt sind.

3. Ein Sammelwerk kann begrenzt oder fortlaufend erscheinen.

§§ 7 - 13

§ NBM 13a

1. Als Medienkombination wird im allgemeinen ein Werk bezeichnet, in dem zwei oder mehr Medien verschiedener physischer Form (Materialarten) unter einem Gesamttitel vereinigt sind.
2. Nicht als Medienkombination gelten jedoch

- a) Tonbildreihen (vertonte Diaserien);
- b) Kombinationen einer Materialart mit Begleitmaterialien (vgl. § NBM 3b,3);
- c) mehrteilige Werke, bei denen einzelne Teile als Sekundärausgaben vorliegen;

Erl.: Das gilt z.B. für Zeitschriftenbände, die durch Mikroformen ersetzt werden. Solche Vorlagen werden als mehrbändige Werke nach den RAK-WB bzw. RAK-ÖB behandelt.

- d) begrenzte Sammelwerke, die gemäß § 627 wie Sammlungen behandelt werden, wenn die Texte *über* den Verfasser (z.B. Register, Werkkonkordanzen) in einer anderen Materialart als die Texte des Verfassers vorliegen;
- e) Computerdateien im Fernzugriff und die dazugehörigen Handbücher.

Anm.: Die Handbücher werden als eigenständige Werke nach den RAK-WB bzw. RAK-ÖB behandelt.

1.3 Enthaltene Werke. Beigelegte Werke

§§ 14 - 15

1.4 Verfasser. Urheber. Sonstige beteiligte und verantwortliche Personen und Körperschaften

§ 16

§ NBM 17

Als anonymes Werk wird ein Werk bezeichnet, dessen Verfasser weder genannt noch ermittelt sind.

Anm.: Als anonyme Werke im Sinne dieser Regeln gelten auch diejenigen Werke, die nach speziellen Vorschriften der §§ 601 - 696 und NBM 697 wie anonyme Werke behandelt werden oder die Haupteintragung unter dem Sachtitel erhalten.

§§ 18 - 19

§ NBM 19a

Alle Personen und Körperschaften, die in irgendeiner Funktion (als Verfasser, Urheber, Mitarbeiter, Darsteller, Fotografen und dgl.) am Zustandekommen einer Vorlage beteiligt sind, werden als verantwortliche Personen und Körperschaften bezeichnet.

Anm.: Soweit Bestimmungen der RAK-WB bzw. RAK-ÖB für die Katalogisierung von Nichtbuchmaterialien angewendet werden, sind die Begriffe "Verfasser" und "sonstige beteiligte Personen" bzw. "Urheber" und "sonstige beteiligte Körperschaften" sinngemäß durch "verantwortliche Personen" bzw. "verantwortliche Körperschaften" zu ersetzen.

1.5 Sachtitel. Zusatz zum Sachtitel

§§ 20 - 21

1.6 Titel

1.6.1 Titel. Vorliegender Titel. Key title. Titel bei Eintragungen. Ansetzung

§§ 22 - 24

1.6.2 Titelstellen. Haupttitelstelle

Anm.: Soweit Bestimmungen der RAK-WB bzw. RAK-ÖB für die Katalogisierung von audiovisuellen Materialien, Mikromaterialien und Spielen angewendet werden, sind die Begriffe "Titelseite" und "Haupttitelseite" sinngemäß durch "Titelstelle" und "Haupttitelstelle" zu ersetzen.

§ NBM 25

1. Als Titelstellen werden diejenigen Seiten einer Vorlage bezeichnet, die nach ihrer Gestaltung die Aufgabe haben, zum Titel (§ 22) gehörende Angaben zu bringen.
2. Sind die Angaben zu *einem* Titel auf einander gegenüberliegende Stellen verteilt, so bilden diese zusammen *eine* Titelstelle. Das gilt auch für Etiketten auf der Vorder- und Rückseite eines Tonträgers.

§ NBM 26

1. Sind die Angaben zu *einem* Titel auf verschiedene, nicht einander gegenüberliegende Stellen der Vorlage verteilt, so gilt diejenige als Haupttitelstelle, auf der der Sachtitel steht.
2. Liegen mehrere Titelstellen mit unterschiedlichen Fassungen des Titels vor, so gilt diejenige als Haupttitelstelle, die gemäß der Reihenfolge in § NBM 115 als Informationsquelle vorrangig heranzuziehen ist. Hat diese Informationsquelle (z.B. auf der Vorder- und Rückseite des Behältnisses) mehrere Titelstellen, so gilt diejenige als Haupttitelstelle, welche die umfassendsten Angaben zum Titel enthält. Bei mehreren gleichwertigen Stellen gilt gegebenenfalls die Vorderseite (des Behältnisses oder Objekts) als Haupttitelstelle.

Anm.: Gilt das Behältnis oder das Begleitmaterial als Haupttitelstelle, so wird bei mehrteiligen Werken in einer Fußnote gemäß § NBM 162,0 auf den Sachverhalt hingewiesen.

1.6.3 Verschiedene Titel für denselben Inhalt in einer Ausgabe. Haupttitel. Nebentitel. Paralleltitel

§§ 27 - 28

1.6.4 Verschiedene Titel für unterschiedlichen Inhalt in einer Ausgabe

§§ 29 - 32

1.6.5. Verschiedene Titel in verschiedenen Teilen einer Ausgabe. Titeländerungen

§ NBM 33

1. Haben in einem mehrteilig erschienenen Werk einzelne Teile voneinander abweichende Gesamttitel, so wird im allgemeinen für jeden Gesamttitel gesondert die Haupttitelstelle und der Haupttitel nach den §§ NBM 25 und NBM 26 und den §§ 27 und 28 bestimmt.
2. Bei einem mehrteilig erschienenen begrenzten Werk kann auch *ein* Gesamttitel - im allgemeinen der am häufigsten vorkommende oder gebräuchlichste - für alle Teile bestimmt werden.
So kann auch bei fortlaufenden Sammelwerken verfahren werden, sofern es sich um Schwankungen und geringfügige Abweichungen handelt.
3. Bei Medienkombinationen wird jedoch stets nur *ein* Gesamttitel bestimmt.

1.6.6 Verschiedene Titel in verschiedenen Ausgaben eines Werkes

§ 34

1.7 Verfasserwerk. Urheberwerk. Sachtitelwerk

§ 35

1.8 Alte Drucke

§ 36

2. Allgemeine Regeln

2.1 Der alphabetische Katalog und seine Funktion

§ 101

§ NBM 102

Ausgaben von audiovisuellen Materialien, Mikromaterialien, Spielen und Computerdateien auf Datenträgern werden durch eine oder mehrere Eintragungen im Katalog nachgewiesen.

Computerdateien im Fernzugriff können durch eine oder mehrere Eintragungen im Katalog nachgewiesen werden, wenn Bibliotheksverbünde oder Bibliotheken, die keinem Verbund angehören, dies für ihren Arbeitsbereich festlegen.

§ 103

2.2 Die äußere Form des Katalogs

§§ 104 - 106

2.3 Vorlage und Eintragung

§ NBM 107

1. Die Vorlage für die Eintragung im Katalog bildet das vorliegende Exemplar der Ausgabe eines Werkes.

Bei Sekundärausgaben bilden im allgemeinen die Angaben der Primärausgabe die Grundlage für die Eintragung im Katalog.

Anm. 1: Zur Berücksichtigung der Angaben zur Sekundärausgabe vgl. die §§ 141,9 und NBM 162,12.

Anm. 2: Für Gesamtaufnahmen unter Gesamttiteln, die erst bei Sekundärausgaben auftreten, gelten die "Regeln für die alphabetische Katalogisierung von Nichtbuchmaterialien (RAK-NBM)".

2. Die durch einen Verleger, Herausgeber oder Hersteller in einem Behältnis vereinigten Teile sind Bestandteile der Vorlage. Zur Vorlage gehört auch Begleitmaterial (erläuternde Texte, Abbildungsverzeichnisse, Kartenbeilagen und dgl.; vgl. § NBM 3b,3), das gesondert, ohne Verbindung durch den Einband, lose oder in einem Behältnis beigelegt ist.

Beiliegende Werbe- und Presseunterlagen, Schnittlisten und dgl. gelten jedoch nicht als Bestandteile der Vorlage. Auf ihre Aufführung in der bibliographischen Beschreibung wird verzichtet.

3. Originalbehältnisse, die zusammen mit den enthaltenen Teilen veröffentlicht worden sind, gelten als Bestandteil der Vorlage.
4. Sind verschiedene Ausgaben nur von einem Besitzer zusammengefügt, so bildet jede von ihnen selbständig die Vorlage für eine Eintragung.

2.4 Vorlage und Einheitsaufnahme

§ 108

§ NBM 109

1. Jede Ausgabe eines einteiligen Werkes erhält eine eigene Einheitsaufnahme.

Mehrere Exemplare derselben Ausgabe werden im allgemeinen auf einer gemeinsamen Einheitsaufnahme nachgewiesen, auch wenn die Behältnisse aus verschiedenem Material bestehen.

2. Bei mehrteiligen begrenzten Werken erhält im allgemeinen jede Ausgabe in verschiedener physischer Form eine eigene Einheitsaufnahme. - Liegen jedoch nur einzelne Teile eines mehrteiligen begrenzten Werkes in anderer physischer Form vor, z.B. bei Lückenergänzungen, so wird nur *eine* Einheitsaufnahme gemacht.

Mehrteilige begrenzte Werke, die in derselben physischen Form in verschiedenen gezählten Ausgaben (Auflagen) erscheinen, deren physische Unterteilung sich nicht ändert (vgl. § 166,1), erhalten im allgemeinen eine einzige Einheitsaufnahme.

3. Fortlaufende Sammelwerke, die in verschiedenen Ausgaben (z.B. Auflagen, Nachdrucken) und/oder verschiedenen physischen Formen (Materialarten) erscheinen, erhalten eine einzige Einheitsaufnahme.

Anm. 1: Zum Nachweis der verschiedenen Ausgaben eines Werkes unter bzw. mit ihrem Einheitssachtitel vgl. die §§ 159,1, 175, NBM 504 - 515, 701,2 und 3 sowie NBM 704,1 und 3.

Anm. 2: Zur Verknüpfung der Einheitsaufnahmen für verschiedene Ausgaben eines Werkes mit verschiedenen Titeln, für die ein Einheitssachtitel für Eintragungen nicht verwendet wird, vgl. die §§ NBM 163,2 und 3 sowie NBM 704,2.

§§ 110 - 112

§ NBM 113

1. Bei einem mehrteiligen Werk bildet im allgemeinen der erste bzw. der in der Bibliothek vorhandene früheste Teil die Vorlage für die Einheitsaufnahme.
2. Haben in einem mehrteiligen Werk einzelne Teile voneinander abweichende Gesamttitel, so erhält im allgemeinen jeder Gesamttitel eine eigene Einheitsaufnahme.

Anm.: Zur Verknüpfung der verschiedenen Einheitsaufnahmen vgl. § NBM 163,3.

3. Schwankt bei den einzelnen Teilen eines mehrteiligen Werkes der Gesamttitel
oder
tritt bei einzelnen Teilen eine geringfügige Änderung des Gesamttitels an nicht ordnungswichtiger Stelle auf
oder
ist in den einzelnen Teilen eines mehrteiligen Werkes zum Teil der Name des Urhebers im Sachtitel enthalten und zum Teil zum Sachtitel zu ergänzen, so wird unter dem zuerst vorhandenen, dem am häufigsten vorkommenden, dem gebräuchlichsten oder dem Gesamttitel des letzten vorliegenden Teiles eine einzige Einheitsaufnahme gemacht.

Anm. 1: Als ordnungswichtig im Sinne dieses Absatzes gelten in einem Sachtitel, der einziger Ordnungsblock ist, die ersten sechs Ordnungswörter (der ersten Ordnungsgruppe) bzw. in einem Sachtitel, der zweiter Ordnungsblock ist, die ersten zwei Ordnungswörter (der ersten Ordnungsgruppe). Bei Körperschaftsnamen wird im Einzelfall entschieden, was ordnungswichtig ist.

Anm. 2: Als geringfügig gelten u.a. Änderungen, die sich aus der Umstellung der hierarchischen Stufen eines enthaltenen Urhebernamenten ergeben oder die sich auf Angaben der Rechtsform oder Ortsangaben an dessen Ende oder auf Ordnungshilfen zur ersten Ordnungsgruppe des Sachtitels gemäß § 524 beziehen.

Anm. 3: Zur Angabe der nicht berücksichtigten Gesamttitel vgl. § NBM 163,3.

Anm. 4: Zu Nebeneintragungen unter nicht berücksichtigten Gesamttiteln vgl. § 713,2 und 3.

4. Wie mehrteilige begrenzte Werke werden auch Ausgaben von Werken behandelt, die in Lieferungen erscheinen.
5. Steht bei einer Medienkombination kein Gesamttitel auf dem Behältnis und haben die einzelnen Teile voneinander abweichende Gesamttitel, so wird unter dem am häufigsten vorkommenden bzw. unter dem ausführlichsten Titel eine einzige Einheitsaufnahme gemacht.

2.5 Die Einheitsaufnahme und ihre Bestandteile. Allgemeine Bestimmungen

2.5.1 Die Bestandteile der Einheitsaufnahme und ihre Gliederung

§ NBM 114

Die Einheitsaufnahme enthält:

a) die bibliographische Beschreibung der Vorlage in folgenden Gruppen und im allgemeinen in folgender Reihenfolge:

1. Sachtitel- und Verfasserangabe:

- 1.1 Hauptsachtitel, zu ergänzende verantwortliche Körperschaften, allgemeine Materialbenennung,
- 1.2 Zusätze zum Sachtitel, Angaben von Unterreihen oder fortlaufenden Beilagen, Paralleltitel, Titel beigefügter Werke, Nebentitel,
- 1.3 Verfasserangabe;

Anm.: Zur Reihenfolge bei unterschiedlichen Sachtitel- und Verfasserangaben vgl. die §§ NBM 126 und NBM 136,4.

2. Ausgabebezeichnung:

- 2.1 Ausgabe,
- 2.2 in Verbindung mit der Ausgabe genannte Personen und Körperschaften;

3. Erscheinungsvermerk:

- 3.1 Erscheinungsort bzw. Vertriebsort und dgl.,
- 3.2 Verlag bzw. Vertrieb und dgl.,
- 3.3 Erscheinungsjahr bzw. Jahr des Vertriebsbeginns und dgl.,
- 3.4 Druckort bzw. Herstellungsort,
- 3.5 Druckerei bzw. Herstellerfirma;

4. Physische Beschreibung:

- 4.1 Umfang der Vorlage, spezifische Materialbenennung und technisches System,
- 4.2 sonstige physische und technische Angaben,
- 4.3 Format, Maßangaben und dgl.,
- 4.4 Angabe von Begleitmaterial;

5. Gesamttitelangabe;
 6. Fußnoten;
 7. Standardnummern, Key title und sonstige Nummern;
 8. Aufführung der einzelnen Teile bei mehrteiligen Vorlagen;
- b) die für ihre Einordnung notwendigen Angaben, das sind
1. der Kopf für die Einordnung als Haupteintragung;
 2. gegebenenfalls Nebeneintragungsvermerke und Verweisungsvermerke.

2.5.2 Die Informationsquellen für die Bestandteile der Einheitsaufnahme

§ NBM 115

1. Die für die Einheitsaufnahme notwendigen Angaben werden übernommen:
 - A. bei bildlichen Darstellungen (vgl. § NBM 3a,1):
 - a) vom Objekt;
 - b) von den anderen zur Vorlage gehörenden Informationsquellen, und zwar zuerst von derjenigen mit den umfassendsten Angaben zum Titel;
 - c) von Quellen außerhalb der Vorlage;
 - B. bei Tonträgern (vgl. § NBM 3a,2):
 - a) vom Behältnis;
 - b) vom Etikett auf dem Tonträger, bei unterschiedlichen Fassungen des Titels zunächst von dem Etikett auf der Vorderseite;
 - c) von den anderen zur Vorlage gehörenden Informationsquellen, und zwar zuerst von derjenigen mit den umfassendsten Angaben zum Titel;
 - d) von Quellen außerhalb der Vorlage;
 - C. bei Bildtonträgern (vgl. § NBM 3a,3):
 - a) vom Behältnis;
 - b) vom Vor- und/oder Nachspann;
 - c) von den anderen zur Vorlage gehörenden Informationsquellen, und zwar zuerst von derjenigen mit den umfassendsten Angaben zum Titel;
 - d) von Quellen außerhalb der Vorlage;
 - D. bei Kombinationen mehrerer Materialarten (vgl. § NBM 3a,4):
 - a) vom Behältnis für alle Teile;
 - b) von den einzelnen Teilen;
 - c) von Quellen außerhalb der Vorlage;
 - E. bei Mikromaterialien (vgl. § NBM 3a,5):
 - a) vom Titelbild;
 - b) von Bildern, die dem Titelbild vorangehen oder unmittelbar folgen, sowie vom letzten Bild;
 - c) von den anderen zur Vorlage gehörenden Informationsquellen einschließlich der ohne Hilfsmittel (Lesegerät) lesbaren Zeilen (Sichtleisten), und zwar zuerst von derjenigen mit den umfassendsten Angaben zum Titel;
 - d) von Quellen außerhalb der Vorlage;

- F. bei Spielen (vgl. § NBM 3a,6):
- vom Objekt;
 - von den anderen zur Vorlage gehörenden Informationsquellen, und zwar zuerst von derjenigen mit den umfassendsten Angaben zum Titel;
 - von Quellen außerhalb der Vorlage;
- G. bei Computerdateien auf Datenträgern (vgl. § NBM 3a,7):
- vom Behältnis;
 - von den anderen zur Vorlage gehörenden Informationsquellen, und zwar zuerst von derjenigen mit den umfassendsten Angaben zum Titel;
 - vom Eröffnungsbildschirm und anderen internen Quellen;
 - von Quellen außerhalb der Vorlage;
- H. bei Computerdateien im Fernzugriff (vgl. § NBM 3a,8):
- vom Eröffnungsbildschirm;
 - von den anderen internen Quellen, und zwar zuerst von derjenigen mit den umfassendsten Angaben zum Titel.
2. Die in Ziffer 1 genannten Informationsquellen werden in der genannten Reihenfolge für die notwendigen Angaben der bibliographischen Beschreibung herangezogen und im allgemeinen in der dort vorliegenden Form übernommen. Ergänzungen nach Quellen außerhalb der Vorlage werden nur gemacht, wenn sie für die Einheitsaufnahme erforderlich sind.
3. *Entfällt.*
4. Angaben, die von Quellen außerhalb der Vorlage stammen, werden im allgemeinen in eckige Klammern gesetzt. In der physischen Beschreibung, in Fußnoten und in der Gruppe der Standard- und sonstigen Nummern wird jedoch auf die Klammerung solcher Angaben verzichtet.
- Anm.: Zur Verwendung von eckigen Klammern bei Einheitssachtiteln und Ansetzungssachtiteln im Kopf vgl. § 177,2, bei Einheitssachtiteln und Sammlungsvermerken in Fußnoten vgl. die §§ 161,2 und NBM 162,8,a.
5. Die vom Katalogisierenden selbst formulierten Einfügungen werden im allgemeinen in deutscher Sprache gemacht.

2.5.3 Schriftart

§ 116

2.5.4 Schreibweise.

Typographische und orthographische Besonderheiten

§§ 117 - 118

2.6 Die bibliographische Beschreibung

2.6.1 Allgemeine Bestimmungen

2.6.1.1 Zeilengestaltung

§ NBM 119

1. Der Text der bibliographischen Beschreibung wird unabhängig von der Zeilengestaltung der Vorlage im allgemeinen fortlaufend geschrieben.
2. Auf neuer Zeile beginnen jedoch:
 - a) die Fußnoten;
 - b) die Gruppe "Standardnummern, Key title und sonstige Nummern";
 - c) die Aufführung der Teile.
3. Auf neuer Zeile können beginnen:
 - a) der Erscheinungsvermerk;
 - b) die Gesamttitelangabe;
 - c) jede Fußnote bzw. jeweils mehrere zusammengehörende Fußnoten;
 - d) jede einzelne Aufführung eines Teiles.

2.6.1.2 Zeichensetzung (Satzzeichen und Deskriptionszeichen)

§ 120

§ NBM 121

1. Vor den Bestandteilen der bibliographischen Beschreibung werden im allgemeinen vorgeschriebene Zeichen (Deskriptionszeichen) gesetzt, jedoch nicht vor dem ersten Bestandteil der 1. sowie der 6. - 8. Gruppe. Vor und nach jedem dieser Zeichen wird ein Spatium gesetzt, ausgenommen sind Punkt und Komma; sie erhalten nur ein Spatium danach. Runde Klammern gelten als ein Deskriptionszeichen: vor der aufgehenden und nach der schließenden Klammer wird daher je ein Spatium gesetzt.

Anm. 1: Folgende Doppelpunkte gelten nicht als Deskriptionszeichen:

- a) Doppelpunkte der Vorlage, z. B. in Formeln oder als Satzzeichen; sie werden vorlagegemäß wiedergegeben;
- b) Doppelpunkte nach Personen- und Körperschaftsnamen bei Titeln in Ansetzungsform in den Fußnoten; sie erhalten nur ein Spatium danach;
- c) Doppelpunkte nach den einleitenden Wendungen in den Fußnoten; sie erhalten nur ein Spatium danach.

Anm. 2: Die Interpunktionszeichen in den für die Einordnung notwendigen Angaben (vgl. §§ 175 - 180) werden mit den üblichen Spatien gesetzt (z.B. Doppelpunkt im Kopf und in den Nebeneintragungs- und Verweisungsvermerken und Semikolon in Nebeneintragungs- und Verweisungsvermerken ohne Spatium davor).

2. Die in § NBM 114,a genannten Gruppen der bibliographischen Beschreibung werden durch folgende Deskriptionszeichen getrennt:
- a) Vor der Ausgabebezeichnung steht Punkt, Spatium, Gedankenstrich, Spatium (. -); vor der Ausgabebezeichnung zur gesamten Vorlage steht bei Sammlungen und begrenzten Sammelwerken nach den Angaben für das beigefügte Werk Punkt, Spatium (.).
 - b) Vor dem Erscheinungsvermerk steht Punkt, Spatium, Gedankenstrich, Spatium (. -).
 Anm. 1: Beginnt der Erscheinungsvermerk gemäß § NBM 119,3,a auf neuer Zeile, so wird auf das Deskriptionszeichen verzichtet.
 Anm. 2: Zur Angabe von Erscheinungsjahren unmittelbar nach einer Bandzählung und/oder einem Berichtsjahr vgl. § NBM 168,7.
 - c) Vor der physischen Beschreibung steht Punkt, Spatium, Gedankenstrich, Spatium (. -).
 - d) Vor der Gesamttitelangabe steht Punkt, Spatium, Gedankenstrich, Spatium (. -). Jede Gesamttitelangabe wird ohne abschließenden Punkt in runde Klammern gesetzt.
 Anm.: Fehlt eine Gesamttitelangabe oder beginnt die Gesamttitelangabe gemäß § NBM 119,3,b auf neuer Zeile, so wird auf Punkt, Spatium, Gedankenstrich, Spatium verzichtet.
 - e) Vor der Gruppe "Standardnummern, Key title und sonstige Nummern" steht kein Deskriptionszeichen. Die Gruppe endet ohne abschließenden Punkt.
 - f) Vor der ersten Bandaufführung steht kein Deskriptionszeichen.

§ NBM 122

Innerhalb der Gruppen der bibliographischen Beschreibung sind folgende Deskriptionszeichen zu setzen:

- a) Vor der Angabe der zum Sachtitel zu ergänzenden verantwortlichen Körperschaft steht Spatium, Schrägstrich, Spatium (/). Vor der Angabe jeder weiteren zum Sachtitel zu ergänzenden verantwortlichen Körperschaft steht Spatium, Semikolon, Spatium (;).
 Vor jedem Parallelsachtitel steht Spatium, Gleichheitszeichen, Spatium (=).
- b) Vor dem ersten Zusatz zu einem Sachtitel steht Spatium, Doppelpunkt, Spatium (:); vor jedem weiteren Zusatz zu demselben Sachtitel steht Spatium, Semikolon, Spatium (;); vor dem ersten Zusatz zur gesamten Vorlage steht bei Sammlungen und begrenzten Sammelwerken nach den Angaben für das beigefügte Werk Punkt, Spatium (.).
- c) Vor der Angabe jeder Unterreihe oder fortlaufenden Beilage nach der Sachtitel- und Verfasserangabe eines fortlaufenden Sammelwerkes steht Punkt, Spatium (.).
 Sind die Unterreihen oder fortlaufenden Beilagen hierarchisch gegliedert, so steht vor jeder Gliederungseinheit Punkt, Spatium (.).
 Zwischen der Ziffern- oder Buchstabenzählung und der sachlichen Benennung einer Unterreihe steht Komma, Spatium (,).
 Vor parallelen Angaben zu Unterreihen oder fortlaufenden Beilagen steht Spatium, Gleichheitszeichen, Spatium (=).
 Anm.: Zur Zeichensetzung in der Gesamttitelangabe vgl. § 154.
- d) Vor dem ersten Wort der Verfasserangabe steht Spatium, Schrägstrich, Spatium (/).

Eine Ausgabebezeichnung zum Titel des besonders hervorgehobenen bzw. zuerst genannten Werkes wird im Anschluß an die Verfasserangabe dieses Werkes nach Komma, Spatium (,) angegeben.

- e) Vor dem Titel des beigefügten Werkes steht Punkt, Spatium.

Vor dem ersten Wort der Verfasserangabe zur gesamten Vorlage steht (nach den Angaben für das beigefügte Werk) Punkt, Spatium (.), und zwar auch dann, wenn vorher ein Zusatz zur gesamten Vorlage anzugeben ist.

- f) Vor den in Verbindung mit der Ausgabebezeichnung genannten Personen oder Körperschaften steht Spatium, Schrägstrich, Spatium (/).
- g) Vor dem Verlag bzw. der Druckerei steht Spatium, Doppelpunkt, Spatium (:), vor dem Erscheinungsjahr steht Komma, Spatium (,). Die Angabe von Druckort und Druckerei wird in runde Klammern eingeschlossen.

Anm.: Bei Anwendung der allgemeinen Anmerkung zum Erscheinungsvermerk steht zwischen mehreren Verlags- bzw. Druckorten, gegebenenfalls einschließlich zugehöriger Verlage bzw. Druckereien, Spatium, Semikolon, Spatium (;).

- h) Vor den sonstigen physischen und technischen Angaben steht Spatium, Doppelpunkt, Spatium (:); zwischen mehreren solcher Angaben steht Komma, Spatium (,).

- ha) Vor Format, Maßangaben und dgl. steht Spatium, Semikolon, Spatium (;).

- i) Vor der Angabe von Begleitmaterial steht Spatium, Pluszeichen, Spatium (+).

- j) Vor jeder weiteren Fußnote steht Punkt, Spatium, Gedankenstrich, Spatium (. -).

Anm.: Beginnen jede Fußnote bzw. jeweils mehrere zusammengehörende Fußnoten gemäß § NBM 119,3,c auf neuer Zeile, so wird auf Punkt, Spatium, Gedankenstrich verzichtet.

- k) Vor der Angabe des Key title steht Spatium, Gleichheitszeichen, Spatium (=).

- l) Vor jeder Bandaufführung, die auf gleicher Zeile an die vorhergehende angeschlossen wird, steht Spatium, Gedankenstrich, Spatium (-).

Anm.: Beginnt die folgende Bandaufführung gemäß § NBM 119,3,d auf neuer Zeile, so wird auf Spatium, Gedankenstrich verzichtet.

- m) *Entfällt*

Anm. 1: Zur Angabe weiterer Deskriptionszeichen innerhalb der einzelnen Gruppen der bibliographischen Beschreibung vgl. die Regeln für diese Gruppen.

Anm. 2: Wird zu Beginn einer Gruppe nicht deren erster Bestandteil angegeben, so entfällt das vorgeschriebene einleitende Deskriptionszeichen vor dem an erster Stelle aufzuführenden Bestandteil; es wird nur das Einleitungszeichen der Gruppe gesetzt (vgl. auch § NBM 168,7).

2.6.1.3 Weglassungen

§ 123

2.6.1.4 Ziffern und Zahlen

§ 124

2.6.1.5 Abkürzungen

§ 125

2.6.2 Die einzelnen Teile der bibliographischen Beschreibung

2.6.2.1 Sachtitel- und Verfasserangabe

2.6.2.1.1 Bestimmungen zur Sachtitel- und Verfasserangabe insgesamt

§ NBM 126

1. Im allgemeinen werden Hauptsachtitel, Zusätze zum Hauptsachtitel und Verfasserangabe in dieser Reihenfolge angegeben.

Die allgemeine Materialbenennung wird unmittelbar nach dem Hauptsachtitel und gegebenenfalls nach den zu ergänzenden verantwortlichen Körperschaften angegeben. Bei fortlaufenden Sammelwerken mit Unterreihen, die jeweils eine eigene Einheitsaufnahme erhalten, wird die allgemeine Materialbenennung nach der sachlichen Benennung der Unterreihe angegeben.

Enthält die Vorlage keinen Titel und ist ein solcher auch nicht aus anderen Quellen zu ermitteln, so wird bei Computerdateien der Dateiname, ansonsten ein fingierter Sachtitel als Hauptsachtitel (vgl. § NBM 127, Abs. 2) und, wenn dies zur Beschreibung der Vorlage erforderlich ist, eine kurze inhaltliche Charakterisierung als Zusatz zum Hauptsachtitel angegeben (vgl. § NBM 134,8).

2. An der Haupttitelstelle genannte Paralleltitel werden nach dem Hauptsachtitel angegeben bzw. nach den Zusätzen zum Hauptsachtitel, mehrere Paralleltitel in der Reihenfolge der Vorlage.

Es werden angegeben:

- a) der besonders hervorgehobene bzw. zuerst genannte Paralleltitel;
- b) unter den weiteren gegebenenfalls einer in deutscher Sprache;
- c) gegebenenfalls weitere Paralleltitel, unter denen gemäß den §§ NBM 705 und/oder NBM 707 eine Nebeneintragung gemacht wird.

Weggelassene Paralleltitel werden nicht gekennzeichnet.

Hauptsachtitel und alle verkürzten Parallelsachtitel der Vorlage (vgl. § 28,5) werden zusammen wie ein Sachtitel angegeben.

Die Angabe von Paralleltiteln wird auf Parallelsachtitel und zu ergänzende Urheber beschränkt.

Anm. 1: Zur Angabe nicht an der Haupttitelstelle genannter Paralleltitel vgl. NBM § 162,1.

Anm. 2: Zur Angabe von Urhebern, die zu Parallelsachtiteln zu ergänzen sind, vgl. Ziffer 6.

Anm. 3: Zu Nebeneintragungen unter Parallelsachtiteln vgl. die §§ NBM 705 und NBM 707.

Beispiel

Vorlage:

		houten puzzles
2 Dick Bruna		puzzles en bois
		Holzpuzzles

Wiedergabe: 2 Dick Bruna houten puzzles, puzzles en bois, Holzpuzzles

3. Angaben von Unterreihen bzw. fortlaufenden Beilagen, die nach § 111,1 oder 2 bzw. 112,1 mit dem fortlaufenden Sammelwerk jeweils eine eigene Einheitsaufnahme erhalten, werden nach dem Hauptsachtitel, gegebenenfalls auch nach Paralleltiteln und/oder der Verfasserangabe aufgeführt (vgl. auch § 135).

Anm.: Zur Angabe von Unterreihen und fortlaufenden Beilagen, die keine eigene Einheitsaufnahme mit dem fortlaufenden Sammelwerk erhalten, sowie von Abteilungen mehrteiliger begrenzter Werke vgl. § 167,2 und 3.

4. Von den an der Haupttitelstelle genannten Titeln beigefügter Werke wird einer nach den Angaben des für die Haupteintragung maßgeblichen Werkes angegeben. Für jedes Werk gelten gesondert die Bestimmungen des Abschnittes 2.6.2.1 (§§ NBM 126 - 140). Bei Sammelwerken werden insgesamt zwei Titel, bei Sammlungen insgesamt zwei Sachtitel angegeben. Weggelassene, an der Haupttitelstelle genannte Titel bzw. Sachtitel beigefügter Werke werden durch "[u.a.]" angedeutet.

Anm. 1: Zur Angabe von Titeln beigefügter Werke, die nicht an der Haupttitelstelle genannt sind, sowie von Titeln enthaltener Werke vgl. § NBM 162,8,a.

Anm. 2: Zum Verzicht auf die Angabe beigefügter und enthaltener Werke in Aufführungen von Teilen vgl. § NBM 166,4.

5. Zur gesamten Vorlage gehörende Zusätze und Verfasserangaben werden nach der Aufführung des beigefügten Werkes, gegebenenfalls mit einem erläuternden Zusatz, angegeben.
6. Zum Hauptsachtitel, zu einem Parallelsachtitel oder zum Sachtitel eines beigefügten Werkes zu ergänzende verantwortliche Körperschaften werden ohne einleitende Wendung, jedoch in der Form der Vorlage, unmittelbar an den betreffenden Sachtitel, getrennt durch Spatium, Schrägstrich, Spatium (/) angeschlossen.

Ist ein Teil des Körperschaftsnamens im betreffenden Sachtitel enthalten und ein anderer Teil oder der Name einer übergeordneten Körperschaft noch zu ergänzen, so wird dieser Teil bzw. dieser Name nur angegeben, wenn er zur ausreichenden Benennung erforderlich ist.

2.6.2.1.2 Sachtitelangabe

§ NBM 127

Hauptsachtitel, Sachtitel des beigefügten Werkes und jeweils dazugehörige Parallelsachtitel werden im allgemeinen in der Form der Vorlage unter Berücksichtigung der Bestimmungen der §§ 115 - 126 wiedergegeben.

Enthält die Vorlage keinen Titel und ist ein solcher auch nicht aus anderen Quellen zu ermitteln, so wird ein fingierter Sachtitel in eckigen Klammern als Hauptsachtitel angegeben. Als fingierte Sachtitel sind vorzugsweise Eigennamen oder im deutschen gebräuchliche Benennungen des zu beschreibenden Materials zu verwenden.

Anm. 1: Zur Angabe einer kurzen inhaltlichen Charakterisierung als Zusatz zum fingierten Hauptsachtitel vgl. § NBM 134,8.

Anm. 2: Zum Hinweis auf den fingierten Sachtitel in einer Fußnote vgl. § NBM 162,0.

Beispiele

[Expertengruppe RAK-AV] : [Gesprächsmitschnitt der 1. Sitzung vom 2. - 4. Dezember 1991 im Westdeutschen Rundfunk in Köln]

[Schachspiel]

§ NBM 128

1. Teile von sehr langen Sachtiteln, die nach § NBM 502,2 für die Ansetzung unberücksichtigt bleiben, werden im allgemeinen weggelassen. Stehen sie am Ende und enthalten sie eine wesentliche Sachaussage, so werden sie jedoch abgetrennt und als Zusatz zum Sachtitel behandelt.

Alternativsachtitel (vgl. § 20,4) werden als Teil des Sachtitels angegeben.

2. Enthält der Sachtitel grammatisch mit diesem verbundene Namen von verantwortlichen Personen oder Körperschaften, so werden sie als Bestandteil des Sachtitels angegeben.

Anm. 1: Sind die Namen von Personen oder Körperschaften durch "von" bzw. eine partizipale Wendung wie z.B. "herausgegeben von" oder eine fremdsprachige Entsprechung angeschlossen, so gelten sie nicht als grammatisch verbunden.

Anm. 2: Zur Behandlung zu ergänzender Urheber vgl. § NBM 126,6; zur Behandlung von im Sachtitel genannten Personen und Körperschaften in der Verfasserangabe vgl. § NBM 136,2.

Anm. 3: Zur Ansetzung des Sachtitels in solchen Fällen vgl. § NBM 502,3 und 4.

Beispiele

Vorlage: Shakespeare's world and Shakespeare's London

Wiedergabe: Shakespeare's world and Shakespeare's London

Vorlage: The Bergen Evans vocabulary program

Wiedergabe: The Bergen Evans vocabulary program

Vorlage: IBM mathematics peep show

Wiedergabe: IBM mathematics peep show

Vorlage: Burt Lancaster & Jean Simmons in Sinclair Lewis' Elmer Gantry

Wiedergabe: Burt Lancaster & Jean Simmons in Sinclair Lewis' Elmer Gantry

3. Sind die Sachtitel zweier oder mehrerer Werke verbunden genannt, so wird das Ganze als ein Sachtitel angegeben.
4. Sind als sachliche Benennung eines Werkes lediglich literarische Gattungsbegriffe genannt, so wird das Ganze, unabhängig von der Zeichensetzung der Vorlage, als ein Sachtitel angegeben.

Anm.: Die Gattungsbegriffe werden stets durch Komma getrennt.

5. Sind als sachliche Benennung eines Werkes mehrere grammatisch gleiche Wörter durch abschließende Satzzeichen getrennt in der Vorlage genannt oder sind zur Verdeutlichung der Sachaussage innerhalb der sachlichen Benennung solche Satzzeichen angegeben, so wird, unabhängig von den Satzzeichen, das Ganze als ein Sachtitel angegeben.

6. Mehrere grammatisch verbundene Angaben zur sachlichen Benennung eines Werkes werden im allgemeinen als *ein* Sachtitel angegeben, und zwar auch dann, wenn sie auf mehreren Zeilen nicht fortlaufend geschrieben und/oder typographisch voneinander abgehoben sind. Als grammatisch verbunden gelten auch Angaben in Form appositioneller Gefüge und verkürzte Sätze.

Als *ein* Sachtitel werden auch andere Angaben behandelt, die auf einer Zeile bzw. auf mehreren Zeilen fortlaufend geschrieben und typographisch nicht voneinander abgehoben sind. Für Versionsangaben bei Computerdateien gilt diese Bestimmung auch, wenn die Versionsangabe typographisch vom übrigen Teil des Sachtitels abgehoben ist.

Anm.: Zu Versionsangaben als Ausgabebezeichnungen vgl. § NBM 141.

*Beispiele***Vorlage:** MS-DOS 3.3**Wiedergabe:** MS-DOS 3.3**Vorlage:** MAPLE V Student Version
Release 3**Wiedergabe:** MAPLE V, student version, release 3*Aber:***Vorlage:** U. Höweler, Münster, FRG
MOBY
Molecular Modelling on the PC
Student Version English**Wiedergabe:** MOBY : molecular modelling on the pc / U. Höweler. - Student version English

Jahres- und Datumsangaben (z. B. 1882 - 1982; vom 29.5. - 1.6.1981) am Anfang oder Schluß sowie Angaben in bildlichen oder graphischen Darstellungen gelten jedoch nicht als Sachtitel bzw. als dessen Bestandteile, es sei denn, sie sind ein wesentlicher Teil der Sachaussage. Dergleichen werden Zusätze, die durch "mit", "nebst", "anläßlich", "aus Anlaß" oder entsprechende fremdsprachige Wendungen eingeleitet werden, nach Möglichkeit nicht als Teil des Sachtitels angegeben.

Angaben, zwischen denen ein Doppelpunkt oder Gedankenstrich steht, gelten im allgemeinen als Sachtitel und Zusatz zum Sachtitel. Solche Angaben gelten jedoch als ein Sachtitel, wenn die erste Angabe allein keine ausreichende sachliche Benennung ergibt. Im Zweifelsfall gelten sie als ein Sachtitel.

Wörter und Sätze am Anfang des Sachtitels, die die eigentliche Sachaussage nur ankündigen oder einleiten, werden als Bestandteil des Sachtitels angegeben.

Anm.: Zur Weglassung dieser Wörter und Sätze bei der Ansetzung vgl. § NBM 501,2.

*Beispiel***Vorlage:** UFA präsentiert Heinz Rühmann in Quax der Bruchpilot**Wiedergabe:** UFA präsentiert Heinz Rühmann in Quax der Bruchpilot

7. Eine im Sachtitel enthaltene Angabe eines Teiles (bestehend aus der Bezeichnung und/oder der Zählung des Teiles), die nach § NBM 502,1 für die Ansetzung unberücksichtigt bleibt, wird im allgemeinen weggelassen.

Eine Bezeichnung eines Teiles wird jedoch beibehalten zur Vermeidung von sprachlichen Härten oder sachlichen Unklarheiten.

Anm.: Zur Angabe der Teile in Aufführungen von Teilen vgl. die §§ NBM 166,2 und NBM 168.

8. Wörter am Anfang oder Ende des Sachtitels, die nur den Umfang eines Werkes nach Teilen, seine Einteilung oder sein Verhältnis zu anderen Teilen desselben Werkes angeben und die nach § NBM 502,1 für die Ansetzung unberücksichtigt bleiben, werden im allgemeinen als Bestandteile des Sachtitels angegeben.

Sie werden jedoch abgetrennt und als Zusatz zum Sachtitel behandelt, wenn sie am Ende des Sachtitels stehen und sich durch die Abtrennung der Kasus der grammatisch abhängigen Wörter des verbleibenden Sachtitels nicht ändert.

§§ 129 - 131**2.6.2.1.2a Allgemeine Materialbenennung****§ 131a**

Die allgemeine Materialbenennung wird ohne einleitendes Deskriptionszeichen in eckigen Klammern angegeben. Folgende Benennungen werden verwendet:

- a) Bildliche Darstellung,
- b) Tonträger,
- c) Bildtonträger,
- d) Medienkombination,
- e) Mikroform,
- f) Spiel,
- g) Computerdatei.

Anm.: Sind für eine Vorlage *zwei* Materialbenennungen zutreffend, so wird diejenige angegeben, welche die Speicherform bezeichnet (z.B. "Computerdatei" als Materialbenennung für eine Video-CD).

2.6.2.1.2b Nebensachtitel, die auf der Haupttitelseite genannt sind**§ 132****2.6.2.1.2c Einheitssachtitel, die auf der Haupttitelseite genannt sind****§ 133****2.6.2.1.3 Zusätze zum Sachtitel****§ NBM 134**

1. Zusätze zum Hauptsachtitel, zur sachlichen Benennung der Unterreihe und zum Sachtitel des an der Haupttitelstelle genannten beigefügten Werkes werden im allgemeinen vorlagegemäß übernommen.
2. Lange Zusätze werden auf die für die Sachaussage erforderlichen Teile gekürzt. Zusätze, auf deren Sachaussage verzichtet werden kann, werden weggelassen.
3. Nicht an der Haupttitelstelle, aber an anderer Stelle der Vorlage angegebene Zusätze werden übernommen, wenn es für die sachliche Benennung des Werkes erforderlich ist.
4. Zusätze zu Parallelsachtiteln werden im allgemeinen weggelassen, es sei denn, sie liegen in einer bekannteren Sprache als die Zusätze zum Hauptsachtitel vor und sind für das Verständnis von Bedeutung.
5. Enthält die Vorlage den Sachtitel nur in einer Sprache, die Zusätze aber in verschiedenen Sprachen, so wird im allgemeinen nur der Zusatz in der Sprache des Sachtitels bzw., wenn ein solcher nicht vorliegt, der typographisch hervorgehobene bzw. zuerst genannte Zusatz übernommen. Weitere Zusätze werden nur berücksichtigt, wenn sie für das Verständnis von Bedeutung sind.
6. Im Zusatz zum Sachtitel genannte Verfasserangaben sind Bestandteil des Zusatzes.
7. Vermerke über textliche Beigaben werden wie Zusätze zum Sachtitel behandelt.

Anm.: Zur Behandlung weiterer Bestandteile als Zusatz zum Sachtitel vgl. die §§ 132 und 133,2.

8. Wird gemäß § NBM 127, Abs. 2 ein Sachtitel fingiert, so wird in eckigen Klammern eine kurze inhaltliche Charakterisierung in deutscher Sprache als Zusatz zum Sachtitel angegeben, wenn dies zum Verständnis erforderlich ist.

Beispiel

[Expertengruppe RAK-AV] : [Gesprächsmitschnitt der 1. Sitzung vom 2. - 4. Dezember 1991 im Westdeutschen Rundfunk in Köln]

Anm.: Zur Weglassung von Zusätzen zu Gesamtsachtiteln vgl. § 155,5.

2.6.2.1.4 Angaben von Unterreihen und fortlaufenden Beilagen

§ 135

2.6.2.1.5 Verfasserangabe

§§ 136 - 140

2.6.2.2 Ausgabebezeichnung

§ NBM 141

1. Die Ausgabebezeichnung (das ist z.B. die Bezeichnung der Auflage oder Ausgabe, eine Zählung nach Tausenden oder eine Bezeichnung wie anastatischer Nachdruck, Neudruck, Faksimile-Ausgabe, Vorabdruck, als Manuskript gedruckt, reprinted, preprint, Stand 1.1.1972, Version 5.3) wird im Wortlaut der Vorlage unter Beachtung der Regeln für Zeichensetzung, Ziffern, Abkürzungen (vgl. die §§ 120 - 122, 124 und 125) übernommen. Eine nicht in der Vorlage genannte Ausgabebezeichnung wird nach Möglichkeit ergänzt, nicht jedoch eine 1. Auflage.

Besteht eine Ausgabebezeichnung aus zwei Aussagen, so werden diese durch Komma, Spatium (,) getrennt.

Anm.: Zur Angabe von Versionen von Computerdateien als Bestandteil des Sachtitels vgl. § NBM 128,6, Abs. 2.

Beispiele

Stand 31.12.73, 2. Aufl.

4. ed., 3. impr.

2. Ausgabebezeichnungen mit sachlichen und/oder formalen Aussagen (z. B. : Ausgabe für Lehrer, Ausgabe in deutscher Sprache) werden bei fortlaufenden Sammelwerken wie Unterreihen behandelt, wenn durch sie Ausgaben unterschieden werden, die untereinander inhaltliche und/oder sprachliche Unterschiede aufweisen (vgl. die §§ 111, 135 und 167).
3. Eine falsche Ausgabebezeichnung der Vorlage wird durch die richtige ersetzt. Auf die falsche Ausgabebezeichnung wird in einer Fußnote hingewiesen (vgl. § 162,4).
4. Von Ausgabebezeichnungen in verschiedenen Sprachen wird nur die in der Sprache des Hauptsachtitels angegeben.
5. Zur gesamten Vorlage gehörende Ausgabebezeichnungen werden nach den Angaben für das letzte beigefügte Werk aufgeführt, gegebenenfalls mit einem erläuternden Zusatz.

6. In Verbindung mit der Ausgabebezeichnung genannte Beigaben werden in dieser Verbindung angegeben (z.B.: 4., um einen Notenanh. verm. Ausg.; um zahlr. Ill. erw. Neuausg.).
Anm.: Zur Angabe von Beigaben als Zusatz zum Sachtitel vgl. § NBM 134,7.
7. Auf die Angabe der neben einer Auflagebezeichnung genannten Zählung nach Tausenden wird verzichtet.
8. Bei Nachdrucken (Reprints) und Faksimile-Ausgaben wird die Ausgabebezeichnung mit Hinweis auf die frühere Ausgabe verkürzt angegeben.
9. Bei Sekundärausgaben wird, gegebenenfalls nach der Ausgabebezeichnung der Primärausgabe, die physische Form (Materialart) der Sekundärausgabe angegeben. Dabei werden Bezeichnungen wie "Mikrofiche-Ausg.", "Mikrofilm-Ausg." und "Blindenhörbuch" verwendet; bei Bedarf können weitere Bezeichnungen festgelegt werden.

Beispiele

- 2., umgearb. Ausg., [Mikrofiche-Ausg.]
- 3., erw. Aufl., [Blindenhörbuch]

§ 142

2.6.2.3 Erscheinungsvermerk

Anm. 1: Bibliotheken können bei der Katalogisierung ihrer Pflichtexemplare über die folgenden Regelungen hinausgehen, indem sie zusätzliche oder wechselnde Verlagsorte, Verlage, Druckorte und Druckereien angeben.

Anm. 2: *Entfällt.*

Anm. 3: In den folgenden Regelungen gelten sinngemäß die Bestimmungen der RAK-WB bzw. RAK-ÖB für

- a) Erscheinungsorte auch für Vertriebsorte
- b) Verlage auch für Medienproduzenten
- c) Kommissionsverlage auch für Vertriebe
- d) Druckorte auch für Herstellungsorte
- e) Druckereien auch für Herstellerfirmen
- f) Erscheinungsjahre auch für Jahre des Vertriebsbeginns

2.6.2.3.1 Allgemeine Bestimmungen

§ 143

2.6.2.3.2 Erscheinungsort

§ 144

2.6.2.3.3 Verlag. Vertrieb. Körperschaft. Druckerei. Herstellerfirma

§ NBM 145

1. Ein Verlag, der genannt ist, wird angegeben, auch wenn es sich um einen Selbstverlag oder einen Kommissionsverlag handelt. Neben einem Selbstverlag genannte Verlage gelten als Kommissionsverlage.

2. Von mehreren Verlagen wird im allgemeinen nur der besonders hervorgehobene bzw. zuerst genannte angegeben. Weggelassene Verlage werden durch "[u.a.]" angedeutet.

Anm.: Zur Angabe weiterer Verlage vgl. die Anmerkungen 1 und 3 zur Überschrift "2.6.2.3 Erscheinungsvermerk" vor § 143.

Beispiele

Amsterdam : Excerpta Medica [u.a.], 1974

Als zweiter Verlag steht "American Elsevier Publishing Co. Inc. New York" in der Vorlage

New York [u.a.] : VanNostrand [u.a.], 1971

Zum Verlag "VanNostrand" sind in der Vorlage vier Verlagsorte genannt. Als zweiter Verlag steht "Oxford University Press London" in der Vorlage.

Von in der Vorlage genannten Vertrieben wird gegebenenfalls zusätzlich zu einem Verlag bzw. Medienproduzenten einer angegeben, vorrangig ein inländischer, sonst der besonders hervorgehobene bzw. zuerst genannte. Unabhängig von der Vorlage wird die Bezeichnung "[Vertrieb]" hinzugefügt.

Beispiel

Grünwald: Inst. für Film und Bild in Wiss. und Unterricht ; Schorndorf : Hoffmann [Vertrieb]

3. Ist kein Verlag oder Vertrieb genannt oder ermittelt, so wird gegebenenfalls eine Körperschaft in abgekürzter Form angegeben, soweit sie nicht bereits in der Sachtitel- und Verfasserangabe oder in der Ausgabebezeichnung aufgeführt ist. Ist auch keine Körperschaft, aber eine Druckerei oder Herstellerfirma genannt, so wird diese anstelle des Verlages angegeben.

Beispiele

Berlin : Dt. Bibliotheksinst., 1988

... / issued by the World Health Organization. - Geneva, 1970

Berlin : Alfa-Dr., 1955

§ 146

2.6.2.3.4 Erscheinungsjahr

§ NBM 147

1. Das Erscheinungsjahr wird der Vorlage entnommen. Erscheinungsjahre in unserer Zeitrechnung werden mit arabischen Ziffern geschrieben. Ist das Erscheinungsjahr nicht in unserer Zeitrechnung genannt, so wird die Vorlage in kürzester Form übernommen und das entsprechende Jahr in unserer Zeitrechnung in eckigen Klammern hinzugefügt. Ist das Jahr in unserer und in einer anderen Zeitrechnung genannt, so wird nur die Angabe in unserer Zeitrechnung übernommen.

Beispiele

<i>Vorlage</i>	<i>Wiedergabe</i>
1948	1948
MDCCCXLVII	1847
L'an XII	XII [1803/04]
<i>Zeitrechnung der Franz. Revolution mit dem Beginn am 22. Sept. 1792</i>	
Anno VI = 1928	1928
<i>Faschist. Zeitrechnung in Italien</i>	

2. Sind in der Vorlage an verschiedenen Stellen voneinander abweichende Jahreszahlen genannt, so gilt im allgemeinen das späteste Jahr als Erscheinungsjahr. Ist jedoch ein früheres Jahr an der Haupttitelstelle genannt, so wird dieses zuerst und das späteste in der Vorlage genannte, eingeleitet durch "[erschienen]", zusätzlich angegeben (z.B.: Berlin : Akad.-Verl., 1952 [erschienen] 1954).

Bei einer auf Anforderung hergestellten ("Published on demand") Kopie gilt das Erscheinungsjahr des Originals auch als Erscheinungsjahr der Kopie.

3. Bei der Angabe des Erscheinungsjahres durch ein Chronogramm oder durch andere Buchstaben mit Zahlenwert wird im Erscheinungsvermerk die Jahreszahl in arabischen Ziffern angegeben.

Auf das Chronogramm wird in einer Fußnote hingewiesen (vgl. § 162,4a).

4. Das Copyright-Jahr, das Druckjahr, das Datum des "Achévé d'imprimer" und ähnliche Angaben werden als Erscheinungsjahr übernommen, wenn sie sich auf die vorliegende Ausgabe beziehen. Dabei wird das Copyright-Jahr durch hinzufügen von "c" gekennzeichnet, falls anzunehmen ist, daß es sich nicht mit dem Erscheinungsjahr deckt (z.B.: New York [u.a.] : Macmillan, c 1960).

Bei Tonträgern wird ein auf die gesamte Vorlage bezogenes P-Jahr als Ersatz für das Erscheinungsjahr übernommen, wenn anzunehmen ist, daß das P-Jahr dem Erscheinungsjahr der vorliegenden Ausgabe entspricht. Dabei wird das P-Jahr durch hinzufügen von "P" gekennzeichnet, falls anzunehmen ist, daß es sich nicht mit dem Erscheinungsjahr deckt.

Sind sowohl Copyright-Jahr als auch P-Jahr in der Vorlage genannt, so wird das späteste Jahr als Ersatz für das Erscheinungsjahr übernommen.

5. Fehlt in der Vorlage ein Erscheinungsjahr, so wird dieses ermittelt oder ein ungefähres Jahr angegeben (z.B.: [1955]; [ca. 1960]; [ca. 1550]).

Fehlt in der Vorlage ein Erscheinungsjahr und ist dieses auch nicht zu ermitteln, ist aber eine Datierung genannt, die vermutlich dem Erscheinungsjahr entspricht (z.B. bei Briefen, Erlassen, Verordnungen und anderen amtlichen und halbamtlichen Werken), so wird das Jahr der Datierung ohne Kennzeichnung als Erscheinungsjahr angegeben.

Ein falsches Erscheinungsjahr wird mit "[i.e.]" berichtigt (z.B.: 1697 [i.e. 1967]).

Ein fragliches Erscheinungsjahr der Vorlage wird mit hinzugefügtem Fragezeichen übernommen; ein vermutliches wird mit Fragezeichen in eckigen Klammern angegeben (z.B.: 1945 [?]; [1965?]).

6. In der Einheitsaufnahme für mehrteilige Werke, nicht abgeschlossene Lieferungswerke und Loseblattausgaben wird im Erscheinungsvermerk des Gesamtwerkes auf die Angabe von Erscheinungsjahren verzichtet.

Anm.: Zur Angabe der Erscheinungsjahre der einzelnen Teile mehrteiliger Werke vgl. die §§ NBM 166,1 und 2 sowie 171 - 173.

2.6.2.3.5 Erscheinungsvermerk bei Hochschulschriften

§ 148

2.6.2.3.6 Erscheinungsvermerk bei Sonderabdrucken

§ 149

2.6.2.4 Physische Beschreibung

2.6.2.4.1 Allgemeine Bestimmungen

§ NBM 150

1. Die Interpunktion innerhalb der physischen Beschreibung richtet sich nach den Bestimmungen von § NBM 122,h, ha und i.
2. In der Einheitsaufnahme für mehrteilige Vorlagen werden im allgemeinen nur die spezifische Materialbenennung gemäß § NBM 3a sowie diejenigen Bestandteile der physischen Beschreibung angegeben, die für das Gesamtwerk insgesamt oder alle seine Teile gelten.

Bei Medienkombinationen wird jedoch auf die Angabe der spezifischen Materialbenennung verzichtet.

Anm. 1: Zur Angabe der physischen Beschreibung bei der Aufführung einzelner Teile mehrteiliger Vorlagen, vgl. die §§ NBM 166,2, 170,1 und 171.

Anm. 2: Zur Angabe der einzelnen Bestandteile der physischen Beschreibung vgl. auch die Anlage NBM 1.

2.6.2.4.2 Umfang der Vorlage, spezifische Materialbenennung und technisches System

§ NBM 151

1. Die erste Angabe der physischen Beschreibung besteht im allgemeinen aus der Anzahl der physischen Einheiten und der spezifischen Materialbenennung gemäß § NBM 3a, Anm 2.

Beispiele

1 Videokassette
1 Film (auf 3 Spulen)
4 Arbeitstransparente
Schallpl.

Mehrteiliges Werk; zur Weglassung der Anzahl der physischen Einheiten vgl. § NBM 150,2.

1 Diskette
10 und/oder 12 Disketten

Bei verschiedenem Format; zur Angabe des Formats vgl. § NBM 152a,3.

2. Danach werden in runden Klammern Angaben zum technischen System, zur Spieldauer, zur Anzahl der Abbildungen, zur Anzahl und Art der Teile, und, wenn es für zweckmäßig gehalten

wird, zum Dateiumfang gemacht. Mehrere Angaben werden durch Komma, Spatium (,) getrennt. Die Angaben werden in folgender Reihenfolge aufgeführt

- a) das technische System sowie die Aufzeichnungsnorm, wenn sie nicht PAL entspricht, bei Bildplatten, Tonkassetten, Videobändern, Videokassetten;

Beispiele

(VHS)
(Video 2000, SECAM)
(U-matic, NTSC)
(DAT)

- b) die Spieldauer in Minuten (Min.), aufgerundet auf volle Minuten, wenn sie in der Vorlage genannt ist; bei Bildtonträgern, Tonbändern, Tonbildreihen;

Beispiele

1 Film (85 Min.)
1 Videokassette (VHS, 97 Min.)

- c) die Anzahl der Abbildungen bei Diastreifen, Arbeitstransparenten, Arbeitstransparentstreifen;

Beispiele

1 Diastreifen (6 Abb.),
3 Diastreifen (je 5 Abb.),
1 Arbeitstransparent (4 Folien)

- d) die Anzahl und Art der Teile bei Tonbildreihen, Spielen;

Beispiele

1 Tonbildreihe (40 Min., 5 Diastreifen, 1 Tonkassette)
1 Tonbildreihe (80 Min., 311 Dias, 2 Tonkassetten)
1 Spiel (Spielpl., Spielgeld, 2 Würfel, 5 Spielfig., Spielanweisung in Kt.-Form, Textteil.)

- e) der Dateiumfang, wie er in der Vorlage genannt ist, bei Computerdateien.

Beispiel

1 Diskette (980.320 Bytes)
1 Diskette (730.400 Bytes komprimiert)

Ann.: Zur Angabe des Umfangs von Manuskripten die auf Mikromaterialien wiedergegeben werden, in einer Fußnote vgl. § NBM 162,5.

2.6.2.4.3 Sonstige physische und technische Angaben

§ NBM 152

Folgende sonstige physische und technische Angaben werden in der hier angegebenen Reihenfolge aufgeführt:

- | | | |
|---|-----|---|
| a) der Verkleinerungsfaktor mit angehängtem Malzeichen (z.B. 48x) | bei | Mikromaterialien; |
| b) im allgemeinen die Farbigkeit in der Form "s/w" für schwarz-weiß, "farb." bzw. "teilw. farb.", "unicolor" | bei | bildlichen Darstellungen,
Bildtonträgern,
Mikromaterialien,
Computerdateien; |
| Anm.: Bei Mikromaterialien wird jedoch auf die Angabe "s/w" verzichtet. | | |
| c) "ohne Ton" oder "stumm" (d.h. ohne Sprache, aber mit Musik) | bei | Bildtonträgern; |
| "mit Ton" | bei | Computerdateien; |
| Anm.: Zu speziellen Angaben zur Schallspeicherung vgl. § NBM 162,5. | | |
| d) die Laufgeschwindigkeit in der Form "... cm/s"; | bei | Tonbändern; |
| gegebenenfalls in der Form "long play"
(= langsam) | bei | Videokassetten; |
| Anm.: Auf die Angabe von "standard play" (= normale Geschwindigkeit) wird verzichtet. | | |
| e) die Umdrehungszahl in der Form "... UpM" | bei | Schallplatten; |
| f) das Aufnahme- und/oder Wiedergabeverfahren in der Form "mono", "stereo", "Zweikanalton, Monospur dt., Stereospur engl.", "quadro" "Dolby", "digital", "digitally remastered" oder mit ähnlichen Bezeichnungen sowie "DDD", "ADD" oder "AAD" für digitale bzw. analoge Aufnahme, Abmischung und Wiedergabe. | bei | Bildtonträgern,
Tonträgern,
Computerdateien; |
| g) die Speicherdichte, wenn es zweckmäßig erscheint | bei | Computerdateien |
| h) das Datenträgerformat | bei | Computerdateien |
| i) "mit Videosequenzen" | bei | Computerdateien. |

Weitere physische und technische Angaben können gemacht werden.

Anm.: Zur Angabe der sonstigen physischen und technischen Angaben von Tonbildreihen in einer Fußnote vgl § NBM 162,5.

Beispiele

... : 24x, farb.	<i>Mikrofiche</i>
... : s/w, ohne Ton	<i>Film</i>
... : farb., long play	<i>Videokassette</i>
... : 9,5 cm/s., mono	<i>Tonband</i>
... : 33 UpM, stereo	<i>Schallplatte</i>
... : ADD	<i>CD</i>

... : Dolby B	<i>Tonkassette</i>
... : HD	<i>Diskette</i>
... : Photo-CD	<i>CD-WORM</i>
... : CD-I	<i>CD-ROM</i>
... : electronic book	<i>CD-ROM</i>
... : farb., mit Ton und Videosequenzen	<i>CD-ROM</i>

2.6.2.4.3a Format, Maßangaben und dgl.

§ NBM 152a

1. Das Format wird angegeben, soweit es nicht durch die spezifische Materialbenennung und/oder das technische System festgelegt ist. Dementsprechend wird bei Tonkassetten, Videokassetten und Mikrofiches auf die Angabe des Formats verzichtet.
2. Mit Ausnahme des Formates bei Filmen werden alle Maße in Zentimetern (cm), aufgerundet auf volle Zentimeter angegeben. Gemessen wird im allgemeinen Höhe (senkrecht) x Breite (waagrecht), bei Arbeitstransparentstreifen nur die Höhe.
3. Bei Bildplatten, Disketten, CDs, Schallplatten, CD-ROMs und CD-WORMs wird der Durchmesser, bei Ton- Video- und Magnetbändern der Spulendurchmesser angegeben.
4. Bei Medienkombinationen und Spielen, sowie in anderen Fällen, in denen es zweckmäßig erscheint, werden gegebenenfalls Angaben über Art und Ausmaß der Behältnisse in der Reihenfolge Höhe x Breite x Tiefe gemacht.
5. Bei Diastreifen, Filmen, Mikrofilmen und Videobändern wird das Format (Breite) in Millimetern (mm) angegeben.

Beispiele

... ; 5 x 5 cm	<i>Dia</i>
... ; 30 x 21 cm, in Ringbuch	<i>Arbeitstransparent</i>
... ; in Behältnis 33 x 45 x 4 cm	<i>Medienkombination</i>
... ; 35 mm	<i>Mikrofilm</i>
... ; Super-8 mm	<i>Film</i>
... ; 15 cm	<i>Tonband</i>
... ; 30 cm	<i>Schallplatte</i>
... ; 12 cm	<i>CD</i>
... ; 9 cm	<i>Diskette</i>
... ; 9 bzw. 14 cm	<i>Disketten mit verschiedenem Format</i>
... ; 12 cm	<i>CD-ROM</i>
... ; 10 x 15 cm	<i>Magnetbandkassette</i>

2.6.2.4.4 Angabe von Begleitmaterial

§ NBM 153

1. Das Begleitmaterial (vgl. § NBM 3b,3) wird in kurzer Form angegeben, unabhängig davon, ob es an der Haupttitelstelle des betreffenden Teiles oder der betreffenden Ausgabe genannt ist oder ob es eine eigene Titelstelle hat.

2. Die in der Vorlage genannte Bezeichnung für das Begleitmaterial wird übernommen. Ist keine genannt, so wird eine zutreffende deutschsprachige Bezeichnung verwendet.

Ein eigener selbständiger Titel für das Begleitmaterial wird zusätzlich in den Fußnoten angegeben (vgl. § NBM 162,5).

Anm.: Zu Nebeneintragen unter Titeln von Begleitmaterial vgl. § 709.

Handelt es sich beim Begleitmaterial um Computerdateien auf Datenträgern, so werden die Systemvoraussetzungen in einer Fußnote gemäß § NBM 161a angegeben.

3. In runden Klammern kann die physische Beschreibung des Begleitmaterials angegeben werden.

Anm.: Zur Angabe von Begleitmaterial zu Sekundärausgaben vgl. § NBM 162,12.

Beispiele

- ... + Begleith.
- ... + Glockenspiel, Farbstifte und Ringbuch
- ... + Taschenrechner
- ... + 1 Diskette (9 cm) und 1 Diskette (14 cm)

2.6.2.5 Gesamttitelangabe

§§ 154 - 156

2.6.2.6 Fußnoten

2.6.2.6.1 Allgemeine Bestimmungen

§ 157

2.6.2.6.2 Angabe von Titeln in Fußnoten

§§ 158 - 159

2.6.2.6.3 Form und Reihenfolge der Fußnoten

§ 160

2.6.2.6.4 Die einzelnen Fußnoten

2.6.2.6.4.1 Einheitssachtitel. Sammlungsvermerk

§ 161

2.6.2.6.4.1a Systemvoraussetzungen bei Computerdateien auf Datenträgern**§ NBM 161a**

Die Fußnote wird eingeleitet durch "Systemvoraussetzungen:". Danach werden, durch Semikolon, Spatium (;) getrennt, Angaben über Hard- und Softwarevoraussetzungen gemacht, im allgemeinen in der Reihenfolge und Form der Vorlage. Die Angaben können jedoch auch in strukturierter Form aufgeführt werden.

Beispiele

Systemvoraussetzungen: PC, AT-kompatibel; Maus; Farbbildschirm; VGA-Karte; Windows 3.1; ca. 3,5 MB freier Speicherplatz auf lokaler Festplatte

Systemvoraussetzungen: 640 KB RAM; MS-DOS version 3.1 or higher; CD-ROM drive and controller card supporting Microsoft CD-ROM extensions

2.6.2.6.4.1b Systemvoraussetzungen, Zugang und Adresse bei Computerdateien im Fernzugriff**§ NBM 161b**

Die Fußnoten werden eingeleitet durch "Systemvoraussetzungen:", "Zugang:" und "Adresse:". Die Systemvoraussetzungen werden im allgemeinen vorlagegemäß angegeben. Sie können jedoch auch in strukturierter Form angegeben werden.

Beispiele

Systemvoraussetzungen: Acrobat reader

Systemvoraussetzungen: PostScript

Zugang: Internet und World Wide Web

Adresse: <http://stirner.library.pitt.edu/~haworth/ccq.html>

§ NBM 162**0. Angaben zur Haupttitelstelle und zum Hauptsachtitel**

Titel auf dem Behältnis	vgl. § NBM 26, Anm.; wenn bei mehrteiligen Werken der Haupttitel nicht auf den Objekten steht
Titel aus der Readme-Datei	bei Computerdateien
Titel von der Home page	bei Computerdateien
Hauptsachtitel fingiert	vgl. § NBM 127, Abs. 2

1. Angabe von Paralleltiteln

Von Paralleltiteln, die nicht an der Haupttitelstelle genannt sind, werden im allgemeinen angegeben:

- der an anderen Stellen der Vorlage am häufigsten auftretende Paralleltitel;
- unter den weiteren gegebenenfalls einer in deutscher Sprache;
- gegebenenfalls weitere Paralleltitel, unter denen gemäß den §§ 705 und/oder 707 Nebeneintragungen gemacht werden.

Paralleltitel nach Abs. 1,a und b werden jedoch nur angegeben, wenn dadurch nicht die Zahl von zwei (einschließlich der gemäß § NBM 126,2 anzugebenden an der Haupttitelstelle genannten) insgesamt anzugebenden Paralleltiteln überschritten wird.

Die Angabe eines Paralleltitels wird eingeleitet durch "Parallelt.:". Entfällt gemäß § 158,3 die Angabe eines Verfassers, so wird sie durch "Parallelsacht.:" eingeleitet.

Parallelt.: ...

... [*Angabe des Teiles*] mit Parallelt.: ...

Parallelsacht.: ...

... [*Angabe des Teiles*] mit Parallelsacht.: ...

2. *Angabe von Nebentiteln*

Nebentitel, die nicht an der Haupttitelstelle genannt sind, werden angegeben, wenn unter bzw. mit ihnen Nebeneintragungen gemacht werden (vgl. die §§ NBM 706 und NBM 707).

Anm.: Zur Angabe der an der Haupttitelstelle genannten Nebentitel vgl. § 132.

Die Angabe eines Nebentitels wird eingeleitet durch "Nebent.:"

Nebent.: ...

... [*Angabe des Teiles*] mit Nebent.: ...

3. *Vermerke zur Verfasserangabe*

Mutmaßl. Verf.: ...

Überlieferte(r) Verf.: ...

Verf. (Hrsg. usw.) ermittelt

Verf. (Hrsg. usw.) ermittelt in: ...

... ist (sind) angebl. Verf.

... ist (sind) überlieferte(r) Verf.

Richtiger Name des 2. Verf. (des Urhebers, des Hrsg., der Körperschaft usw.): ...

Auf der Haupttitels. auch.: ...

... [*Angabe des Teiles*] hrsg. von

...

In ... [*Angabe des Teiles*] ist kein Hrsg. angegeben

vgl. § 136,1; für Angaben von außerhalb der Vorlage

vgl. § 137,3, Anm. 2; für Namen, die in der Verfasserangabe genannt sind

vgl. § 137,4; Berichtigung eines Personen- oder Körperschaftsnamens

vgl. § 138,1; Angabe eines scheinbar zusammengesetzten Namens

4. *Angaben zur Ausgabebezeichnung*

Fälschlich als ... Aufl. bezeichnet

Nachdr.

Anm.: Zur Fußnote "Kopie" vgl. § 163a,1.

vgl. § 141,3

vgl. § 173,3

4a. *Angaben zum Erscheinungsvermerk, zur Entstehung und zu den Nutzungsbedingungen*

Teil 5 im Verl. ..., ... [Verlagsort], erschieden]	bei Verlagsänderungen in einem mehr- teiligen Werk
Ab Teil 5 im Verl. ..., ... [Verlagsort], erschieden		
Aufnahmejahr: ...]	wenn es erheblich vom Entstehungsjahr abweicht
Produktionsjahr: ...		
Aufnahmedatum: ...]	bei Live-Aufnahmen
... [Produktionsland, abgekürzt mit Autokennzeichen] ... [Produktionsjahr]		
Orig.: [Produktionsland und Produktionsjahr]		
Public domain software		bei Computerdateien

5. *Angaben zur physischen Beschreibung*

Lehrerh. u.d.T.: ...]	vgl. § NBM 153,2; für Begleitmaterial mit selbständigem Titel
Lösungsh. u.d.T.: ...		
Erl. u.d.T.: ...		
Biograph. Einf. u.d.T.: ...		
Tonkassette: ...]	vgl. die §§ NBM 151 - 153; Angaben zur physischen Beschreibung einer Tonbildreihe
Dias: ...		
Diastreifen: ...		
Manuskript: ...		vgl. § NBM 151, Anm; Kollationsver- merk eines Manuskripts
Lichtton]	vgl. § NBM 152,c; spezielle Angaben zur Schallspeicherung
Magnetton		
Textformat: [z.B.] ASCII		bei Computerdateien

6. *Ergänzungen zur Gesamttitelangabe*

... [Angabe des Teiles] mit dem Gesamtt.: ...]	vgl. § 156,3
... [Angabe des Teiles] ohne Ge- samtt.: ...		

7. *Angaben über Schrift, Sprache und Vollständigkeit der Vorlage*

Text in arab. Schr.]	vgl.
Titel und Erl. in kyrill. Schr.		§ 116,5
Text dt. und franz.		der ganze Text ist in den genannten Sprachen (vgl. die §§ 519 und 520)
Text franz.]	der Text ist in einer anderen Sprache als
Beitr. teilw. dt., teilw. franz., teilw. russ.		der Titel bzw. die Sprache des Textes ist aus der bibliographischen Beschreibung nicht ersichtlich
Benutzeroberfläche dt., engl. oder franz.		wenn bei Computerdateien verschiedene Arbeitssprachen eingestellt werden können
Aus dem ... übers.		wird angegeben, wenn die Originalsprache aus der sonstigen bibliographischen Beschreibung nicht ersichtlich und ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist
Japan. Orig.-Fassung mit dt. Untertiteln]	bei
Orig.-Ton mit darübergesprochener dt. Übers.		Bildtonträgern
Teilausg.]	wenn Hauptsachtitel und Einheitssachtitel identisch sind bzw. wenn unter oder
Ausz.		mit dem Einheitssachtitel die HE gemacht wird oder wenn der Einheitsachtitel in den Fußnoten angegeben wird

8. *Angaben zum Inhalt*a) *Beigefügte und enthaltene Werke*

Von Titeln nicht an der Haupttitelstelle genannter beigefügter Werke wird im allgemeinen einer angegeben, sofern nicht der Titel eines beigefügten Werkes nach den Bestimmungen des NBM 126,4 schon anzugeben ist. Von Titeln enthaltener Werke werden im allgemeinen zwei angegeben. Wenn es für die Erschließung zweckmäßig erscheint, können Titel weiterer beigefügter oder enthaltener Werke angegeben werden.

Die Angabe wird eingeleitet durch "Enth. außerdem:" für das beigefügte Werk und durch "Enth.:" für die enthaltenen Werke. Weggelassene Titel werden durch den Zusatz "u.a." angedeutet. Die einleitenden Wendungen lauten dann "Enth. außerdem u.a.:" bzw. "Enth. u.a.:".

Ein Einheitssachtitel wird gegebenenfalls dem Titel des beigefügten bzw. enthaltenen Werkes in eckigen Klammern nachgestellt, ein Sammlungsvermerk nur dann, wenn mit ihm eine Nebeneintragung gemacht wird und gemäß § 179, Anm. auf die Angabe von Nebeneintragungsvermerken verzichtet wird.

Eine Ausgabebezeichnung zum Titel des beigelegten bzw. enthaltenen Werkes wird gegebenenfalls im Anschluß an den Titel (bzw. Einheitssachtitel und/oder Sammlungsvermerk) nach Komma, Spatium (,) angegeben.

Anm.: Zur Angabe von an der Haupttitelstelle genannten beigelegten Werken vgl. § NBM 126,4; zur Angabe ihrer Einheitssachtitel vgl. § 161,1

b) *Sonstige Angaben zum Inhalt*

Angaben dieser Art werden gemacht, wenn es für zweckmäßig gehalten wird.

Enth. vier Hörspiele

und andere entsprechende Bezeichnungen; z.B. bei Sammlungen (vgl. die §§ 621 und 622) oder Sammelwerken, wenn die Aussage aus der bibliographischen Beschreibung nicht ersichtlich ist

Enth. eine Sammlung von [z.B.]
Heidegger
Enth. Sammlungen von [z.B.]
Marx und Engels

vgl. §§ 625,2; 627,1; wird angegeben, wenn mit dem Sammlungsvermerk eine Nebeneintragung gemacht wird und gemäß § 179, Anm. auf die Angabe von NE-Vermerken verzichtet wird

Enth. Werke von und über ...

vgl. § 627

Zsfassung in ... Sprache
... Zsfassung u.d.T: ...
Zsfassung in ... Sprache u.d.T: ...

Hinweis auf eine Zusammenfassung mit bzw. ohne eigenen Titel in einer anderen Sprache als der des Textes

Literaturverz. S. ... - ...
Bibliogr. [z.B.] A. Einstein
S. ... - ...
Werkverz. [z.B.] P. Picasso
S. ... - ...
Diskogr. [z.B.] A. Rothenberger
S. ... - ...

auch ohne Namen, wenn die betreffende Person die Haupteintragung erhält oder wenn es sich um ein Werk über die betreffende Person handelt

Literaturangaben

für umfangreiche Literaturangaben bei einzelnen Abschnitten

Fernsehfassung
Mit Ausschnitten aus: ...
Remake des gleichnamigen Filmes von ... [Jahr]

bei
Bildtonträgern

Für zwei bis vier Spieler

bei Spielen

Anm.: Bei Dissertationen, Habilitationsschriften, Diplom-, Magisterarbeiten und dgl. Hochschulschriften wird im allgemeinen auf die Angabe des Literaturverzeichnisses verzichtet.

9. *Hochschulschriftenvermerk und Hinweise auf andere Ausgaben von Hochschulschriften*

Angaben dieser Art werden gemacht, wenn sie aus der Vorlage ersichtlich sind. Auf Ergänzungen wird verzichtet.

Bei Dissertationen, Habilitationsschriften, Diplom-, Magisterarbeiten und dgl. Hochschulschriften wird der Hochschulschriftenvermerk in einer feststehenden Reihenfolge und Form als Fußnote angegeben:

Hochschulort, Hochschule, Charakter der Hochschulschrift (z.B. Diss., Habil.-Schr.), Promotions-, Habilitations- bzw. Prüfungsjahr.

Ort und Hochschule werden im allgemeinen vorlagegemäß angegeben, jedoch wird der Name der Hochschule gekürzt und werden einzelne Wörter des Namens abgekürzt. Enthält die Vorlage mehrere Jahre, so wird das Jahr angegeben, das dem der Promotion usw. entspricht.

Beispiele

Göttingen, Univ., Diss., 1970

Leipzig, Univ., Diss., 1970

Dresden, Techn. Univ., Diss., 1970

Leuna-Merseburg, Techn. Hochsch. für Chemie, Diss., 1970

Clausthal, Techn. Univ., Diss., 1970

Dresden, Hochsch. für Verkehrswesen, Habil.-Schr., 1970

Paris, Univ., Diss., 1971

Tilburg, Kath. Hoogeschool, Diss., 1975

Bei Verlagsausgaben werden die Angaben durch "Zugl.:" (Zugleich) eingeleitet; abweichende Titel werden im Anschluß an den Hochschulschriftenvermerk angegeben.

Beispiele

Zugl.: Leipzig, Univ., Diss., 1968

Zugl.: Paris, Diss.

Zugl.: Diss.

Zugl.: Leipzig, Diss., 1968 u.d.T.: ...

Erweiterte bzw. gekürzte Verlagsausgaben werden durch die Wendungen "Teilw. zugl.:" bzw. "Vollst. zugl.:" gekennzeichnet.

Beispiele

Teilw. zugl.: Berlin, Techn. Univ., Diss., 1969

Vollst. zugl.: Dresden, Techn. Univ., Diss., 1969 u.d.T.: ...

10. *Angaben zur Erscheinungsweise und zum Erscheinungsverlauf bei Lieferungswerken, Loseblattausgaben und mehrbändigen Werken*

Angaben dieser Art werden gemacht, wenn sie aus der Vorlage ersichtlich sind.

Beispiele

Erscheint monatl.

Erscheint vierteljährl.

Erscheint unregelmäßig

Erscheinungsbeginn: ... [Jahr]
 Mit Lfg. ... [Zählung] (... [Jahr])
 Erscheinen eingestellt
 Erschienen: ... [Zählung des Teils]
 (... [Jahr]) - ... [Zählung des Teils]
 (... [Jahr])
 Von ... [Jahr] - ... [Jahr] er-
 schienen
 Mehr nicht erschienen
 ... [Angabe des Teils] nicht er-
 schienen
 Mit ... [Angabe des Teils] Erschei-
 nen eingestellt
 Erscheinen eingestellt
 Von ... [Jahr] - ... [Jahr] nicht er-
 schienen

vgl. die §§ 172,1, Anm.,
 172,3, Anm. und 174

11. Angaben zu bibliographischen Nachweisen

Angaben dieser Art können gemacht werden, wenn es für zweckmäßig gehalten wird.

Bibliogr. Nachweis: ...

12. Angaben zu Sekundärausgaben (vgl. § NBM 2,2, Abs. 2,b)

Die Fußnote wird eingeleitet durch "Mikrofiche-Ausg.:", "Mikrofilm-Ausg.:", "Blindenhörbuch:" und ähnliche Angaben. Erscheinungsvermerk und physische Beschreibung sowie gegebenenfalls Gesamttitelangabe und Standardnummer der Sekundärausgabe werden, durch Punkt, Spatium getrennt, in dieser Reihenfolge angegeben. Innerhalb dieser Gruppen werden deren einzelne Bestandteile durch Deskriptionszeichen gemäß § NBM 122 getrennt. Für die Form der einzelnen Bestandteile gelten die Bestimmungen für die bibliographische Beschreibung (vgl. die §§ NBM 143 - 156 und 164 - 165a).

Ein vom Titel der Primärausgabe abweichender Titel der Sekundärausgabe gilt als Nebentitel, der in einer weiteren Fußnote angegeben wird, wenn unter bzw. mit ihm Nebeneintragen gemacht werden (vgl. die §§ NBM 706 und NBM 707). Die Fußnote wird eingeleitet durch "Titel der Mikrofiche-Ausg.:", "Titel der Mikrofilm-Ausg.:", "Titel des Blindenhörbuchs:" und ähnliche Angaben.

Anm.: Zur Ausgabebezeichnung bei Sekundärausgaben vgl. § 141,9.

Beispiele

Mikrofiche-Ausg.: Stuttgart [u.a.] : Belser, 1990. 5 Mikrofiches : 24x + Begleith.

Mikrofiche-Ausg.: München [u.a.] : Saur, [1992]. 1 Mikrofiche : 42x. (Bibliothek der deutschen Literatur ; 5141). ISBN 3-598-53754-9

2.6.2.6.4.3 Hinweise auf andere Teile, Ausgaben und Werke

§ NBM 163

1. *Herkunftsangaben für Übernahmen aus fortlaufenden und begrenzten Sammelwerken*

Die Angaben werden gemacht, wenn sie der Vorlage zu entnehmen sind.

Aus: ...

Erw. aus: ...

Gekürzt aus: ...

Übers. aus: ...

Für die Angabe des Gesamtwerkes, aus dem die Übernahme stammt, gelten im allgemeinen die Bestimmungen für die Gesamttitelangabe (vgl. die §§ 154 und 155). Auf den Einschluß in runde Klammern wird jedoch verzichtet. Eine Ausgabebezeichnung wird wie eine Unterreihe angegeben und gegebenenfalls gemäß § 125 abgekürzt.

Aus: Handbuch der Bibliothekswissenschaft : 2. Aufl. ; 2

Aus: Zeitschrift für Bibliothekswesen und Bibliographie ; 26,3

2. *Hinweise auf parallele Ausgaben*

Abweichende Titel vorhandener Parallelausgaben werden jeweils auf den Einheitsaufnahmen der anderen Ausgaben angegeben, wenn sie bei der Erstellung der Einheitsaufnahmen bekannt sind oder ihre nachträgliche Angabe möglich und zweckmäßig ist.

Anm.: Zur Verknüpfung von Parallelausgaben durch Nebeneintragungen vgl. § NBM 704,2.

Abweichende Titel nicht vorhandener Parallelausgaben, die ohne zusätzliche Ermittlungen bekannt sind, werden entsprechend behandelt.

Auch u.d.T.: ...

Engl. Ausg. u.d.T.: ...

Buchausg. u.d.T.: ...

CD-ROM-Ausg. u.d.T.: ...

Teilausg. von: ...

Ausz. aus: ...

wenn für den Auszug bzw. die Teilausgabe ein eigener Einheitsachtitel bestimmt wird (vgl. § 513)

Auch als: ... [*Angabe eines Gesamtwerkes*]

Teilw. als: ... [*Angabe eines Gesamtwerkes*]

Vollst. als: ... [*Angabe eines Gesamtwerkes*]

Auch in: ... [*Angabe einer Zeitschrift*]

Teilw. in: ... [*Angabe einer Zeitschrift*]

wenn auch als Teil eines Gesamtwerkes erschienen

3. *Hinweise auf frühere bzw. spätere Ausgaben und Teile, auf andere Werke mit Bezug auf das vorliegende Werk, auf fortlaufende Beilagen mit eigener Einheitsaufnahme bzw. auf die dazugehörenden fortlaufenden Sammelwerke*

a) *Bei Titeländerung*

Die Fußnoten werden gemacht bei Titeländerungen in mehrbändigen Werken, unabhängig davon, ob unter jedem geänderten Titel eine eigene Einheitsaufnahme gemacht wird oder nicht.

Sie werden ferner gemacht bei abweichenden Titeln in Ausgaben eines Werkes, für das kein Einheitssachtitel bestimmt wird, wenn diese bei der Erstellung der Aufnahme bekannt sind oder ihre nachträgliche Angabe möglich und zweckmäßig ist. Im allgemeinen werden die Fußnoten nur bei der der Titeländerung vorangehenden bzw. folgenden Ausgabe gemacht.

Anm.: Zur Verknüpfung der Ausgabe durch Nebeneintragungen vgl. § NBM 704,2.

Früher u.d.T.: ...
Teil 6 - 10 u.d.T.: ...
Teil 5 und 7 u.d.T.: ...
Teilw. u.d.T.: ...
Später u.d.T.: ...
... [Materialart] u.d.T.: ...

vgl. § NBM 113,2, 3 und 5; Titeländerungen in mehrteiligen Werken (auch Medienkombinationen)

Frühere Ausg. u.d.T.: ...
1. Aufl. u.d.T.: ...
Bis 8. Aufl. u.d.T.: ...
Ab 9. Aufl. u.d.T.: ...
Später u.d.T.: ...
Orig.-Ausg. u.d.T.: ...

vgl. § NBM 109, Anm. 2; abweichende Titel in Ausgaben eines Werkes ohne Einheitssachtitel

b) *Bei nur losem bibliographischem Zusammenhang*

Die Fußnoten werden gemacht je nach den folgenden oder den in den Bezugsparagrafen enthaltenen Bestimmungen.

Beil. zu: ...
Suppl. zu: ...

vgl. § 112,2; Angabe des Titels des fortlaufenden Sammelwerkes in der Einheitsaufnahme einer fortlaufenden Beilage, wenn die Angabe nicht schon als Zusatz zum Sachtitel in der bibliographischen Beschreibung aufgeführt wird.

Beil.: ...
Suppl.: ...

vgl. § 112,2; Angabe des Titels einer fortlaufenden Beilage in der Einheitsaufnahme des fortlaufenden Sammelwerkes, wenn die Angabe nicht schon als Zusatz zum Sachtitel in der bibliographischen Beschreibung aufgeführt wird.

Forts. von: ...
 Hervorgegangen aus: ...
 Entstanden aus: ...und: ...
 Früher als Beil. zu: ...
 Darin aufgegangen: ...
 Forts. bildet: ...
 Aufgegangen in: ...
 Vereinigt mit: ... zu: ...
 Aufgeteilt in: ... und: ...
 Später als Beil. zu: ...
 Literarische Vorlage: ...

vgl. § NBM 113,2 und 3; Änderungen in mehrteiligen Werken

vgl. § NBM 697,7,a; wenn der Titel der literarischen Vorlage aus der sonstigen bibliographischen Beschreibung nicht ersichtlich ist

Handbuch u.d.T.: ...

vgl. § NBM 13a,2,e, Anm.; Hinweis auf ein Handbuch zu einer Computerdatei im Fernzugriff

2.6.2.6.4.4 Angaben zum vorliegenden Exemplar

§ NBM 163a

1. Auf Kopien, die gemäß § NBM 2,1, Anm. 2,a als bibliographisch identische Exemplare einer Ausgabe gelten, wird hingewiesen.

Bei Computerdateien im Fernzugriff, die heruntergeladen und auf Datenträgern gespeichert worden sind, wird das Datum der Speicherung in der Form TT.MM.JJJJ angegeben.

Bei Mitschnitten von Fernseh- und Rundfunksendungen werden die Sendeanstalt in Kurzform und das Datum der Sendung in der Form TT.MM.JJJJ angegeben.

2. *Entfällt.*

Beispiele

Sicherungskopie

Speicherung: 28.05.1996

Fernsehmitschnitt: BR 06.04.1994

Rundfunkmitschnitt: WDR 05.12.1993

2.6.2.7 Standardnummern, Key title und sonstige Nummern

Anm.: Die Bestimmungen der §§ 164 und 165 gelten sinngemäß auch für die Angabe weiterer ähnlicher Nummern.

2.6.2.7.1 ISBN, ISSN und Key title

§ 164

2.6.2.7.2 Report-, Normnummer und dgl.

§ 165

2.6.2.7.3 (Fingerprint) entfällt

§ 165a entfällt

2.6.2.7.4 Verlags- oder Firmenbestellnummer

§ NBM 165b

1. Die Verlags- oder Firmenbestellnummer wird angegeben, wenn keine Standardnummer vorhanden ist.
2. Die Angabe der Verlags- oder Firmenbestellnummer wird durch "Best.-Nr." eingeleitet.

Beispiele

Best.-Nr. 360594

Best.-Nr. COV 2001

2.6.2.8 Aufführung der Teile**2.6.2.8.1 Allgemeine Bestimmungen**

§ NBM 166

1. Die Aufführung der Teile als Bestandteil der Einheitsaufnahme für mehrteilige Werke enthält alle Angaben, die sich nur auf den jeweiligen Teil beziehen. Im Zweifelsfall werden Angaben als zum Gesamtwerk gehörend betrachtet.

Anm.: Für die Aufführung der Teile einer Medienkombination werden die für die betreffende Materialart jeweils zutreffenden Regeln bzw. Sonderregeln angewendet.

Gezählte Ausgabebezeichnungen (z.B. 2. Aufl.; 90. - 120. Tsd.) sowie gleichwertige Angaben (z.B. neue Ausg.; Neuaufl.; rev. Ausg.) werden als zum Teil gehörend behandelt, sofern sich die physische Unterteilung nicht geändert hat. Das gilt auch für Hinweise auf die physische Form (Materialart) bei Sekundärausgaben.

Ausgabebezeichnungen mit sachlicher und/oder formaler Aussage (z.B. Ausg. für Lehrer; Ausg. in dt. Sprache; Großdr.-Ausg.; wiss. Ausg.; gekürzte Ausg.) und Ausgabebezeichnungen für Ausgaben mit geänderter physischer Unterteilung werden als zum Gesamtwerk gehörend behandelt.

Anm.: Zur Angabe voneinander abweichender Gesamttitel in den Teilen vgl. § NBM 163,3,a.

2. Die Aufführung jedes Teiles wird eingeleitet durch die Angabe des Teiles, im allgemeinen mit nachfolgendem Punkt, Spatium (.); wenn die Angabe einer Unterreihe oder Abteilung folgt (vgl. § 167,2), jedoch mit nachfolgendem Spatium, Doppelpunkt, Spatium (:). Es folgen die zum jeweiligen Teil gehörenden Angaben, im allgemeinen in der Form der Vorlage. Für Reihenfolge, Zeichensetzung und Form gelten die Bestimmungen der §§ NBM 114 - 165b sinngemäß.

Ist bei mehrteiligen Werken die spezifische Materialbenennung schon in der physischen Beschreibung des Gesamtwerkes angegeben (vgl. § NBM 150,2) oder Bestandteil der Angabe der Teile, so wird auf deren Angabe in der physischen Beschreibung der Teile verzichtet, wenn sie nicht für die Angabe der Anzahl der physischen Einheiten benötigt wird.

Anm.: Zur Zeichensetzung nach der Angabe der Teile, wenn zu Beginn einer Gruppe nicht deren erster Bestandteil anzugeben ist, vgl. § NBM 122, Anm. 2; wenn ein Erscheinungsjahr unmittelbar nach einer Zählung der Teile und/oder einem Berichtsjahr anzugeben ist, vgl. § NBM 168,7.

Bei mehrteiligen begrenzten Sammelwerken wird bei jedem Teil die besonders hervorgehobene bzw. zuerst genannte verantwortliche Person, die in Verbindung mit den Angaben zum Teil genannt ist, angegeben, auch wenn sie keine Nebeneintragung erhält.

3. Bei der Aufführung der Teile wird auf die Angabe von Zusätzen zum Sachtitel im allgemeinen verzichtet.

Sie werden jedoch übernommen, wenn sie eine wesentliche Sachaussage enthalten oder für das Verständnis von Bedeutung sind.

4. In Aufführungen von Teilen wird auf die Angabe von beigefügten und enthaltenen Werken im allgemeinen verzichtet. Wenn es für die Erschließung zweckmäßig erscheint, können jedoch Titel beigefügter oder enthaltener Werke angegeben werden.

Anm.: Auf die Aufführung der Teile kann für einzelne Kataloge sowie in Nebeneintragungen auch verzichtet werden. Statt dessen wird auf den Katalog, der die Nachtragungen enthält, bzw. auf die Haupteintragung hingewiesen, z.B.:

Bestand s. Alphabetischer Katalog

Bestand s. Standortkatalog

Bestand s. Zeitschriftenkatalog

Bestand s. Fortsetzungskartei

Bestand s. Systematischer Katalog

Bestand s. ...

Angabe des Ordnungsblockes bzw. der Ordnungsblöcke der Haupteintragung

§ 167

2.6.2.8.2 Angabe der Teile

§ NBM 168

1. Die Angabe der Teile besteht im allgemeinen aus der Bezeichnung und der Zählung der Teile (z.B. Teil 1, Teil 2). Die Angabe der Teile einer Medienkombination besteht aus der spezifischen Materialbenennung (vgl. § NBM 3a) und gegebenenfalls der Zählung der Teile (z.B. Tonkassette 1).

Besteht die Angabe der Teile aus einer formalen Bezeichnung (z.B. Teil, Part) und der Zählung, so wird auf die Angabe der formalen Bezeichnung im allgemeinen verzichtet. Bei parallellaufenden Zählungen wird sie jedoch für die zweite Zählung angegeben.

Bei mehrteiligen begrenzten Werken, die mehrstufig gegliedert sind, sowie bei fortlaufenden Sammelwerken mit übergeordneten Bandangaben, die nur die chronologische Abfolge des Erscheinens ausdrücken wie z.B. "Neue Folge", "Dritte Folge" und dgl. wird die Bezeichnung der Teile ebenfalls übernommen.

Sind die Teile durch verschiedene Bezeichnungen unterschieden, so werden diese Bezeichnungen übernommen (z.B. Teil 1, Teil 2, Probenausschnitte).

Bei Medienkombinationen wird im allgemeinen die spezifische Materialbenennung als Bezeichnung des betreffenden Teiles und gegebenenfalls seine Zählung angegeben. Dabei wird auf den Einschluß in eckige Klammern verzichtet, wenn die spezifische Materialbenennung nicht in der Vorlage genannt ist. - Bei gedruckten Materialien wird die spezifische Materialbenennung "Buch" jedoch nur angegeben, wenn keine anderen Bezeichnungen der Teile und auch keine Stücktitel vorliegen.

Anm.: Zur Bezeichnung der Teile bei Lieferungswerken vgl. § 172.

2. Ist das Hauptwerk nicht bezeichnet, sondern nur ein Folgeteil, so wird als Angabe des Teiles für das Hauptwerk, unabhängig von der Bezeichnung des Folgeteiles, "Hauptteil" verwendet (z.B.: [Hauptteil], Suppl. 1, Suppl. 2, und dgl.)
3. Eine in der Vorlage fehlende Angabe des Teiles wird nachträglich ergänzt, wenn sie in einem anderen Teil des Werkes genannt ist oder aus ihm erschlossen werden kann.
4. Die Bezeichnung der Teile bzw. die spezifische Materialbenennung wird vor der Zählung angegeben, unabhängig von der Reihenfolge der Vorlage.
5. Die Bezeichnung der Teile bzw. die spezifische Materialbenennung bei Medienkombinationen wird in Form und Orthographie der Vorlage, jedoch mit großem Anfangsbuchstaben und abgekürzt angegeben (vgl. Anlage 4 der RAK-WB bzw. RAK-ÖB).
6. Die Zählung der Teile (auch Sternchenzählung) wird im allgemeinen in arabischen Ziffern angegeben. Buchstabenzählungen werden jedoch übernommen. Anstelle aufeinanderfolgender Ziffern für verschiedene Teile können die erste und die letzte Ziffer angegeben werden, durch Spatium, Bis-Strich, Spatium verbunden (z.B.: Teil 1 - 2; Vol. 1 - 4). Sind mehrere in ununterbrochener Ziffernfolge gezählte Teile zu einer physischen Einheit vereinigt, so werden die erste und letzte Ziffer durch Schrägstrich verbunden (z.B.: Teil 1/2).

Über- und untergeordnete Angaben der Teile werden durch Komma (Zählung ohne Bezeichnung der Teile) bzw. Komma, Spatium (Bezeichnung der Teile mit und ohne Zählung) getrennt; die Gliederungsstufen werden jeweils auf eigener Zeile angegeben, wenn weitere nur zu ihnen gehörende Angaben folgen.

7. Parallellaufende Zählungen werden durch Spatium, Gleichheitszeichen, Spatium (=) verbunden. Die Reihenfolge richtet sich im allgemeinen nach der Vorlage.

Gehört zu einer Zählung eine Jahreszählung (z.B. ein Berichtsjahr), so wird letztere nach Punkt, Spatium (.) angeschlossen.

Geht eine Jahreszählung über mehrere Jahre, so werden die erste und letzte Jahreszahl der Zählung durch Schrägstrich verbunden; die letzte Jahreszahl wird dabei bei gleichbleibendem Jahrhundert zweistellig angegeben.

Ein Erscheinungsjahr, das in der Aufführung der Teile unmittelbar nach einer Zählung und/oder einem Berichtsjahr anzugeben ist, wird nach einem Spatium in runden Klammern angegeben.

Ist das Erscheinungsjahr mit einem Berichtsjahr identisch, so wird auf die Angabe des Erscheinungsjahres verzichtet.

Bei zusammenfassenden Angaben der Teile werden die anzugebenden Erscheinungsjahre jeweils nach den betreffenden Zählungen in runden Klammern aufgeführt.

Beispiele

<i>Vorlage</i>	<i>Wiedergabe</i>
Disc 1	1
Disc 2	2
Medienkombination:	
[Buch]	Buch
[Videokassette] Teil 1	Videokassette 1
[Videokassette] Teil 2	Videokassette 2

**2.6.2.8.3 Aufführung von Teilen mehrteiliger Werke,
die einem Gesamtwerk untergeordnet sind**

§ 169

2.6.2.8.4 Aufführung von Teilen mit Stücktitelaufnahmen

§ 170

**2.6.2.8.5 Aufführung von Teilen von Zeitschriften,
zeitschriftenartigen Reihen und Zeitungen**

§ 171

2.6.2.8.6 Aufführung von Teilen und Lieferungen von Lieferungswerken

§ 172

2.6.2.8.7 Zusammenfassende und offene Aufführung der Teile

§ NBM 173

1. Anstelle der Aufführung jedes einzelnen Teiles kann für Teile der gleichen Materialart eine zusammenfassende oder offene Aufführung der Teile gemacht werden.

Anm.: Eine zusammenfassende oder offene Aufführung der Teile wird nicht empfohlen für Teile

- a) die Stücktitelaufnahmen erhalten;
- b) die innerhalb eines übergeordneten Gesamtwerkes eigens gezählt sind.

2. In einer zusammenfassenden Aufführung der Teile werden alle vorhandenen Teile oder einige der vorhandenen Teile zusammengefaßt. Dabei werden im allgemeinen die Angabe des Teiles und das Erscheinungsjahr des ersten und die Angabe des Teiles und das Erscheinungsjahr des letzten Teiles, durch Bis-Strich verbunden, aufgeführt.

Von Teilen verschiedener Ausgaben werden jeweils nur Teile derselben Ausgabe zusammengefaßt; die betreffende Ausgabebezeichnung wird am Schluß angegeben. Bei Sekundärausgaben wird als Bestandteil der Aufführung der Teile eine Fußnote gemäß § NBM 162,12 gemacht.

3. Die offene Aufführung der Teile besteht im allgemeinen aus der Angabe des Teiles und dem Erscheinungsjahr des ersten bzw. des ersten vorhandenen Teiles mit nachfolgendem Bis-Strich.
Eine Ausgabebezeichnung wird gegebenenfalls in einer Fußnote angegeben (vgl. § NBM 162,4 und 12).
4. Im Anschluß an eine zusammenfassende Aufführung von Teilen kann in der Einheitsaufnahme gegebenenfalls auch eine offene Aufführung von (weiteren folgenden) Teilen gemacht werden.

2.6.2.8.8 Abschlußaufnahmen

§ 174

2.7 Die für die Einordnung notwendigen Angaben

Anm.: Bestandteile, die für die Ordnung übergangen werden (vgl. die §§ 822 und 823) bzw. die für die Ordnung zu berücksichtigenden Bestandteile können gekennzeichnet werden.

§§ 175 - 180

2.8 Die Arten der Eintragungen

2.8.1 Haupt- und Nebeneintragungen

2.8.1.1 Allgemeine Bestimmungen

§ 181

2.8.1.2 Haupteintragung

§ 182

2.8.1.3 Nebeneintragungen

§§ 183 - 184

§ NBM 185

1. Einteilige Nebeneintragungen, die keinen zweiten Ordnungsblock haben, sind Nebeneintragungen unter einem Sachtitel.

Dieser Sachtitel wird vollständig angegeben.

Es wird kein abschließendes Satzzeichen gesetzt.

Anm.: In Kartenkatalogen können nicht ordnungswichtige Bestandteile am Ende sehr langer Sachtitel weggelassen werden.

2. Einteilige Nebeneintragungen, bei denen der erste Ordnungsblock der Haupteintragung zum zweiten Ordnungsblock der Nebeneintragung wird, sind z.B. Nebeneintragungen unter
- a) Verfassern von Sachtitelwerken und sonstigen beteiligten Personen,
 - b) Urhebern, die weder im Sachtitel genannt noch zu ihm zu ergänzen sind, und sonstigen beteiligten Körperschaften,
 - c) nicht beteiligten Personen und Körperschaften.

Den Namen verantwortlicher Personen werden im allgemeinen keine Funktionsbezeichnungen hinzugefügt.

Anm.: Bibliotheksverbände und Bibliotheken, die keinem Verbund angehören, können jedoch für ihren Arbeitsbereich festlegen, daß den Namen verantwortlicher Personen Funktionsbezeichnungen hinzugefügt werden.

Auf die Erläuterung "[Adressat]" bzw. "[Adressatin]" wird verzichtet.

Nach dem ersten Ordnungsblock wird kein abschließendes Satzzeichen gesetzt.

§ 186

2.8.2 Verweisungen

§§ 187 - 191

2.8.3 Siehe-auch-Hinweise

§ 192

2.8.4 Namenseintragungen

§ 193

3. Allgemeine Ansetzungsregeln

§§ 201 - 208

4. Ansetzung der Namen von Personen

§§ 301 - 342

5. Ansetzung der Namen von Körperschaften

§§ 401 - 486

6. Ansetzung von Sachtiteln, Sammlungsvermerken und Nummern sowie Bestimmung des Einheitssachtitels

6.1 Ansetzungsform des Sachtitels

6.1.1 Sachtitel, die aus einer Ordnungsgruppe bestehen

§ NBM 501

1. Der Sachtitel wird im allgemeinen in der vorliegenden Form angesetzt.

Anm. 1: Zur Groß- und Kleinschreibung vgl. § 117,6.

Anm. 2: Zu fehlenden Akzenten und diakritischen Zeichen vgl. § 117,4.

Anm. 3: Zur Behandlung von Wortzusammensetzungen oder Folgen von Wörtern, die entweder in ununterbrochener Buchstabenfolge geschrieben oder durch Bindestriche verbunden werden müssen bzw. als unverbundene Wörter anzusetzen sind, vgl. die §§ 204 und 208,2.

Anm. 4: Zur Behandlung von Wörtern, deren Schreibweise bei einzelnen Buchstaben schwankt oder die in sprachlich leicht voneinander abweichenden Formen auftreten, vgl. § 205,1.

Anm. 5: Zur Behandlung von Abkürzungen und Folgen von Initialen und ähnlichen Buchstabenfolgen vgl. die §§ 201 und 202.

Anm. 6: Zur Behandlung von Präfixen und Verwandtschaftsbezeichnungen bei Personennamen, Körperschaftsnamen, geographischen Namen und sonstigen Eigennamen vgl. die §§ 208, 314 und 316.

Anm. 7: Zur Behandlung von Zahlen, Symbolen und sonstigen Zeichen sowie Buchstaben aus nichtlateinischen Alphabeten in Formeln und Fachwörtern vgl. die §§ 206 und 207.

Anm. 8: Zur Behandlung von typographischen Besonderheiten vgl. § 205,2 und 3; zur Behandlung von Druckfehlern und falschen Schreibungen vgl. die §§ 117,2 und 129,a.

Anm. 9: Zur Behandlung eines am Anfang einer Ordnungsgruppe stehenden Artikels und der ihm in derselben Sprache gleichlautenden Zahlwörter und Pronomina bei der Ordnung vgl. § 822,1 und 2.

Anm. 10: Zur Angabe von Sachtiteln in Ansetzungsform in der Einheitsaufnahme vgl. die §§ 129 - 131, 159,1 und 2, 175,2 - 4 und 178,4 - 6.

Anm. 11: Zur Behandlung von Sachtiteln, die aus mehreren Bestandteilen zusammengesetzt sind, vgl. § NBM 128,3 - 6.

2. Wörter und Sätze am Anfang des Sachtitels, welche die eigentliche Sachaussage nur ankündigen oder einleiten, werden bei audiovisuellen Materialien, Spielen und Computerdateien nicht als Teile des Sachtitels angesetzt.

Anm.: Für Mikromaterialien gelten in diesen Fällen die Bestimmungen von § 501,2 der RAK-WB bzw. RAK-ÖB.

*Beispiel**Vorlage*

UFA präsentiert
Heinz Rühmann
in
Quax, der Bruchpilot

Ansetzung

Quax, der Bruchpilot

§ NBM 502

1. Angaben von Teilen (Bezeichnungen und/oder Zählungen von Teilen) am Anfang, im Innern oder am Ende des Sachtitels werden jedoch nicht als Teile des Sachtitels angesetzt. Wörter am Anfang oder Ende des Sachtitels, die nur den Umfang eines Werkes nach Teilen, seine Einteilung oder sein Verhältnis zu anderen Teilen desselben Werkes angeben, werden ebenfalls nicht als Teile des Sachtitels angesetzt. Der Kasus der von weggelassenen Bestandteilen grammatisch abhängigen Wörter wird dabei gegebenenfalls geändert.

Anm.: Zu Nebeneintragungen unter der vorliegenden Form des Sachtitels vgl. § NBM 714,1,a und b.

2. Teile von sehr langen Sachtiteln, die zur Identifizierung der Vorlage sowie für die Ordnung nicht erforderlich sind, werden bei der Ansetzung weggelassen.

Anm.: Es werden nur solche Teile weggelassen, die am Ende des Sachtitels stehen oder durch Interpunktionszeichen abgegrenzte Einschübe im Sachtitel sind.

Nicht weggelassen werden das Substantivum regens, es sei denn, daß es sich um die Angabe eines Teiles oder des Umfangs handelt (vgl. Ziffer 1), Personen-, Körperschafts- und geographische Namen, zitierte Werktitel und Zeitangaben.

Personalangaben werden im allgemeinen übernommen, längere Titulaturen können jedoch gekürzt werden.

3. Im Sachtitel enthaltene Namen von verantwortlichen Personen werden im allgemeinen nicht als Teil des Sachtitels angesetzt.

Anm.: Zu Nebeneintragungen unter der vorliegenden Form des Sachtitels vgl. § NBM 714,1,d.

*Beispiele**Vorlage*

Fellinis Schiff der Träume
Emil Jannings in
Der zerbrochene Krug

Ansetzung

Schiff der Träume
Der zerbrochene Krug

Sie werden jedoch als Teil des Sachtitels angesetzt, wenn sie

- a) gleichzeitig Bestandteil der Sachaussage oder
- b) im Innern des Sachtitels genannt sind.

In Zweifelsfällen wird angenommen, daß der Name der verantwortlichen Person zur Sachaussage gehört.

*Beispiele**Vorlage*

Therese Giese liest Werke
von Brecht

Wolfgang Kieling spricht
Die Weihnachtsgeschichte

Ansetzung

Therese Giese liest Werke von
Brecht

Wolfgang Kieling spricht Die
Weihnachtsgeschichte

4. Im Sachtitel enthaltene Namen verantwortlicher Körperschaften werden stets als Teil des Sachtitels angesetzt.
5. Werden gemäß § NBM 126,2 Hauptsachtitel und verkürzte Parallelsachtitel der Vorlage zusammen wie ein Sachtitel angegeben, so werden Hauptsachtitel und Parallelsachtitel getrennt angesetzt.

Beispiel

Vorlage:

2 Dick Bruna	houten puzzles puzzles en bois Holzpuzzles
--------------	--

Ansetzung des Hauptsachtitels:

2 Dick Bruna houten puzzles

Ansetzung des ersten verkürzten Parallelsachtitels:

2 Dick Bruna puzzles en bois

Ansetzung des zweiten verkürzten Parallelsachtitels:

2 Dick Bruna Holzpuzzles

6. Alternativsachtitel (vgl. § 20,4) werden als Teil des Sachtitels angesetzt.

6.1.2 Sachtitel, die aus zwei oder mehreren Ordnungsgruppen bestehen

§ 503

6.2 Bestimmung des Einheitssachtitels

§ NBM 504

1. Um alle Ausgaben eines Werkes mit unterschiedlichen Sachtiteln identifizieren und in bestimmten Fällen (vgl. §§ 701,2; 701,3; 704,1; 708, Abs. 1,b,d und e) an einer Stelle im Katalog nachweisen zu können, wird im allgemeinen ein Sachtitel - in der Ansetzungsform - als Einheitssachtitel für das Werk bestimmt.

Anm.: Zur Angabe des Einheitssachtitels in der Einheitsaufnahme vgl. die §§ 133, 161,1, NBM 162,8,a und 175, 2 - 4.

2. Für Druckwerke, Mikromaterialien und Tonträger werden solche Einheitssachtitel bestimmt bei:
- Verfassungen von Gebietskörperschaften und völkerrechtlichen Verträgen (vgl. § 514);
 - Texten zu musikalischen Kompositionen (vgl. die "Regeln für die alphabetische Katalogisierung von Musikdrucken, Musikträgern und Musik-Bildtonträgern (RAK-Musik)");
 - heiligen Schriften, klassischen liturgischen Werken und Glaubensbekenntnissen (vgl. § 510);
 - Gesetzen, Verordnungen, Erlassen und dgl. von Gebietskörperschaften und Religionsgemeinschaften sowie sonstigen Verlautbarungen der Katholischen Kirche (vgl. die §§ 511 und 512);
 - Werken des Altertums, des Mittelalters und der frühen Neuzeit (vgl. die §§ 508 und 509);
Anm.: Als Ende der frühen Neuzeit gilt das Jahr 1550.
 - Werken der neueren Zeit, die aus europäischen Sprachen übersetzt sind (vgl. die §§ 505, 506 und 507); bei Verfasser- und Urheberwerken jedoch nur dann, wenn der Einheitssachtitel in der Vorlage genannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist;
 - Werken der neueren Zeit, die aus außereuropäischen Sprachen übersetzt sind (vgl. die §§ 505, 506 und 507), wenn der Einheitssachtitel in der Vorlage genannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist;
 - sonstigen Werken, die in zahlreichen Ausgaben erschienen sind (vgl. die §§ 505 und 513).

Anm.: Für Bibliotheken, welche die Alternativbestimmungen der RAK-ÖB anwenden, gelten die Ziffern 1 und 2 in der dort genannten Fassung.

3. Für Bildtonträger und Computerdateien werden solche Einheitssachtitel bestimmt, wenn sie in der Vorlage genannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln sind.

Anm.: Diese Bestimmung gilt auch für Tonaufzeichnungen von Filmen.

§ NBM 505

1. Zum Einheitssachtitel wird im allgemeinen der Sachtitel der ersten vollständigen Ausgabe in der Originalsprache des Werkes bestimmt. Bei Bildtonträgern gilt diese Bestimmung für den Sachtitel der zuerst aufgeführten Fassung.

Beispiele

Vorlagen: Orlando Furioso
Hearts and Amour
Duell der Besten

Einheitssachtitel: Orlando Furioso

Vorlagen: Das Fräulein von Scuderi
Die Schätze des Teufels
Der Unheimliche von Paris

Einheitssachtitel: Das Fräulein von Scuderi

2. Ist jedoch nicht der Sachtitel der ersten Ausgabe bzw. der ersten aufgeführten Fassung, sondern ein anderer Sachtitel in der Sprache der ersten Ausgabe bzw. der ersten aufgeführten Fassung gebräuchlicher, so wird dieser zum Einheitssachtitel bestimmt.

Beispiel

- Vorlagen:* Dr. Strangelove or how I learned to stop worrying and love the bomb
Sachtitel der zuerst aufgeführten Fassung.
 Dr. Strangelove or how I learned to love the bomb
Sachtitel, der gebräuchlicher ist
- Einheitssachtitel:* Dr. Strangelove or how I learned to love the bomb

§§ 506 - 514**§ NBM 515**

Ein Einheitssachtitel wird nicht bestimmt

- a) bei Sammlungen, es sei denn, daß diese einen vom Verfasser gegebenen übergeordneten Sachtitel haben oder daß es sich um eine Sammlung ohne übergeordneten Sachtitel handelt.

Bei Sammlungen ohne übergeordneten Sachtitel wird der Einheitssachtitel des besonders hervorgehobenen bzw. zuerst genannten Werkes als Einheitssachtitel für die Sammlung bestimmt.

Im Zweifelsfall wird kein Einheitssachtitel bestimmt.

- b) bei Ausgaben von Gedichten;
 c) bei Kunstbänden (vgl. § 613);
 d) im allgemeinen bei Werken, die parallel in verschiedenen Ausgaben mit unterschiedlichen Sachtiteln erscheinen, ohne daß eine davon als Originalausgabe bezeichnet werden kann;

Anm.: Zu Einheitssachtiteln völkerrechtlicher Verträge vgl. jedoch § 514,2.

- e) bei Werken, in deren verschiedenen Ausgaben sich der erste Verfasser oder Urheber oder die Art des ersten Ordnungsblockes ändert;
 f) bei bildlichen Darstellungen, Medienkombinationen, Tonbildreihen und Spielen.

Anm.: Zur Verknüpfung verschiedener Ausgaben eines Werkes, für das kein Einheitssachtitel bestimmt wird, durch Fußnoten vgl. § NBM 163,2 und 3,a, durch Nebeneintragungen vgl. § NBM 704,2.

6.3 Ansetzung von Sammlungsvermerken

§ 516

6.4 Ordnungshilfen bei Sachtiteln und Sammlungsvermerken

6.4.1 Ordnungshilfen bei verschiedensprachigen Ausgaben eines Werkes

§ NBM 517

1. Zur Unterscheidung verschiedensprachiger Ausgaben eines Werkes wird bei Übersetzungen dem Einheitssachtitel die betreffende Sprachbezeichnung als Ordnungshilfe hinzugefügt. Einer Übersetzung entspricht bei Bildtonträgern die Synchronisation.

Anm.: Zu Sprachbezeichnungen und ihren Abkürzungen vgl. Anlage 1 der RAK-WB bzw. RAK-ÖB.

Beispiele

Vorlage: Duell der Besten

*Einheitssachtitel
und Ordnungshilfe:* Orlando Furioso <dt. >

Vorlage: Hearts and Amour

*Einheitssachtitel
und Ordnungshilfe:* Orlando furioso <engl. >

2. Als Sprachbezeichnung für die moderne schriftsprachliche Form einer Sprache wird im allgemeinen die deutsche Bezeichnung der betreffenden Sprache, im folgenden "Grundsprache" genannt, verwendet.

Bei Griechisch wird jedoch die Benennung der Grundsprache ("griechisch") für die ältere Sprachstufe verwendet.

"Hebräisch" gilt für alle Sprachstufen der hebräischen Sprache.

§§ 518- 522

6.4.2 Ordnungshilfen bei verschiedenen Werken

§§ 523 - 524

6.5 Ansetzung von Report-, Normnummern und dgl.

§ 525

7. Haupt- und Nebeneintragungen unter Personen, Körperschaften und Sachtiteln

7.1 Haupt- und Nebeneintragungen unter Personen

§§ 601 - 630

7.2 Haupt- und Nebeneintragungen unter Körperschaften

§§ 631 - 691

7.3 Haupt- und Nebeneintragungen bei fortlaufenden Sammelwerken mit Unterreihen

§§ 692-694

7.4 Haupt- und Nebeneintragungen bei Reports, Normen und dgl.

§ 695

7.5 Haupt- und Nebeneintragungen unter Sachtiteln

§ 696

7.6 Haupt- und Nebeneintragungen bei den einzelnen Materialarten

Anm.: Bibliotheksverbände und Bibliotheken, die keinem Verbund angehören, können für ihren Arbeitsbereich festlegen, in welchen Fällen mehr, weniger oder gar keine Nebeneintragungen zu machen sind.

7.6.1 Die Haupteintragung bei den einzelnen Materialarten

§ NBM 697

1. Audiovisuelle Materialien, Spiele und Computerdateien erhalten die Haupteintragung im allgemeinen unter dem Sachtitel.

Anm.: Musikonträger und Musik-Bildtonträger erhalten die Haupteintragung nach den "Regeln für die alphabetische Katalogisierung von Musikdrucken, Musikonträgern und Musik-Bildtonträgern (RAK-Musik)".

Beispiele

Vorlage: August Sander. Jungbauern auf dem Wege zum Tanz
(Westerwald 1914)

Foto

HE: Jungbauern auf dem Wege zum Tanz

Vorlage: Enid Blyton. Fünf Freunde auf dem Leuchtturm.
Julian: Oliver Rohrbeck; Dick: Oliver Mink; Anne: Ute Rohrbeck
... Bearbeitung und Regie: Heikedine Körting

Tonkassette

HE: Fünf Freunde auf dem Leuchtturm

Vorlage: LAND DER PHARAONEN
Land of the Pharaons
Mit Jack Hawkins Joan Collins Dewey Martin ...
Drehbuch William Faulkner Harry Kurnitz Harold Jack Bloom
Produktion und Regie Howard Hawks

Film

HE: Land der Pharaonen

Vorlage: N. H. Jürgensen
Einführung in die elektronische Datenverarbeitung
Medienkombination

HE: Einführung in die elektronische Datenverarbeitung

Vorlage: houten puzzles
2 Dick Bruna puzzles en bois
Holzpuzzles

HE: 2 Dick Bruna houten puzzles

Vorlage: Hans und Heidi Zotter
BIBLIOGRAPHIE FAKSIMILIERTER HANDSCHRIFTEN
Von den Anfängen bis Ende 1992

Diskette

HE: Bibliographie faksimilierter Handschriften von den Anfängen bis Ende 1992

2. Ein Kunstblatt (vgl. § NBM 3a,1,b) erhält jedoch die Haupteintragung unter dem (besonders hervorgehobenen bzw. zuerst genannten) Künstler.

Ist der Künstler nicht zu ermitteln, so erhält das Kunstblatt die Haupteintragung unter dem Sachtitel.

Beispiel

Vorlage: Albrecht Dürers Selbstbildnis von 1498

HE: Dürer, Albrecht: Albrecht Dürers Selbstbildnis von 1498

3. Mikromaterialien und fortlaufende Sammelwerke aller Materialarten erhalten jedoch die Haupteintragung nach den RAK-WB bzw. RAK-ÖB.

Vorlage: Deutsches Bibliotheksinstitut
Staatsbibliothek Preußischer Kulturbesitz
Zeitschriften-Datenbank (ZDB)

HE: Zeitschriften-Datenbank

7.6.2 Nebeneintragungen bei den einzelnen Materialarten

§ NBM 698

1. Bei einem Foto wird unter dem Fotografen eine Nebeneintragung gemacht, wenn er auf der Vorlage genannt ist.

Gibt das Foto die Schöpfung eines bildenden Künstlers wieder, so wird zusätzlich unter diesem eine Nebeneintragung gemacht, wenn er auf der Vorlage genannt ist.

Anm.: Zur Behandlung von kartenverwandten Darstellungen wie Luftbildern, Satellitenbildern und dgl. vgl. die "Sonderregeln für kartographische Materialien (RAK-Karten)".

Beispiel

Vorlage: August Sander. Jungbauern auf dem Wege zum Tanz
(Westerwald 1914)

HE: Jungbauern auf dem Wege zum Tanz

NE: Sander, August

2. Bei einem Kunstblatt, das die Haupteintragung unter einem Künstler erhält, wird eine Nebeneintragung unter dem Sachtitel gemacht.

Beispiel

Vorlage: Albrecht Dürers Selbstbildnis von 1498

HE: Dürer, Albrecht: Albrecht Dürers Selbstbildnis von 1498

NE: Albrecht Dürers Selbstbildnis von 1498

3. Bei einem Plakat wird unter dem Künstler eine Nebeneintragung gemacht, wenn es zweckmäßig erscheint.

Beispiel

Vorlage: Zwei Jahrhunderte englische Malerei
Titel auf einem Gemälde von Thomas Gainsborough

HE: Zwei Jahrhunderte englische Malerei

NE: Gainsborough, Thomas

4. Bei Dias, Diastreifen und Tonbildreihen wird unter der (besonders hervorgehobenen bzw. zuerst genannten) verantwortlichen Person (z.B. Fotograf, Textverfasser) eine Nebeneintragung gemacht.

Gibt die Vorlage die Schöpfung eines bildenden Künstlers wieder, so wird unter diesem zusätzlich eine Nebeneintragung gemacht.

Beispiel

Vorlage: Johann Heinrich Pestalozzi
Sein Kampf für soziale Gerechtigkeit
Buch und Realisation: Phil Dänzer

HE: Johann Heinrich Pestalozzi

NE: Dänzer, Phil

5. Bei Arbeitstransparenten und Arbeitstransparentstreifen wird unter der (besonders hervorgehobenen bzw. zuerst genannten) verantwortlichen Person eine Nebeneintragung gemacht.

Beispiel

Vorlage: P. Bock - W. Winkler - B. Merten
Weltbilder der Bibel
HE: Weltbilder der Bibel
NE: Bock, Paul

6. Bei Tonträgern (Schallplatten, Tonbändern, Tonkassetten und CDs; vgl. § NBM 3a,2) werden folgende Nebeneintragungen gemacht:

a) unter ein bis drei Verfassern der Textvorlage, bei mehr als dreien unter dem besonders hervorgehobenen bzw. zuerst genannten Verfasser;

Anm.: Das gilt auch für Personen, die als Bearbeiter, Interviewpartner, Kommentatoren, Realisatoren und dgl. bezeichnet werden.

b) unter dem (besonders hervorgehobenen bzw. zuerst genannten) Regisseur;

c) unter bis zu drei (besonders hervorgehobenen bzw. zuerst genannten) Interpreten bzw. Sprechern;

d) unter dem Titel des ursprünglichen Werkes, wenn er in der Vorlage genannt ist.

Anm.: Musiktonträger erhalten Nebeneintragungen nach den "Regeln für die alphabetische Katalogisierung von Musikdrucken, Musiktonträgern und Musik-Bildtonträgern (RAK-Musik)".

Beispiele

Vorlage: Enid Blyton. Fünf Freunde auf dem Leuchtturm.
Julian: Oliver Rohrbeck; Dick: Oliver Mink; Anne: Ute Rohrbeck
... Bearbeitung und Regie: Heikedine Körting
HE: Fünf Freunde auf dem Leuchtturm
NE: Körting, Heikedine
NE: Rohrbeck, Oliver
NE: Mink, Oliver
NE: Rohrbeck, Ute
NE: Blyton, Enid

Vorlage: Hugo von Hofmannsthal. Der Rosenkavalier.
Originalbesetzung der Wiener Festwochenaufführung 1961.
Albert Rueprecht, Käthe Gold, Helmut Qualtinger ...

HE: Der Rosenkavalier
NE: Rueprecht, Albert
NE: Gold, Käthe
NE: Qualtinger, Helmut
NE: Hofmannsthal, Hugo von

7. Bei Bildtonträgern (Filmen, Videoaufzeichnungen und Bildplatten; vgl. § NBM 3a,3) werden folgende Nebeneintragungen gemacht:

a) bei Spiel- und Fernsehfilmen unter dem (besonders hervorgehobenen bzw. zuerst genannten) Drehbuchautor, dem Regisseur und unter bis zu drei (besonders hervorgehobenen bzw. zuerst genannten) Darstellern; bei Spiel- und Fernsehfilmen nach einem literarischen Werk und bei Aufzeichnungen von Bühnenwerken zusätzlich unter dem in der Vorlage genannten Titel des ursprünglichen Werkes;

- b) bei Dokumentar-, Lehr- und sonstigen Sachfilmen unter der (besonders hervorgehobenen bzw. zuerst genannten) verantwortlichen Person und unter dem (besonders hervorgehobenen bzw. zuerst genannten) Regisseur bzw. Realisator, wenn sie in der Vorlage genannt sind;
- c) bei sonstigen Filmen und Videoaufzeichnungen unter bis zu drei (besonders hervorgehobenen bzw. zuerst genannten) verantwortlichen Personen (z.B. Moderatoren, Interviewpartnern, Kabarettisten, Showstars, Zeichnern von Trickfilmen).

Anm.: Filmaufzeichnungen von Werken der Musik, Musikvideos und Filme, die ein Werk der Musik zur Vorlage haben, erhalten die Haupteintragung und Nebeneintragungen nach den "Regeln für die alphabetische Katalogisierung von Musikdrucken, Musikträgern und Musik-Bildträgern (RAK-Musik)".

Beispiele

Vorlage: LAND DER PHARAONEN
Land of the Pharaohs
Mit Jack Hawkins Joan Collins Dewey Martin ...
Drehbuch William Faulkner Harry Kurnitz Harold Jack Bloom
Produktion und Regie Howard Hawks

HE: Land der Pharaonen

NE: Faulkner, William

NE: Hawks, Howard

NE: Hawkins, Jack

NE: Collins, Joan

NE: Martin, Dewey

Vorlage: Hitler, eine Karriere
Ein Film von Joachim C. Fest und Christian Herrendoerfer

HE: Hitler, eine Karriere

NE: Fest, Joachim C.

8. Bei Medienkombinationen werden folgende Nebeneintragungen gemacht:

- a) unter ein bis drei verantwortlichen Personen, die im Zusammenhang mit dem Gesamtwerk genannt sind; bei mehr als drei verantwortlichen Personen wird unter der besonders hervorgehobenen bzw. zuerst genannten Person eine Nebeneintragung gemacht;
- b) unter der (besonders hervorgehobenen bzw. zuerst genannten) für den jeweiligen Teil verantwortlichen Person, wenn keine Stücktitelaufnahme gemacht wird.

Anm.: Werden gemäß § 110,2 Stücktitelaufnahmen für die Teile gemacht, so sind die für die jeweiligen Materialarten geltenden Haupt- und Nebeneintragungsbestimmungen anzuwenden.

Beispiel

Vorlage: N. H. Jürgensen
Einführung in die elektronische Datenverarbeitung

HE: Einführung in die elektronische Datenverarbeitung

NE: Jürgensen, Norbert H.

9. Bei Mikromaterialien werden Nebeneintragungen unter Personen nach den RAK-WB bzw. RAK-ÖB gemacht.

10. Bei Spielen wird unter der (besonders hervorgehobenen bzw. zuerst genannten) verantwortlichen Person eine Nebeneintragung gemacht.

Beispiel

Vorlage: houten puzzles
2 Dick Bruna puzzles en bois
Holzpuzzles

HE: 2 Dick Bruna houten puzzles

NE: Bruna, Dick

11. Bei Computerdateien (auf Datenträgern und im Fernzugriff) wird unter der (besonders hervor-
gehobenen bzw. zuerst genannten) verantwortlichen Person eine Nebeneintragung gemacht.

Beispiele

Vorlage: Hans und Heidi Zotter
BIBLIOGRAPHIE FAKSIMILIERTER HANDSCHRIFTEN
Von den Anfängen bis Ende 1992

HE: Bibliographie faksimilierter Handschriften von den Anfängen bis Ende 1992

NE: Zotter, Hans

Vorlage: Johann Heinrich Pestalozzi
Sämtliche Werke und Briefe auf CD-ROM
Konzeption und Bearbeitung: Leonhard Friedrich, Sylvia Springer
Herausgeber: Pestalozzianum, Zürich

HE: Sämtliche Werke und Briefe auf CD-ROM

NE: Pestalozzi, Johann Heinrich

§ NBM 699

1. Bei audiovisuellen Materialien, Spielen und Computerdateien wird unter der besonders hervor-
gehobenen bzw. zuerst genannten verantwortlichen Körperschaft im allgemeinen eine Nebenein-
tragung gemacht.

Anm.: Bei mehreren Körperschaften gilt gegebenenfalls die im Sachtitel zuerst genannte bzw. die als erste zum
Sachtitel zu ergänzende Körperschaft als besonders hervorgehoben.

2. Auf die Nebeneintragung wird jedoch verzichtet, wenn die Körperschaft nur in der Funktion
eines Verlags, Vertriebs oder Herstellers genannt ist.

Anm.: Bei Mikromaterialien und fortlaufenden Sammelwerken aller Materialarten gelten für Nebeneintragungen unter
Körperschaften die Bestimmungen der RAK-WB bzw. RAK-ÖB.

Beispiele

Vorlage: Form und Farbe. Chinesische Bronzen und Frühkeramik
Sammlung H. W. Siegel.
Ausstellung des Museums für Ostasiatische Kunst
im Kölnischen Kunstverein ...

Plakat

HE: Form und Farbe

NE: Museum für Ostasiatische Kunst <Köln>

Vorlage: Museu de Évora. Cavalo. Bronze romano
Dia

HE: Cavalo

NE: Museu <Évora>

Vorlage: Johann Heinrich Pestalozzi
Sämtliche Werke und Briefe auf CD-ROM
Konzeption und Bearbeitung: Leonhard Friedrich, Sylvia Springer
Herausgeber: Pestalozzianum, Zürich

HE: Sämtliche Werke und Briefe auf CD-ROM

NE: Pestalozzianum <Zürich>

8. Bestimmung des Sachtitels oder des Titels für Haupt- und Nebeneintragungen

8.1 Grundregeln

8.1.1 Haupteintragung

§ NBM 701

1. Die Haupteintragung, die eine Ausgabe eines Werkes gemäß den §§ 601 - 699 unter
 - a) einem Verfasser,
 - b) einem Urheber,
 - c) einem Sachtitelerhält, wird im allgemeinen mit bzw. unter ihrem Hauptsachtitel gemacht.
2. *entfällt*
3. Texte zu Werken der Musik, bei denen gemäß § 614,1 die Komponisten als Verfasser gelten, erhalten jedoch bei Anwendung der Alternativbestimmung der „Regeln für die alphabetische Katalogisierung von Musikdrucken, Musikträgern und Musik-Bildtonträgern (RAK-Musik)“; die Haupteintragung unter bzw. mit dem dort festgelegten Einheitssachtitel.

8.1.2 Nebeneintragungen

§§ 702 - 703

8.2 Verschiedene Titel für denselben Inhalt einer Ausgabe (Hauptsachtitel - Einheitssachtitel. Paralleltitel. Nebentitel)

§ NBM 704

1. Wird die Haupteintragung unter dem Hauptsachtitel gemacht und ein Einheitssachtitel bestimmt, so wird unter diesem eine Nebeneintragung gemacht.
2. Wird die Haupteintragung unter bzw. mit dem Hauptsachtitel gemacht und kein Einheitssachtitel zur Verwendung für Eintragungen bzw. zur Identifizierung von Ausgaben eines Werkes mit unterschiedlichen Sachtiteln bestimmt, so wird unter dem abweichenden Titel einer anderen Ausgabe eine Nebeneintragung gemacht, wenn die nachträgliche Angabe in einer Fußnote gem. § NBM 163,3,a unmöglich oder unzumutbar ist.

Im allgemeinen werden die Nebeneintragungen nur für die der Titeländerung vorangehende bzw. folgende Ausgabe gemacht. Bei Bildträgern wird auf diese Nebeneintragung verzichtet.

Anm.: Auf Nebeneintragungen unter zweiten und dritten Verfassern bzw. Urhebern mit dem abweichenden Sachtitel wird verzichtet.

3. Wird die Haupteintragung gemäß § 701,3 unter bzw. mit dem Einheitssachtitel gemacht, so wird gemäß den "Regeln für die alphabetische Katalogisierung von Musikdrucken, Musiktonträgern und Musik-Bildtonträgern (RAK-Musik)" eine Nebeneintragung unter bzw. mit dem Hauptsachtitel gemacht.

Anm.: Unter zweiten und dritten Komponisten bzw. Urhebern sowie unter dem (besonders hervorgehobenen bzw. zuerst genannten) Textdichter wird auf Nebeneintragungen mit dem Hauptsachtitel verzichtet.

Anm.: Zu Nebeneintragungen bei Sammlungen und begrenzten Sammelwerken, die wie Sammlungen behandelt werden, vgl. die §§ 622, 625 und 627.

Beispiel

Vorlage: LAND DER PHARAONEN
Land of the Pharaons
HE: Land der Pharaonen
NE: Land of the Pharaons < dt. >

§ NBM 705

1. Unterscheidet sich ein Paralleltitel vom Haupttitel nur dadurch, daß der Parallelsachtitel vom Hauptsachtitel (und/oder Einheitssachtitel) an ordnungswichtiger Stelle abweicht, so wird bei Sachtitelwerken unter dem Parallelsachtitel im allgemeinen eine Nebeneintragung gemacht, wenn er in der Vorlage genannt ist.
2. Hat eine Ausgabe mehrere Paralleltitel, so gelten die Bestimmungen von Ziffer 1 für den besonders hervorgehobenen bzw. zuerst genannten Parallelsachtitel und gegebenenfalls für einen weiteren in deutscher Sprache. Bei mehrteiligen Vorlagen gilt der am häufigsten vorkommende Parallelsachtitel als besonders hervorgehoben.

Anm.: Unter Parallelsachtiteln in entlegenen Sprachen werden keine Nebeneintragungen gemacht.

Beispiel

Vorlage: houten puzzles
2 Dick Bruna puzzles en bois
Holzpuzzles
HE: 2 Dick Bruna houten puzzles
NE: 2 Dick Bruna puzzles en bois
NE: 2 Dick Bruna Holzpuzzles

§ NBM 706

Unterscheidet sich ein Nebentitel vom Haupttitel nur dadurch, daß der Nebensachtitel vom Hauptsachtitel (und/oder Einheitssachtitel) an ordnungswichtiger Stelle abweicht, so wird bei Sachtitelwerken unter dem Nebensachtitel eine Nebeneintragung gemacht, wenn er in der Vorlage genannt ist.

Beispiel

Vorlage [Medienkombination mit Buch, Disketten und Videokassetten; Titel auf dem Behältnis]:
Multimediale Einführung in die Datenverarbeitung
Nebentitel auf den Disketten und den Videokassetten:
Multimediale EDV-Einführung
HE: Multimediale Einführung in die Datenverarbeitung
NE: Multimediale EDV-Einführung

§ NBM 707

1. Unterscheidet sich bei Verfasser-, Urheber- und Sachtitelwerken ein Parallel- oder Nebentitel vom Haupttitel dadurch, daß
 - a) ein bis drei beteiligte Personen nach der Titelfassung als Verfasser angesehen werden können, oder
 - b) Urheber bzw. sonstige beteiligte Körperschaften im Parallel- oder Nebensachtitel enthalten oder zu ihm zu ergänzen sind,so werden unter den ein bis drei Personen, den Urhebern bzw. den sonstigen beteiligten Körperschaften Nebeneintragungen mit dem Parallel- oder Nebensachtitel gemacht, sofern sie nicht schon nach anderen Bestimmungen eine Eintragung erhalten.
2. Unterscheidet sich ein Parallel- oder Nebentitel vom Haupttitel dadurch, daß
 - a) bei Verfasserwerken auf einer anderen als der Haupttitelseite lediglich ein Sachtitel genannt ist, der vom Hauptsachtitel an ordnungswichtiger Stelle abweicht,
 - b) bei Urheberwerken auf einer anderen als der Haupttitelseite ein Sachtitel genannt ist, in dem die Urheber nicht enthalten und zu dem sie auch nicht zu ergänzen sind,so wird unter dem Parallel- oder Nebensachtitel eine Nebeneintragung gemacht.
3. Unterscheidet sich bei Urheber- und Sachtitelwerken ein Parallel- oder Nebentitel vom Haupttitel dadurch, daß er
 - a) den Sachtitel und/oder Körperschaften in abgekürzter Form, als Folge von Initialen oder ähnliche Buchstabenfolge am Anfang enthält, oder
 - b) lediglich aus einer abgekürzten Form, einer Folge von Initialen oder ähnlichen Buchstabenfolge besteht,so wird unter dem Parallel- oder Nebensachtitel eine Nebeneintragung gemacht. Das gilt auch für Nebentitel, die gemäß § 132 als Zusatz zum Sachtitel angegeben werden.

Anm.: Diese Nebeneintragungen werden gemacht, wenn der betreffende Parallel- oder Nebentitel in der Vorlage genannt ist.

Beispiel

Vorlage: Deutsches Bibliotheksinstitut
Staatsbibliothek Preußischer Kulturbesitz
Zeitschriften-Datenbank (ZDB)

HE: Zeitschriften-Datenbank

NE: ZDB

8.3 **Verschiedene Titel für unterschiedlichen Inhalt in einer Ausgabe. Titel von Werken mit Bezug auf das vorliegende Werk**

8.3.1 **Enthaltene und beigelegte Werke. Werke mit Bezug auf das vorliegende Werk**

§ NBM 708

Unter den Titeln enthaltener und beigelegter Werke (vgl. die §§ 623 und 624), sowie kommentierter Werke, die im Kommentar enthalten sind (vgl. § 616), werden folgende Nebeneintragungen gemacht:

- a) bei Sachtitelwerken unter dem vorliegenden Sachtitel in der Ansetzungsform und dem Einheits-sachtitel;
- b) bei bildlichen Darstellungen, Medienkombinationen, Spielen und Computerdateien unter der (besonders hervorgehobenen bzw. zuerst genannten) verantwortlichen Person;
- c) bei Tonträgern unter ein bis drei Verfassern der Textvorlage; bei mehr als drei Verfassern unter dem besonders hervorgehobenen bzw. zuerst genannten Verfasser;
- d) bei Bildtonträgern unter dem (besonders hervorgehobenen bzw. zuerst genannten) Regisseur;
- e) bei allen audiovisuellen Materialien, Spielen und Computerdateien unter der besonders hervorgehobenen bzw. zuerst genannten Körperschaft gemäß § NBM 699.
- f) bei Mikromaterialien gemäß § 708 der RAK-WB bzw. RAK-ÖB.

Die Nebeneintragungen gemäß den Buchstaben b) - e) werden mit dem vorliegenden Sachtitel in der Ansetzungsform gemacht.

Beispiel

Vorlage [Schallplatte]:

Seite A
Pumuckl spielt mit dem Feuer
Seite B
Das Mißverständnis
[Verfasserangabe beim Gesamttitel:]
VON ELLIS KAUT

HE: Pumuckl spielt mit dem Feuer

NE: Das Mißverständnis

NE: Kaut, Ellis

8.3.2 **Begleitmaterial**

§ 709

8.3.3 **Gesamtwerk. Teile**

§§ 710 - 711

8.4 Verschiedene Titel in verschiedenen Bänden einer Ausgabe

§§ 712 - 713

8.5 Verschiedene Formen des Sachtitels

§ NBM 714

1. Weicht die vorliegende Form eines Sachtitels an ordnungswichtiger Stelle von der Ansetzungsform ab, so werden bei Sachtitelwerken unter dem Sachtitel in der vorliegenden Form Nebeneintragungen gemacht. Das gilt für:

- a) Sachtitel, bei denen vor dem ersten Ordnungswort ihrer Ansetzungsform Wörter stehen, die nur den Umfang des Werkes nach Bänden, seine Einteilung oder sein Verhältnis zu anderen Teilen desselben Werkes bezeichnen (vgl. § NBM 502,1);
- b) Sachtitel, bei denen der Kasus des ersten Ordnungswortes geändert wurde (vgl. § NBM 502,1);
- c) Sachtitel, die an ordnungswichtiger Stelle Wörter mit schwankender oder gewandelter Schreibweise enthalten (vgl. § 205,1), die bei der Ansetzung nicht berücksichtigt wurde;

Anm.: Das gilt nicht für Wörter, die sowohl mit als auch ohne Bindestrich bzw. in einem Wort geschrieben vorkommen.

- d) Sachtitel, an deren Anfang Namen verantwortlicher Personen stehen, die gemäß § NBM 502,3 nicht als Teil des Sachtitels angesetzt werden.

Beispiel

Vorlage: Fellinis Schiff der Träume

HE: Schiff der Träume

NE: Fellinis Schiff der Träume

2. Steht (auch nach einem bei der Ordnung zu übergehenden Wort gemäß § 822,1) am Anfang eines Sachtitels in einer der bekannteren Sprachen eine gewöhnlich in aufgelöster Form gesprochene Abkürzung (vgl. § 201), eine Zahl, ein Symbol oder ein sonstiges Zeichen (vgl. § 206,1), so wird

- a) bei Verfasser- und Urheberwerken mit,
- b) bei Sachtitelwerken *unter*

dem Sachtitel mit der aufgelösten Abkürzung, Zahl usw. im allgemeinen eine Nebeneintragung gemacht.

Anm.: Für die Zeichen "&" und "+" als Konjunktion gilt diese Bestimmung auch, wenn sie unmittelbar nach dem ersten Ordnungswort bzw. der ersten zu ordnenden Zahl stehen.

Sind bei der aufgelösten Form mehrere Sprech- oder Schreibweisen möglich, so wird unter bzw. mit jeder dieser Formen eine Nebeneintragung gemacht.

Anm.: Das gilt nicht für die Zahlen 100 - 199 und 1000 - 1999 im Deutschen (vgl. § 206,3).

Die Bestimmungen von Absatz 1 und 2 gelten jedoch nicht für

- a) abgekürzte Vornamen vor Familiennamen,
- b) Abkürzungen von juristischen Wendungen bei Körperschaftsnamen,
- c) Abkürzungen von Maß- und Münzeinheiten,
- d) Folgen von Initialen und ähnliche Buchstabenfolgen,

- e) Report-, Normnummern oder dgl., Benennungen industrieller Produkte, Signaturen von Handschriften u.ä.,
 - f) Maßstabsangaben in Form von Verhältniszahlen.
3. Enthält ein Sachtitel Wörter, die beim Zitieren leicht übergangen werden bzw. die wegen ihrer typographischen Gestaltung als nicht zum Sachtitel gehörend aufgefaßt werden könnten, so wird bei Sachtitelwerken unter der um diese Wörter verkürzten Form eine Nebeneintragung gemacht.

§ NBM 715

Die in § NBM 714 vorgesehenen Nebeneintragungen werden unter allen Sachtiteln gemacht, unter denen gemäß den §§ 601 - 696, NBM 697, NBM 698 und 702 - 713 eine Nebeneintragung gemacht worden ist.

9. Ordnung der Eintragungen

9.1 Geltungsbereich

§ 801

9.2 Ordnungseinheiten

§§ 802 - 808

9.3 Ordnungsregeln

9.3.1 Ordnung von Eintragungen nach Ordnungsblöcken

§§ 809 - 813

9.3.2 Ordnung von Eintragungen nach Erscheinungsjahr, Erscheinungsort, Verlag und weiteren Elementen

§§ 814 - 816

9.3.3 Ordnung von Eintragungen mit Sammlungsvermerken

§ 817

9.3.4 Ordnung von mehrteiligen Werken

Anm.: Die Bestimmungen der §§ 818 - 821 gelten sowohl für die Reihenfolge der Aufführung von Teilen mehrteiliger Werke in einer Einheitsaufnahme als auch für die Ordnung mehrerer Einheitsaufnahmen, die gemäß § NBM 109 für verschiedene Ausgaben mehrteiliger Werke gemacht werden.

§§ 818 - 819

§ NBM 820

1. Bei Teilen mehrteiliger Werke ohne Zählung werden im allgemeinen ihre sachlichen Benennungen
oder
die Ordnungsblöcke ihrer Stücktitelaufnahmen
oder
die Bezeichnungen ihrer Teile
oder
ihre spezifischen Materialbenennungen
sinngemäß nach den Bestimmungen der §§ 809 - 812 geordnet.

Die Bezeichnungen der Teile werden jedoch nur berücksichtigt, wenn sie gleichzeitig sachliche Benennungen der Teile sind, wenn sie zur weiteren Unterscheidung (z.B. bei gleichwertigen Gliederungsstufen) notwendig sind oder zu den in Ziffer 3 aufgeführten Bezeichnungen der Teile gehören.

2. Bei einer sachlichen Benennung, die nicht in einer Ansetzungsform wiedergegeben ist, werden die in ihr enthaltenen Zahlen im allgemeinen nach ihrem Zahlenwert berücksichtigt. Nicht aufgelöste Symbole und Zeichen werden bei der Ordnung übergangen (vgl. auch § 823). Bei nicht aufgelösten Abkürzungen werden nur die vorliegenden Wortteile bzw. Buchstaben geordnet.

Bei Teilen mit sachlichen Benennungen, die ihrem Inhalt nach eindeutig eine andere als die alphabetische Ordnung sinnvoll erscheinen lassen, z.B. bei chronologischen Benennungen, können die Teile auch nach der Aussage der sachlichen Benennungen geordnet werden.

3. Bezeichnungen der Teile, durch die eindeutig zum Ausdruck kommt, daß es sich um Teile handelt, die
entweder die Grundlage des gesamten Werkes bilden, z.B. bei der Bezeichnung Hauptteil,
oder
Anhänge, Beilagen, Ergänzungen, Nachträge, Register und dgl. sind, und zwar zum gesamten Werk
oder
zu einem oder mehreren Teilen *des* Werkes,
werden nicht alphabetisch, sondern nach dem Sachverhalt geordnet.

Anhänge, Beilagen, Ergänzungen, Nachträge und Register zu einem oder mehreren Teilen des Werkes werden nach dem (letzten) Teil, zu dem sie gehören, geordnet. Register können auch insgesamt an das Ende des Gesamtwerkes geordnet werden. Register zu mehreren Ausgaben eines Werkes werden nach dem letzten Teil der letzten Ausgabe geordnet.

Verschiedene auf gleicher Gliederungsstufe stehende Anhänge, Beilagen, Ergänzungen, Nachträge und Register zu einem Werk bzw. zu einem oder mehreren Teilen eines Werkes werden im allgemeinen in sich alphabetisch geordnet; sie können auch sinngemäß nach ihrem engeren oder weiteren Zusammenhang mit der zugehörigen Einheit geordnet werden.

Im Zweifelsfall werden Bezeichnungen der Teile alphabetisch geordnet.

Anm.: Eine alphabetische Ordnung erfolgt im Zweifelsfalle bei Bezeichnungen der Teile wie Atlas, Bildteil, Glossar, Kt.-Teil, Kommentar, Lesestück, Schlüssel, Tafelteil, Text, Textteil, Wörterbuch u.ä.

4. Die Bestimmungen von Ziffer 1 - 3 gelten auch für jede weitere untergeordnete Gliederungseinheit, die einer übergeordneten Angabe der Teile folgt (vgl. § NBM 168,6).
5. Die Teile einer Medienkombination werden im allgemeinen alphabetisch nach der spezifischen Materialbenennung geordnet.

Gedruckte Materialien werden jedoch alphabetisch nach den Benennungen der Teile bzw. nach Ordnungsblöken von Stücktitelaufnahmen geordnet. Enthält die Vorlage weder Benennungen der Teile, noch Ordnungsblöcke von Stücktitelaufnahmen, so wird für die Ordnung die spezifische Materialbenennung "Buch" herangezogen.

Für mehrere Teile derselben Materialart gelten die Bestimmungen von Ziffer 1 - 3.

Beispiele

Die Nichtsortierzeichen (\neg ... \neg) in den folgenden Beispielen zeigen die zu übergewendenden Wörter an (vgl. § 822).

Einheitsaufnahme

Bilinguale Materialien für Ausländerkinder :

...

Arbeitsheft. Deutsch-griechisch
Arbeitsheft. Deutsch-türkisch
Arbeitstransparentstreifen
Tonkassette. Deutsch-griechisch
Tonkassette. Deutsch-türkisch

Le Français et la vie : ...

Cahier d'exercice 1
Cahier d'exercice 2
Diastreifen
Film 1
Film 2
Guide pédagogique
Tonband. Leçon 1/2
Tonband. Leçon 3/4
Tonband. Phonétique

Multimediale Einführung in die Datenverarbeitung : ...

Buch
Diskette 1
Diskette 2
Videokassette 1
Videokassette 2

Ordnung

Bilinguale Materialien für Ausländerkinder

Arbeitsheft deutsch-griechisch
Arbeitsheft deutsch-türkisch
Arbeitstransparentstreifen
Tonkassette deutsch-griechisch
Tonkassette deutsch-türkisch

\neg Le \neg Français et la vie

Cahier d'exercice 1
Cahier d'exercice 2
Diastreifen
Film 1
Film 2
Guide pédagogique
Tonband Leçon 1
Tonband Leçon 3
Tonband Phonétique

Multimediale Einführung in die Datenverarbeitung

Buch
Diskette 1
Diskette 2
Videokassette 1
Videokassette 2

§ 821

9.3.5 Übergewendung von Wörtern, Symbolen und sonstigen Zeichen

§§ 822 - 823

Anlage NBM 1: Bestandteile der physischen Beschreibung und ihre Angaben bei den einzelnen Materialarten gemäß den §§ NBM 150 - NBM 153

Anlage NBM 1: Bestandteile der physischen Beschreibung und ihre Angabe bei den einzelnen Materialarten gemäß den §§ NBM 150 - NBM 153

Allgemeine Materialbenennung	§ NBM 151,1		§ NBM 151,2				§ NBM 152							§ NBM 152a								
	Anzahl der physischen Einheiten	Spezifische Materialbenennung	Technisches System; Aufz.-Norm	Spieldauer	Anzahl der Abbildungen	Anzahl und Art der Teile	Dateiumfang	Verkleinerungsfaktor	Farbigkeit	"ohne Ton"; "stumm"; "mit Ton"	Laufgeschwindigkeit	Umdrehungszahl	Angaben zum Ton	Speicherichte	Datenträgerformat	"mit Videosequenzen"	Höhe x Breite	Breite	Durchmesser	Behältnis: H x B x T	Begleitmaterial	
Bildliche Darstellung	x	Foto						x								x					x	
	x	Kunstblatt						x								x					x	
	x	Plakat						x								x					x	
	x	Dia						x								x					x	
	x	Diastreifen			x			x										x				x
	x	Arbeitstransparent			x			x									x					x
	x	Arbeitstransparentstreifen			x			x									x					x
Tonträger	x	Schallplatte									x	x							x		x	
	x	Tonband		x						x		x							x		x	
	x	Tonkassette										x									x	
	x	CD										x							x		x	
Bildtonträger	x	Film		x				x	x			x						x			x	
	x	Filmkassette		x				x	x			x						x			x	
	x	Filmschleife		x				x	x			x						x			x	
	x	Videoband	x	x				x	x			x						x			x	
	x	Videokassette	x	x				x	x			x									x	
	x	Bildplatte	x	x				x	x			x							x		x	
Medienkombination																				x	x	
	x	Tonbildreihe				x														x	x	
Mikroform	x	Mikrokarte						x	x								x				x	
	x	Mikrofilm						x	x									x			x	
	x	Mikrofiche						x	x												x	
Spiel	x	Spiel				x														x	x	
Computerdatei	x	Diskette					x						x							x	x	
	x	CD-ROM					x		x				x	x	x					x	x	
	x	CD-WORM					x		x				x	x	x					x	x	
	x	Magnetbandkassette					x		x				x		x						x	
	x	Magnetband					x		x				x		x					x	x	
Computerdatei	x	Computerdatei					x		x					x								

Anlage NBM 2: Beispiele

Beispiel 1: Kunstblatt

Vorlage: Kunstblatt, farbig. - Höhe: 93,8 cm; Breite: 62,8 cm. - [Beschriftung auf dem unteren Rand:]

C ART-POSTER VERKERKE REPRODUKTIES BV / P.O. BOX 30 BENNEKOM
HOLLAND / 4989 / PABLO PICASSO (1881 - 1973) / TETE D'UNE FEMME / C
SABAM-BRUSSELS / PRINTED IN THE NETHERLANDS

[Erworben: 1975.]

EA: Picasso, Pablo: Tête d'une femme [Bildliche Darstellung] / Pablo Picasso. -
Bennekom, Holland : Verkerke [u.a.], [ca. 1975]. - 1 Kunstbl. : farb. ; 94 x 63 cm
Best.-Nr. 4989

NE: HST

Beispiel 2: Plakat

Vorlage: Veranstaltungsplakat, farbig. - Höhe: 83,2 cm; Breite: 59,5 cm. - [Beschriftung im
Bild, der Wiedergabe eines Gemäldes von Thomas Gainsborough:]

**Zwei
Jahrhunderte
englische
Malerei**

Britische Kunst und Europa 1680-1880

21. Nov. '79-27. Jan '80
Haus der Kunst München
täglich 9-18 Uhr

EA: **Zwei Jahrhunderte englische Malerei** [Bildliche Darstellung] : britische Kunst und
Europa 1680 - 1880 ; 21. Nov. '79 - 27. Jan. '80, Haus der Kunst München / [mit
einem Bild von Thomas Gainsborough]. - München, 1979. - 1 Plakat : farb. ; 84 x 60
cm

NE: Haus der Kunst <München> ; Künstler

Beispiel 3: Diareihe

Vorlage: 17 Dias, teilweise farbig. - Höhe: 5 cm; Breite: 5 cm. - [Beschriftung auf dem Deckel des Behältnisses eingepägt:]

INSTITUT FÜR FILM UND BILD

F W U

IN WISSENSCHAFT UND UNTERRICHT

[Beschriftung auf dem Etikett des Behältnisses:]

R 741 17 Bld SHAKESPEARE

[Titelseite des Beiblattes:]

INSTITUT FÜR FILM UND BILD IN WISSENSCHAFT UND UNTERRICHT
MÜNCHEN

Beiblatt zur Bildreihe R 741

William Shakespeare

Beiblatt: OStR. Gonde Gerhards

Bildnachweis:

1. mit freundl. Gen. des Herzogs von Bedford

...

17. Edwin Smith, London

Bildfolge:

1. Königin Elisabeth I.

...

17. Shakespeares Grabplatte

[Kolophon des Beiblattes:]

Printed in Germany, Copyright 1965 by Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht, Gem. GmbH., 8 München 26 ...

GA: **Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht <München>** : Bildreihe / Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht [Bildliche Darstellung]. - München

741. William Shakespeare

Vw: FWU

→ Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht <München>

PSaH: Bildreihe ...

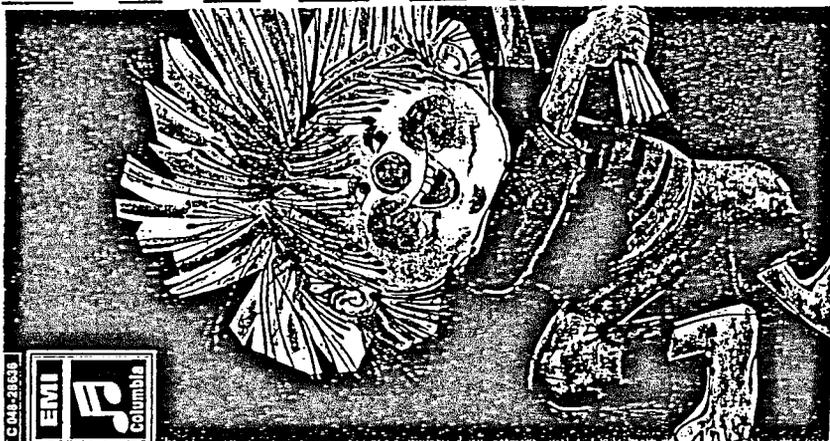
→ auch unter der herausgebenden Körperschaft

STA: **William Shakespeare** [Bildliche Darstellung] / Beibl.: Gonde Gerhards. - München : Inst. für Film und Bild in Wiss. und Unterricht, 1965. - 17 Dias : teilw. farb. + Beibl. - (Bildreihe / Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht ; 741)

Nebent.: Shakespeare

NE: Textverf.; NT

MEISTER EDER UND SEIN PUMUCKL VON ELLIS KAUT



Seite A

Pumuckl spielt mit dem Feuer

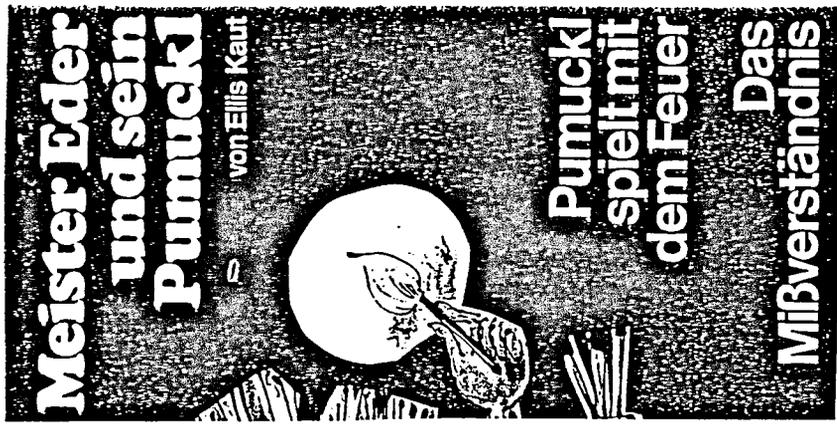
Sprecher: August Riehl
 Pumuckl: Hans Clarin
 Meister Eder: Alfred Pongratz
 2 Kinder: Udol Wachtvailt
 Fred Büttner
 Hausmeister: Hans Winninger

Seite B

Das Mißverständnis

Sprecher: August Riehl
 Pumuckl: Hans Clarin
 Meister Eder: Alfred Pongratz
 Regie: Jan Alverdes

Beide Geschichten wurden dem Buch „Pumuckl auf Hexenjagd“, erschienen im Herold-Verlag, Stuttgart, entnommen.

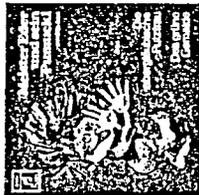


GRAFIK: BARBARA VON JOHNSON

ELECTROLA GEBELLESCHT M. R. N. KLIN. Diese Schallplatte kann mit jedem modernen Leuchttönenbnehmer abgespielt werden. Bei Mono-Abspiel-Schreibern zur besseren Wiedergabe der Einzelstimm-Wirkung erhält man jedoch nur auf einer Strebenlage, Tonabnehmer benutzen aussetzen und abheben. Platten herausnehmen oder in geringer Stückzahl waagrecht auf glatter Fläche legen. Einwirkung von Feuchtigkeit vermeiden. Bei Beschädigung der Platten oder Draht zu gewöhnlichen Zwecken ist unzulässig. Bei Beschädigung unersetzlicher Übernahmen sind ein Kaufdatum vorzuziehen. Vermeidung von Sendungen unterlagt.



C 046-28 638



C 046-28 637



C 046-28 435



C 046-28 434



C 046-28 433

Beispiel 4: Schallplatte

Vorlage: Schallplatte. - Zur Gestaltung und dem Text der Hülle vgl. die gegenüberliegende Abbildung. - Durchmesser: 30 cm. - Zusätzliche Angaben auf den Etiketten der Vorder- und Rückseite der Schallplatte: A 20:55 bzw. B 17:20. - Aufgrund der Platten-Nr. kann als Erscheinungsjahr 1970 ermittelt werden.

GA: **Meister Eder und sein Pumuckl** [Tonträger] / von Ellis Kaut. - Köln : EMI Columbia. - Schallpl. : 33 UpM, stereo ; 30 cm

NE: Verf.

Pumuckl spielt mit dem Feuer

STA: **Pumuckl spielt mit dem Feuer** [Tonträger]. -Das- Mißverständnis. Von Ellis Kaut. Sprecher: August Riehl ; Hans Clarin ; Alfred Pongratz. Regie: Jan Alverdes. - Köln : EMI Columbia, [1970]. - 1 Schallpl. : 33 UpM, stereo ; 30 cm. - (Meister Eder und sein Pumuckl / von Ellis Kaut)

Hörspielfassung zweier Geschichten aus dem Buch: Kaut, Ellis: Pumuckl auf Hexenjagd

Best.-Nr. 1 C 048-28636

NE: -Das- Mißverständnis; Verf.; 1. Sprecher; 2. Sprecher; 3. Sprecher; Alverdes, Jan; T des Buches

Erl.: Auf die Gesamtaufnahme kann gemäß § 110,3,a verzichtet werden, wenn von einer Bibliothek ein Nachweis aller vorhandenen Stücke unter dem Gesamttitel nicht für erforderlich gehalten wird.

Andererseits kann gemäß § 110,2,e auf die Stücktitelaufnahme verzichtet werden, wenn es sich um ein Werk aus Literaturgruppen (hier: um Medienarten) handelt, die in einer Bibliothek nicht durch Stücktitelaufnahmen erfaßt werden sollen. In diesem Falle müßte die Aufführung des Teiles folgendermaßen aussehen:

Pumuckl spielt mit dem Feuer [u.a.]. - [1970]. - 1 Schallpl.

Hörspielfassung zweier Geschichten aus dem Buch: Kaut, Ellis: Pumuckl auf Hexenjagd

Best.-Nr. 1 C 048-28636

FÜNF FREUNDE (16)
AUF DEM LEUCHTTURM
 Ein Hörspiel nach Enid Blyton

STEREO

515 751.0
 Seite **2**

DOBY SYSTEM

Eine Studio EUROPA-Produktion

Alle Urheber- und Leistungsschutzrechte vorbehalten. Made in Germany by Miller International Schallplatten GmbH

FÜNF FREUNDE (16)
AUF DEM LEUCHTTURM
 Ein Hörspiel nach Enid Blyton

STEREO

515 751.0
 Seite **1**

DOBY SYSTEM

Eine Studio EUROPA-Produktion

Alle Urheber- und Leistungsschutzrechte vorbehalten. Made in Germany by Miller International Schallplatten GmbH

EUROPA 515 751.0
 JUGEND

In den Hauptrollen:
 Die Original-Sprecher
 der deutschen
 TV-Serie

16 Enid Blyton
Fünf Freunde
auf dem Leuchtturm

Ferien auf einem alten Leuchtturm – davon hatten die fünf Freunde schon lange geträumt! Nur, daß Sie gleich wieder Hals über Kopf – auch nicht ihr neuer Freund „Brunnen“ – und sein Ate, ist irgend etwas bei dem Leuchtturm nicht in Ordnung? Warum verschwinden Ebenezer und Jacob so still und heimlich? Haben Sie ein schlechtes Gewissen? Sind sie nicht die Urnenkel von Ein-Ohr-Bill, dem Strandräuber?

Fünf Freunde
auf dem Leuchtturm (16) M

Julian	Oliver Rohrbeck	Professor	Hans Meinhardt
Dick	Oliver Mink	Chauffeur	Henning Rohlfis
Anne	Ute Rohrbeck	Jeremias	Günther Hahn
Georgi	Maud Ackermann	Jakob	Claus Grewe
Brummer	Jens Wawrzeczek	Ebenezer	Wolfgang Vosswinkel
Tante Fanny	Ursula Sieg	Erzähler	Lutz Mackensy
Onkel Quantin	Harald Pages	und Timmy, der Hund	

Bearbeitung und Regie: Heikedine Körting · Musik: Bert Brac.
 Eine Studio EUROPA-Produktion · Künstlerische Gesamtleitung: Dr. Beurmann.
 © Worldwide Audio Products Ltd., London; für die deutsche Übersetzung und den deutschen Titel C. Bertelsmann Verlag GmbH, München.
 Auch als LP EUROPA JUGEND 115 751.5 erhältlich

Diese EUROPA JUGEND-Serie umfaßt:

Fünf Freunde (1) beim Wanderzirkus	○ 115 640.3	○ 115 640.8
Fünf Freunde (2) im Zeltlager	○ 115 641.1	○ 115 641.6
Fünf Freunde (3) und das Burgverlies	○ 115 642.0	○ 115 642.4
Fünf Freunde (4) als Retter in der Not	○ 115 643.8	○ 115 643.2
Fünf Freunde (5) und der Zauberer Wu	○ 115 644.6	○ 115 644.0
Fünf Freunde (6) helfen ihrem Kameraden	○ 115 645.4	○ 115 645.9
Fünf Freunde (7) verfolgen die Strandräuber	○ 115 650.8	○ 115 650.2
Fünf Freunde (8) und ein Zigeunermädchen	○ 115 661.6	○ 115 661.0
Fünf Freunde (9) im alten Turm	○ 115 698.5	○ 115 698.0
Fünf Freunde (10) im Nebel	○ 115 699.3	○ 115 699.8
Fünf Freunde (11) geraten in Schwierigkeiten	○ 115 703.5	○ 115 703.0
Fünf Freunde (12) auf der Felseninsel	○ 115 704.3	○ 115 704.8
Fünf Freunde (13) jagen die Entführer	○ 115 705.1	○ 115 705.6
Fünf Freunde (14) machen eine Entdeckung	○ 115 706.0	○ 115 706.4
Fünf Freunde (15) wintern ein Geheimnis	○ 115 707.8	○ 115 707.2
Fünf Freunde (16) auf dem Leuchtturm	○ 115 751.5	○ 115 751.0

MILLER INTERNATIONAL SCHALLPLATTEN GMBH, 2085 Quickborn bei Hamburg

Beispiel 5: Tonkassette

Vorlage: Tonkassette in Behältnis mit beidseitig bedrucktem Umschlagblatt. - Zur Gestaltung und dem Text des Umschlagblattes und der Etiketten vgl. die gegenüberliegende Abbildung. - Erscheinungsjahr ermittelt: 1981.

GA: **Fünf Freunde ...** [Tonträger] / Enid Blyton. - Quickborn bei Hamburg : Europa. - Tonkassetten : stereo, Dolby. - (Europa : Jugend)

NE: Verf.

16. Fünf Freunde auf dem Leuchtturm

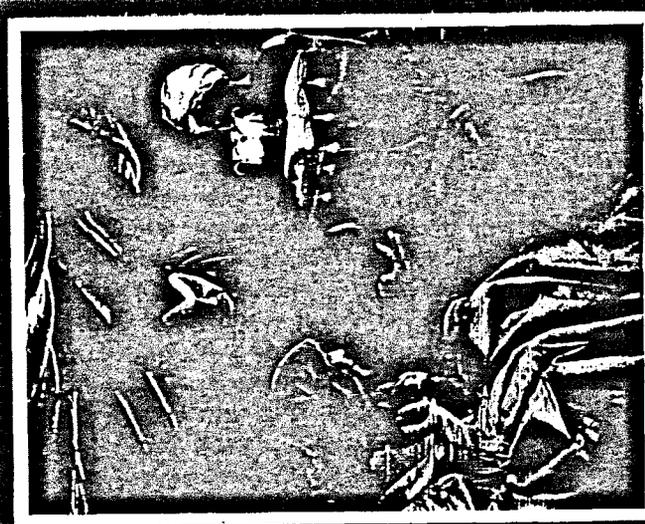
STA: **Fünf Freunde auf dem Leuchtturm** [Tonträger] : ein Hörspiel nach Enid Blyton / Bearb. und Regie: Heikedine Körting. In den Hauptrollen: Oliver Rohrbeck ; Oliver Mink ; Ute Rohrbeck ... - Quickborn bei Hamburg : Europa, [1981]. - 1 Tonkassette : stereo, Dolby. - (Fünf Freunde ... ; 16) (Europa : Jugend)
Best.-Nr. 515751.0

NE: Verf.; Bearb.; 1. Sprecher; 2. Sprecher; Rohrbeck, Ute

Erl.: Auf die Gesamtaufnahme kann gemäß § 110,3,a verzichtet werden, wenn von einer Bibliothek ein Nachweis aller vorhandenen Stücke unter dem Gesamttitel nicht für erforderlich gehalten wird.

Andererseits kann gemäß § 110,2,e auf die Stücktitelaufnahme verzichtet werden, wenn es sich um ein Werk aus Literaturgruppen (hier: um Medienarten) handelt, die in einer Bibliothek nicht durch Stücktitelaufnahmen erfaßt werden sollen. In diesem Falle müßte die Aufführung des Teiles folgendermaßen aussehen:

16. Fünf Freunde auf dem Leuchtturm. - [1981]. - 1 Tonkassette
Bestell-Nr. 515751.0



Emil Jannings als Mephisto
in Murnau's

Faust

Mit Gösta Ekman · Camilla Horn
Regie: Friedrich Wilhelm Murnau
90 Minuten

Bestell-Nr.
2117

Faust



Faust

Mephisto begehrt die Herrschaft über die Welt. Zutritt zu dem Reich Gottes verweigert ihm der Erzengel Gabriel. Nie würde Mephisto die Menschen in ihrem ehrlichen Streben von den Bahnen abzulenken vermögen, die sie zu Gott hinführen. Doch wenn es ihm gelänge, nur einen von seinem Weg abzubringen, so wäre die Welt sein. Es ist Faust, den Gott und der Teufel zum Prüftein wählen.

Sie gehen eine Wette ein. Seit der Erfindung des Films gehört das Faust-Motiv zu den beliebtesten Themen. Zu den ersten Regisseuren, die den Stoff verfilmt haben, gehört auch Friedrich Wilhelm Murnau. Er war von den phantastischen Möglichkeiten der Vorlage fasziniert, die es ihm erlaubten, die Trickmöglichkeiten des Films sinnvoll anzuwenden. Der Film besticht durch seine atmosphärische Dichte und durch die großen schauspielerischen Leistungen.

(V) (A) Diese Kassetten sind nur für private Vorführungen bestimmt. Alle Urheber-, und Leistungsschutzrechte vorbehalten. Öffentliche Vorführung, Sendung und Vervielfältigung sind nicht gestattet. Zuwiderhandlungen haben sich strafrechtliche Konsequenzen zu Folge.

© Copyright by atlas video

ATLAS VIDEO AUSLESE

ATLAS VIDEO AUSLESE

Beispiel 6: Videokassette mit Spielfilm

Vorlage: Videokassette mit bedrucktem Behältnis. - Zur Gestaltung und dem Text des Behältnisses vgl. die gegenüberliegende Abbildung. - Auf dem Vorspann: FAUST / Eine deutsche Volkssage ... - Auf dem Nachspann: ... Deutschland 1925/26 / Tonfassung ZDF. - Ermittelt (aus: Reclams Filmführer / von Dieter Krusche. - 5. Aufl. - 1982. - S. 184): Autor: Hans Kyser nach Motiven von Johann Wolfgang Goethe, Christopher Marlowe und der alten Volkssage. - Erscheinungsjahr geschätzt: ca. 1985.

EA: [Faust] Emil Jannings als Mephisto in Murnau's Faust [Bildtonträger] : eine deutsche Volkssage / mit Gösta Ekman, Camilla Horn. Tonfassung: ZDF. [Drehbuch: Hans Kyser]. - [Duisburg] : Atlas-Video, [ca. 1985]. - 1 Videokassette (VHS, 90 Min.) : s/w. - (Atlas-Video-Auslese)

Orig.: D 1926. - Nach Motiven von Johann Wolfgang Goethe, Christopher Marlowe und der alten Volkssage

Best.-Nr. 2117

NE: HST; 1. Darst.; Murnau, Friedrich Wilhelm; 2. Darst.; 3. Darst.; Zweites Deutsches Fernsehen <Mainz>; Kyser, Hans

Vw: ZDF
→ Zweites Deutsches Fernsehen <Mainz>



VHS 42 00616
139 min
Farbe, schwarzweiß



VHS
42 00616

Teil 9 Hermännchen

Tiefgreifende Veränderungen haben sich vollzogen. Anton hat mit Hilfe seines Vaters eine Firma für optische Geräte aufgebaut. Ernst hat die Tochter eines reichen Holzhändlers geheiratet. Maria lebt nur mehr für ihr Hermännchen. Er besucht das Gymnasium und entfernt sich immer mehr von der Schabbacher Welt seiner Mutter. Er spielt auf der Gitarre eigene Kompositionen, rezitiert selbstverfaßte Gedichte, beschäftigt sich mit moderner Philosophie. Klärchen und Lotti verführen Hermann. Zwischen Hermann und Klärchen entsteht ein Liebesverhältnis. Klärchen wird schwanger; sie verläßt Schabbach, ohne Hermann den wahren Grund zu sagen. Als er dies von Lotti erfährt, legt er mit dem Fahrrad über 250 Kilometer zurück, um Klärchen zu sehen. Vom Glück dieser Begegnung berichtet ein Brief Klärchens, der in die Hände Marias gerät. Maria nennt Klärchens Gefühle ein Verbrechen an ihrem Kind; Anton schaltet einen Anwalt ein. Klärchen darf Hermann nicht mehr sehen. Hermann bricht die Beziehung zu seiner Familie und seinem Heimatdorf für immer ab.

© 1985

Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht
gemeinnützige GmbH
Bavaria-Film-Platz 3, 8022 Grünwald · Telefon: 0 89 / 64 97-1

GEMA

Alle Urheber- und
Leistungsschutzrechte
vorbehalten.
Keine Nachverwertung,
Abbildung, Vervielfältigung,
Aufführung, Sendung!

Freigegeben
ab 16 Jahren
gemäß § 7
JÖSch G
FSK

VHS 42 00616
139 min
Farbe, schwarzweiß

Heimat

Teil 9



Teil 9
Heimat

Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht

Beispiel 7: Videokassette mit einem Teil eines mehrteiligen Fernsehfilms

Vorlage: Videokassette mit bedrucktem Behältnis. - Zur Gestaltung und dem Text des Behältnisses vgl. die gegenüberliegende Abbildung. - Auf dem Vorspann: HEIMAT / Eine Chronik in elf Teilen von Edgar Reitz / Drehbuch: Edgar Reitz, Peter Steinbach / 9. Hermännchen / 1955. - Auf dem Nachspann: ... / Maria: Marita Breuer / Hermann: Jörg Richter / Klärchen: Gudrun Landgrebe / Hergestellt von Edgar Reitz Filmproduktionsgesellschaft mbH / C MCMLXXXIV in Coproduktion mit dem SFB und dem WDR. - Die genannten Darsteller beziehen sich auf den Teil 9.

GA: **Heimat [Bildtonträger] :** eine Chronik in elf Teilen / von Edgar Reitz. Drehbuch: Edgar Reitz ... - Grünwald : FWU. - Videokassetten
Orig.: Edgar Reitz, Filmproduktionsges. in Coproduktion mit dem SFB und dem WDR
NE: Reitz, Edgar
9. Hermännchen

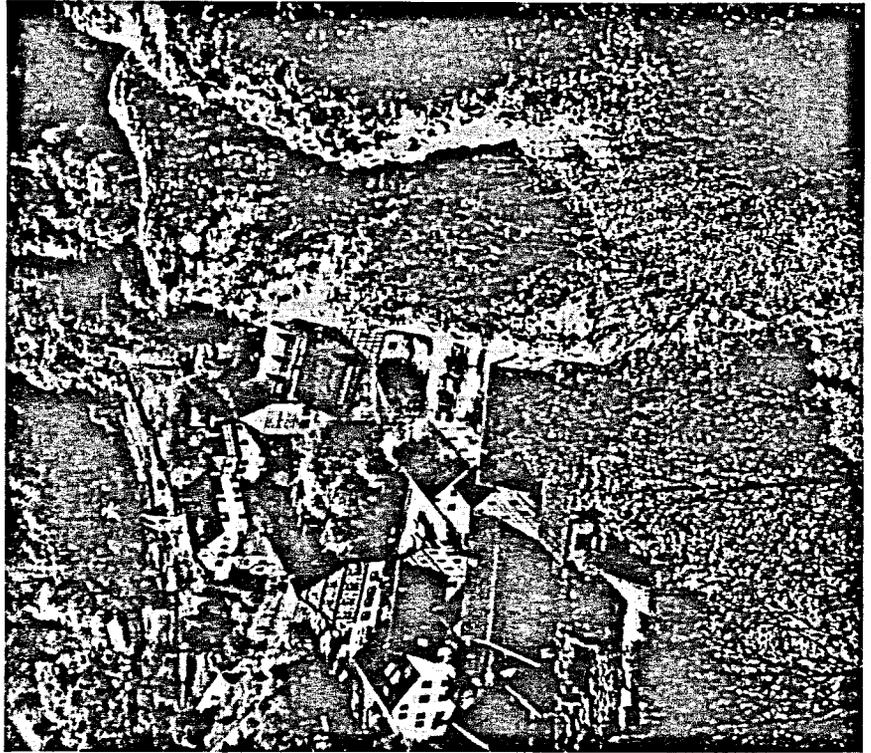
STA: **Hermännchen [Bildtonträger] :** 1955 / [Darsteller:] Marita Breuer ; Jörg Richter ; Gudrun Landgrebe. - Grünwald : FWU, 1985. - 1 Videokassette (VHS, 139 Min.) : teilw. farb. - (Heimat ; 9)
Orig.: D 1984
Best.-Nr. 4200616
NE: 1. Darst.; 2. Darst.; 3. Darst.

Erl.: Zum möglichen Verzicht auf die Gesamt- bzw. Stücktitelaufnahme vgl. die Beispiele 4 und 5. Beim Verzicht auf die Stücktitelaufnahme müßte die Aufführung des Teiles folgendermaßen aussehen:

9. Hermännchen. - 1985. - 1 Videokassette (VHS, 139 Min.) : teilw. farb.
Orig.: D 1984
Best.-Nr. 4200616

DIE FRÄNKISCHE SCHWEIZ

Ein Film von Josef Seidl



DIE FRÄNKISCHE SCHWEIZ

VHS

Durch die
Fränkische Schweiz - das Land der Burgen,
Höhlen und Mühlen -
möchte Sie dieser Videofilm in der nächsten halben Stunde führen.

Von den Dichtern der Romantik zu Beginn des 19. Jahrhunderts entdeckt, gehört diese liebliche Landschaft zwischen Bamberg, Bayreuth und Erlangen heute zu den bekanntesten deutschen Ferientageorten: Wir zeigen Ihnen die ganze Vielfalt der Naturschönheiten und Sehenswürdigkeiten des nördlichen Teils der Frankenalb. Sie lernen dabei die abwechslungsreiche Geschichte und das noch lebendige Brauchtum in dieser Region kennen. Außerdem geben wir Ihnen auch einen Überblick über die große Bandbreite an Freizeitmöglichkeiten, die die Fränkische Schweiz zu allen Jahreszeiten zu einem idealen Reiseziel für Erholungssuchende und Aktivurlauber machen.

Ein Videofilm also, der sich hervorragend für die Vorbereitung auf einen Ferientageort eignet, aber auch einen wertvollen Überblick für diejenigen darstellt, die die Fränkische Schweiz bereits kennen und zu "Liebhabern" dieser einmaligen Natur- und Kulturlandschaft geworden sind!

© 1994 by J. Seidl, 91189 Rohr
Beratung : Thomas Seidl
Drehbuch : Walter Tausendpfund
Sprecher : Laurenz Römer
Musik : Georg Engelmann
Keine unerlaubte Vervielfältigung, Vermietung, Vorführung und Sendung.

Beispiel 8: Videokassette mit Sachfilm

Vorlage: Videokassette mit bedrucktem Behältnis. - Zur Gestaltung und dem Text des Behältnisses vgl. die gegenüberliegende Abbildung. - Vorspann: Die Fränkische Schweiz. - Auf dem Nachspann: Ein Film von Josef Seidl / ... [Die weiteren Angaben entsprechen denen auf der Rückseite des Behältnisses unten.]

EA: ~~Die~~ Fränkische Schweiz [Bildtonträger] / ein Film von Josef Seidl. - Rohr : Seidl, 1994. - 1 Videokassette (VHS, 30 Min.) : farb.

NE: Seidl, Josef

Beispiel 9: Fernsehmitschnitt eines Sachfilms aus einer Fernsehreihe auf Videokassette

Vorlage: [Fernsehmitschnitt einer Sendung der ARD vom 9. Mai 1994 auf einer VHS-Videokassette. - Am Videorecorder abgelesene Spieldauer: 43 Minuten. - Farbfilm.]

[Protokoll des Vorspanns:]

Tiere vor der Kamera

Land der Indianer-Büffel

Ein Film von Ernst Arendt und Hans Schweiger

[Protokoll des Nachspanns:]

... [Angaben des Vorspanns]

Kamera: Hans Schweiger und Ernst Arendt

Ton und Sprecher: Ernst Arendt

Redaktion: Alfred Breitkopf

Wir danken / Custer State Park, S.D. / U.S. National Park Service / 777 Ranch, South Dakota / The Nature Conservancy

Eine Sendung des Bayerischen Rundfunks / C 1994

EA: Land der Indianer-Büffel [Bildtonträger] : ein Film von Ernst Arendt und Hans Schweiger. - [München] : Bayerischer Rundfunk, 1994. - 1 Videokassette (VHS, 43 Min.) : farb. - (Tiere vor der Kamera)

Fernsehmitschnitt: ARD 09.05.1994

NE: Arendt, Ernst; Schweiger, Hans

**Fachsprache
Deutsch**

Lothar Jung

Rechtswissenschaft

Lese- und Arbeitsbuch

Max Hueber Verlag

3. 2. 1. | Die letzten Ziffern
1998 97 96 95 94 | bezeichnen Zahl und Jahr des Druckes.
Alle Drucke dieser Auflage können, da unverändert,
nebeneinander benutzt werden.

1. Auflage
© 1994 Max Hueber Verlag, D-85737 Ismaning
Verlagsredaktion: Peter Süß
Gesamtherstellung: Friedrich Pustet, Regensburg
Printed in Germany
ISBN 3-19-001561-9

**Fachsprache
Deutsch**

Rechtswissenschaft

2 Cassetten

Cassette 1
Aufnahme der Hörtexte
zu den Kapiteln 1 - 16

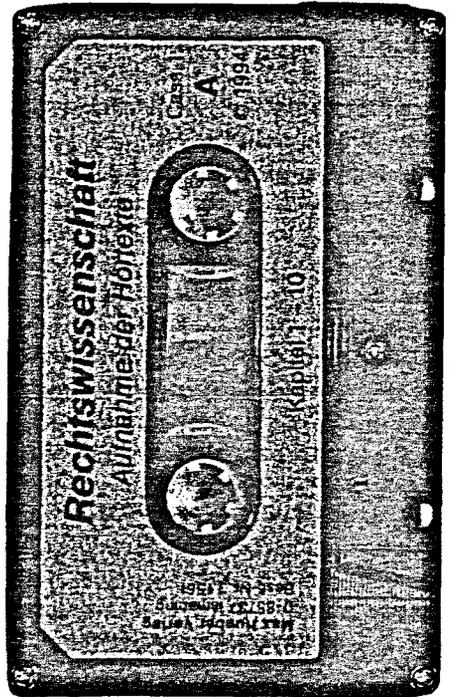
1

Fachsprache Deutsch
Rechtswissenschaft

hueber

1.1561

ISBN 3-19-011561-3
Laufzeit 47 Minuten · © 1994 Max Hueber Verlag
D-85737 Ismaning
Alle Rechte vorbehalten · Sprecher: C. Krumbiegel, B. von Websky
Produktion: Tonstudio Heinz Graf, Püchheim



Beispiel 10: Medienkombination

Vorlage: Medienkombination, bestehend aus einem Buch und zwei Tonkassetten (vgl. die gegenüberliegenden Abbildungen). - Umfang und Ausstattung des Buches: 192 Seiten mit einigen Abbildungen und graphischen Darstellungen; Seiten 190 - [193]: "Quellenverzeichnis". - Abweichende Angaben auf dem Umschlagblatt im Behältnis der Cassette 2: Aufnahmen der Hörtexte zu den Kapiteln 17 - 25, Abschlußtest.

EA: **Fachsprache Deutsch - Rechtswissenschaft [Medienkombination].** - Ismaning : Hueber

Tonkassetten mit dem Nebent.: Rechtswissenschaft

NE: NT

Lese- und Arbeitsbuch / Lothar Jung. - 1. Aufl. - 1994. - 192 S. : Ill., graph. Darst.

Literaturverz. S. 190 - [193]

ISBN 3-19-001561-9

NE: Verf.

Tonkassette 1. Aufnahmen der Hörtexte zu den Kapiteln 1 - 16 / Sprecher: C. Krumbiegel ... - 1994

ISBN 3-19-011561-3

NE: Sprecher

Tonkassette 2. Aufnahmen der Hörtexte zu den Kapiteln 17 - 25, Abschlußtest / Sprecher: C. Krumbiegel ... - 1994

ISBN 3-19-011561-3

Beispiel 11: Fernsehmitschnitt eines Spielfilms auf Videokassette

Vorlage: Fernsehmitschnitt einer Sendung des ZDF vom 8. Mai 1994 auf einer VHS-Videokassette. - Am Videorecorder abgelesene Spieldauer: 123 Minuten. - Farbfilm.

[Protokoll des Vorspanns:]

Eine Bernd Eichinger/Bernd Schaefers Produktion

Ein Jean-Jacques Annaud Film

Ein Palimpsest von Umberto Eco's Roman

DER NAME DER ROSE

Sean Connery

F. Murray Abraham

Elya Baskin ... [weitere Darsteller in alphabetischer Reihenfolge]

Drehbuch: Andrew Birkin ... [drei weitere Namen]

... [weitere verantwortliche Personen]

[Teilprotokoll des Nachspanns:]

...

William von Baskerville

Sean Connery

Adson von Melk

Christian Slater

Remigio de Varagine

Helmut Qualtinger

... [weitere verantwortliche Personen]

Endfertigung BAVARIA STUDIOS München

Eine Neue Constantin

Christaldifilm

Films Ariane

Co-Produktion

in Zusammenarbeit mit dem ZDF

C 1986 Neue Constantin Filmproduktion GmbH.

EA: [~~Der~~ Name der Rose] Ein Palimpsest von Umberto Eco's Roman Der Name der Rose [Bildtonträger] : ein Jean-Jacques-Annaud-Film / [Darsteller:] Sean Connery, Christian Slater, Helmut Qualtinger ... Drehbuch: Andrew Birkin ... - [München] : Neue Constantin-Filmproduktion [u.a.], 1986. - 1 Videokassette (VHS, 123 Min.) : farb.

Orig.: D/F/I 1986. - Fernsehmitschnitt: ZDF 08.05.1994

NE: Eco, Umberto; Annaud, Jean-Jacques; 1. Darst.; 2. Darst.; 3. Darst.; Birkin, Andrew

WordPerfect™

für IBM® PCs und PC-Netzwerke

WordPerfect
CORPORATION

Textverarbeitungssoftware

- für IBM PCs und PC-Netzwerke
- 5¼- und 3½-Zoll-Disketten
- Version 5.1
- DEUTSCH

Minimalkonfiguration

WordPerfect läuft auf IBM-PC, -AT, -XT, -PS/2-Computern sowie kompatiblen Geräten. Mindestens DOS 2.0, 384 KByte freie Speicherkapazität sowie eine Festplatte sind erforderlich. Für die einwandfreie Arbeit mit der Grafikfunktion sind Grafikkarte und Grafikadapter erforderlich.

Diese WordPerfect-Version läuft auf Standalones und Netzwerken.

WordPerfect Corporation

1555 N. Technology Way
Orem, UT 84057 U.S.A
Telephone (801) 222-4222
Telex 820618
Telefax (801) 222-4277

Printed in the Netherlands

LDDEIWPS1X01-6/90
7 0-7 0-7 0

Beispiel 13: Computerdatei auf Disketten

Vorlage: Behältnis mit 7 3½-Zoll-Disketten, 13 5¼-Zoll-Disketten, Arbeitsbuch (IX, 484 S.), Nachschlagen 1 (IX, 456 S.), Nachschlagen 2 (S. 467 - 972, [16] Bl.), WordPerfect leicht gemacht (20 S.), Errata, Übersicht und Tastaturschablone. - "7 0-7 0-7 0" ist der bei allen Bestandteilen gleichbleibende Teil der Bestell-Nummer. - Zum Text auf dem Behältnis vgl. die gegenüberliegende Abbildung.

EA: **WordPerfect für IBM-PCs und PC-Netzwerke [Computerdatei]** : Textverarbeitungssoftware / WordPerfect Corporation. - Version 5.1, deutsch. - Orem, UT, 1990. - 7 und/oder 13 Disketten ; 9 bzw. 14 cm + Arbeitsbuch (IX, 484 S.), Nachschlagen 1 und 2 (IX, 972 S., [16] Bl.), WordPerfect leicht gemacht (20 S.), Errata, Übersicht und Tastaturschablone
Einheitssacht.: WordPerfect <dt.>. - Systemvoraussetzungen: IBM-PC, AT-, XT-, PS/2-Computer oder kompatible Geräte; mindestens DOS 2.0; 384 KByte freie Speicherkapazität; Festplatte; Grafikkarte und Grafikadapter
Best.-Nr. 7 0-7 0-7 0

NE: WordPerfect Corporation <Orem, Utah>; EST <dt.>



ULLSTEIN
SOFT MEDIA

CD-ROM



ULLSTEIN MULTIMEDIA LEXIKON DER MUSIK

Das interaktive Standardwerk der Klassik






- 3 Stunden Musik- und Klangbeispiele
- Über 1.500 Fotos und Abbildungen
- Der Benutzer als Dirigent am Orchesterpult





Impressum

Ullstein Multimedia-Lexikon der Musik
 Copyright © 1994 Verlag Ullstein GmbH, Frankfurt/M, Berlin.
 Alle Rechte vorbehalten, einschließlich des Übersetzungsrechts für alle Sprachen. Nachdruck oder Kopie, auch auszugsweise, sowie jegliche Vervielfältigung auf elektronischem Wege sind - mit Ausnahme der Vervielfältigung zum persönlichen Gebrauch gem. §§ 53,54 URG - untersagt, ebenso jegliche mißbräuchliche Benutzung der Datenbank. Auch die Speicherung des Datenmaterials in Datensystemen zur Weitergabe für fremde Zwecke ist unzulässig. Für etwaige technische Fehler sowie für die Richtigkeit der gemachten Angaben wird keine Haftung übernommen.

ISBN Version MPC Windows 3-550-08903-1
 ISBN Version Macintosh 3-550-08906-6

Die CD-ROM basiert auf dem Buch „Das neue Ullstein Lexikon der Musik“, herausgegeben von Friedrich Herzfeld.
 Copyright © 1957/1989, 1993 by Verlag Ullstein GmbH, Frankfurt/M., Berlin.

Produktentwicklung: Ullstein Soft Media, Thomas-Wimmer-Ring 15
 80539 München, Fax 089/2 90 88-160

Produktion: inform GmbH - Gesellschaft für interaktive audiovisuelle Medien, Stuttgart. Informationen über alle weiteren Rechteinhaber finden sich unter „Impressum“ auf der CD-ROM.

Version MPC Windows



Best.-Nr. 08903
 Unverbindliche
 Preisempfehlung
 DM 99,-
 öS 899,-
 sFr 99,-

ISBN 3-550-08903-1



09900



9 783550 089039

Systemvoraussetzungen

Für Windows:

CPU: 386-40 MHz oder besser
 RAM: ab 4 MB
 Festplatte: mindestens 8,5 MB frei
 (für optimale Installation 20 MB)
 CD-ROM: Double-speed-Laufwerk (300 Kbyte/s)
 Grafik: 640 x 480 S-VGA mit
 256 Farben oder besser
 MS-Windows 3.1, MS-DOS 5.0 oder höher und
 eine unter Windows installierte Soundkarte

Für Apple:

CPU: 68030 (empfohlen 68040)
 RAM: mindestens 6 MB
 CD-ROM: Double-speed-Laufwerk
 Grafik: 8-bit-Grafikkarte (256 Farben)
 System: 7.0 oder höher



ULLSTEIN
SOFT MEDIA

Beispiel 14: Computerdatei auf einer CD-ROM

Vorlage: Multimedia-CD-ROM in Behältnis mit Begleitheft. - Die Titelseite des Begleitheftes ist gleichzeitig Haupttitelstelle des Behältnisses. Zum Text und zur Gestaltung der Haupttitelstelle und der Rückseite des Behältnisses vgl. die gegenüberliegenden Abbildungen.

EA: **Ullstein-Multimedia-Lexikon der Musik** [Computerdatei] : das interaktive Standardwerk der Klassik / Ullstein Soft Media. - Version MPC Windows. - Frankfurt/M. [u.a.] : Ullstein, 1994. - 1 CD-ROM (mit Ton) ; 12 cm + Begleitheft
Systemvoraussetzungen: CPU: 386-40 MHz oder besser; RAM: ab 4 MB; Festplatte: mindestens 8,5 MB frei (für optimale Installation 20 MB); CD-ROM: Double-speed-Laufwerk (300 Kbyte/s); Grafik: 640 x 480S-VGA mit 256 Farben oder besser; MS-Windows 3.1, MS-DOS 5.0 oder höher und eine unter Windows installierte Soundkarte. - Basiert auf dem Buch "Das neue Ullstein-Lexikon der Musik", hrsg. von Friedrich Herzfeld, 1993
ISBN 3-550-08903-1

NE: Lexikon der Musik; Ullstein-Soft-Media <München>; -Das- neue Ullstein-Lexikon der Musik

Beispiel 15: Spiel

Vorlage: Spiel, bestehend aus einem Spielplan, vier Bänkchen und 118 Buchstabensteinen;
Behältnis: Höhe 18,7 cm, Breite 36,5 cm, Tiefe 3,1 cm. - Beschriftung auf dem
Spielplan:

SCRABBLE

Spear-Spiel

J. W. SPEAR & SÖHNE NÜRNBERG

[Beschriftung auf dem Behältnisdeckel:]

Das weltbekannte Kreuzwortspiel

SCRABBLE^R

Spear-Spiel

No. 26022

ab 12 Jahre

[Aus der im Behältnisdeckel abgedruckten Spielanleitung:]

SCRABBLE (sprich SKRÄBBL) ist ein Kreuzwortspiel für zwei bis vier Personen ...
(C 1948, 1949, 1953, 1955)

[Erworben: 1970.]

EA: Scrabble [Spiel] : das weltbekannte Kreuzwortspiel ; ab 12 Jahre. - Nürnberg : Spear,
c 1955. - 1 Spiel (Spielpl., 4 Bänkchen, 118 Buchstabensteine) ; in Behältnis 19 x 37 x
4 cm
Für zwei bis vier Spieler
Best.-Nr. 26022

REGISTER

Benutzungshinweise

Das Register erschließt die „Regeln für die alphabetische Katalogisierung von Nicht-buchmaterialien (RAK-NBM)“ nach Schlagwörtern. Es ist wie das Register zu den RAK-WB aufgebaut, enthält aber fast ausschließlich die speziellen Suchbegriffe für die RAK-NBM. Für weitere (allgemeine) Suchbegriffe ist das Register der RAK-WB heranzuziehen, in das mit der nächsten Ergänzungslieferung zu den RAK-WB sowohl die Suchbegriffe zu den RAK-NBM (bisher nur zu RAK-AV) als auch zu den demnächst fertiggestellten RAK-Musik eingearbeitet sein werden.

Die *Nummern der Paragraphen* sind - durch Semikolon voneinander getrennt oder mitunter auch durch Bindestrich bzw. „u.“ verbunden - in aufsteigender Zahlenfolge geordnet; dadurch ergibt sich, daß in dem zuerst aufgeführten Paragraphen nicht die wichtigste Aussage zu dem betreffenden Schlagwort enthalten sein muß.

Die Schlagwörter (= Hauptschlagwörter) sind alphabetisch nach gegebener Wortfolge *geordnet*, die Unterschlagwörter hingegen alphabetisch unter Verzicht auf einleitende Wörter.

Unterschlagwörter werden durch Einzüge und einführende Spiegelstriche gekennzeichnet.

Schlagwörter sind zuweilen nach *Doppelpunkten* erläutert oder weiter spezifiziert, z. B. „physische Beschreibung: Übersicht“ oder „Übersetzungen: Ordnungshilfen (Sprachzeichnungen)“.

Bei Hauptschlagwörtern, die durch Unterschlagwörter weiter untergliedert sind, ist der *Aufbau des Eintrags* wie folgt: zu Beginn stehen ggf. Verweisungen, danach ggf. der Hinweis auf „Definitionen“ (= Geltungsbereich) und anschließend in alphabetischer Folge die Unterschlagwörter.

Für Hinweise auf Fehler sowie für Vorschläge zu Verbesserungen und Ergänzungen ist der Bearbeiter dankbar.

Dieter Höchsmann

- Adressen: Fernzugriff NBM161b
 Allgemeine Materialbenennung
 NBM114,a,1,1.1; NBM126,1; NBM131a
 s. auch Materialarten und spezifische
 Materialbenennungen
 Audiovisuelle Materialien NBM3a;
 Anlage NBM 1
 s. auch Materialarten und spezifische
 Materialbenennungen
 Aufnahmedatum NBM162,4a
 Aufzeichnungsnorm NBM151,2,a
 Ausgabe NBM2
 s. auch Fußnote: - andere Ausgaben
 s. auch Parallele Ausgaben
 s. auch Sekundärausgaben
 Ausgabebezeichnung
 - allgemein NBM141
 - Sekundärausgaben NBM141,9
 - Versionsangaben NBM141,1, Anm.
- Begleitmaterial
 s. auch Medienkombination
 s. auch Physische Beschreibung
 - Definition NBM3b,3
 - Angabe NBM153; NBM162,5
 - Vorlage NBM107,2
 Begrenzte Sammelwerke NBM13a,2,d
 Begrenzte Werke: mehrteilige Werke NBM3b,1,
 Abs.2
 Behältnis NBM107,2-3; NBM109,1; NBM 113,5;
 NBM115,1,D; NBM115,1,G; NBM162,0
 s. auch Einheitsaufnahme: - Informations-
 quellen
 Beigefügte und enthaltene Werke NBM162,8,a
 Beispielsammlung Anlage NBM 2
 Benutzeroberfläche NBM162,7
 Bestellnummer NBM165b
 Bibliographische Beschreibung: detailliert
 (Fußnoten) NBM162,0-12
 Bildliche Darstellungen NBM3a,1;
 NBM115,1,A; NBM131a
 Bildplatten NBM3a,3,e
 Bildtonträger NBM3a,3; NBM115,1,C;
 NBM131a; NBM162,7
 Buch: in Medienkombination NBM3a, Anm.2,
 Abs.2
- CDs (= Compact Discs) NBM3a,2,d
 CD-ROMs NBM3a,7,b
 CD-WORMs NBM3a,7,b
 Computerdateien
 Definition NBM3a,7-8
 - Adressenangabe bei Fernzugriff NBM161b
 - allgemeine Materialbenennung NBM131a
 - bibliographisch identische Exemplare
 NBM2,1, Anm.2
 - Dateiname als Hauptsachtitel NBM126,1,
 Abs.3
- Computerdateien (*Forts.*)
 - Dateiumfang NBM151,2,e
 - Datenträgerformat NBM152,h
 - auf Datenträgern NBM3a,7; NBM102, Abs.1;
 NBM115,1,G; NBM161a
 - im Fernzugriff NBM3a,8; NBM102, Abs.2;
 NBM115,1,H; NBM161b
 - Handbücher NBM13a,2,e; NBM163,12,b
 - Herunterladen NBM163a,1, Abs.2
 - Home page NBM162,0
 - Netzzugang NBM161b
 - Nutzungsbedingungen NBM162,4a
 - Readme-Datei NBM162,0
 - Speicherdichte NBM152
 - Systemvoraussetzungen NBM161a; NBM161b
 - Textformat NBM162,5
 - verschiedene Ausgaben NBM2,2,c
 - Versionsangaben NBM128,6; NBM141
 Computerspiele NBM3a,6, Anm.
 s. auch Spiele
- Dateiname: Hauptsachtitel NBM126,1, Abs.3
 Dateiträgerformat NBM152,h
 Dias NBM3a,1,d
 Disketten NBM3a,7,a
 Diskographie NBM162,8,b
 Downloading
 s. Herunterladen
- Einheitsaufnahme
 - Bestandteile NBM114 (besonders: NBM114,4)
 - Informationsquellen: nach Materialarten
 NBM115
 - Vorlage NBM109; NBM113
 Einheitssachtitel NBM504-505
 - kein Einheitssachtitel NBM504,2,f-g u. 3;
 NBM515
 Einteilige Werke NBM3b,2
 s. auch Mehrteilige Werke
 Eintragungen
 s. Haupteintragung
 s. Nebeneintragungen
 Entstehung NBM162,4a
 Eröffnungsbildschirm NBM115,1,G-H
 Erscheinungsvermerk Anm. 1-3 nach
 NBM2.6.2.3; NBM145,2-3; NBM147,2 u. 4
 - Tonträger: P-Jahr NBM147,4, Abs. 2
 Erweiterte Katalogisierung Anm. nach
 NBM2.6.2.3; Anm. nach NBM7.6
 Etikett NBM25,2; NBM115,B,b
 Exemplarspezifische Angaben: Fußnote
 NBM163a,3
- Farbigkeit NBM152,b
 Fernsehfassung NBM162,8,b
 Fernzugriff NBM161b
 Filme NBM3a,3,a

- Filmkassetten NBM3a,3,b
 Fingierter Sachtitel NBM126,1, Abs.3;
 NBM127, Abs.2; NBM134,8; NBM162,0
 Format NBM152a
 s. auch Datenträgerformat
 Fortlaufende Sammelwerke
 – Haupteintragung NBM697,3
 – Nebeneintragen NBM699, Anm.
 Fotos NBM3a,1,a
 Funktionsbezeichnungen NBM185,2, Abs.2
 Fußnoten
 – andere Ausgaben NBM163,3
 – Aufnahmedatum NBM162,5
 – Begleitmaterial NBM162,5
 – Behältnis NBM162,0
 – beigefügte und enthaltene Werke
 NBM162,8,a
 – Benutzeroberfläche NBM162,7
 – Computerdateien NBM162,7
 – Dias NBM162,5
 – Diskographie NBM162,8,b
 – Entstehung NBM162,4a
 – Erscheinungsvermerk NBM162,4a
 – exemplarspezifische Angaben NBM163a,3
 – Fernsehfassung 162,8,b
 – Handbuch NBM13a,2,e; NBM163,12,b
 – Hauptsachtitel NBM162,0
 – Haupttitelstelle NBM162,0
 – Herunterladen: Datei NBM163a,1, Abs.2
 – Home page NBM162,0
 – Inhalt: sonstige Ang. NBM162,8,b
 – literarische Vorlage NBM163,3,b
 – Manuskript NBM162,5
 – Mitschnitt NBM163a,1, Abs. 3
 – Nutzungsbedingungen NBM162,4a
 – Originalfassung NBM162,7
 – Originalsprache, -ton NBM162,7
 – parallele Ausgaben NBM163,2
 – Paralleltitel NBM162,1, Abs. 2
 – Produktionsjahr NBM162,5
 – Produktionsland NBM162,5
 – Readme-Datei NBM162,0
 – Remake NBM162,8,b
 – Schallspeicherung NBM162,5
 – Sekundärausgaben NBM162,12
 – Spieler NBM162,8,b
 – Systemvoraussetzungen: Computerdateien
 NBM161a; NBM161b
 – Textformat NBM162,5
 – Titeländerung NBM163,3,a
 – Tonkassette NBM162,5
- Geltungsbereich RAK-NBM
 s. Nichtbuchmaterialien: – Definition
 Gesamttitel NBM33; NBM107,1, Anm.2;
 NBM113
- Graphiken
 s. Kunstblätter
- Handbücher NBM13a,2,e; NBM163,12,b
 Haupteintragung: bei den einzelnen Material-
 arten NBM697; NBM698
 Hauptsachtitel
 s. auch Sachtitel
 – und allgemeine Materialbenennung
 NBM126,1, Abs.2
 – Angaben NBM126-128; NBM134
 – Ansetzung s. Sachtitel
 – Dateiname NBM126,1, Abs.3
 – Eintragungen s. Sachtitel
 – fingiert NBM126,1, Abs.3; NBM127, Abs.2
 – Fußnote NBM162,0
 – spezielle Regeln s. Sachtitel
 Haupttitelstelle
 s. Haupttitelstelle
 Haupttitelstelle NBM26; NBM33,1; NBM115;
 NBM162,0; Anm. nach NBM1.6.2
 Hauptwerk NBM3b,3; NBM13a,2,b
 Hersteller
 s. Verlag
 Herunterladen: Dateien NBM163a,1, Abs.2
 Home page
 s. Computerdateien: – Home page
- Informationsquellen: für Bestandteile der
 Einheitsaufnahme NBM115
- Kartenverwandte Darstellungen: Neben-
 eintragungen NBM698,1,1, Anm.
 Kollationsvermerk
 s. Physische Beschreibung
 Körperschaften
 s. Verantwortliche Körperschaften
 Kunstblätter NBM3a,1,b; NBM152,b
- Label
 s. Etikett
 Laufgeschwindigkeit NBM152,d
 Literarische Vorlage NBM163,3,b
- Magnetbänder NBM3a,7,d
 Magnetbandkassetten NBM3a,7,c
 Materialarten und spezifische Material-
 benennungen
 betr. u. a. Fotos, Kunstblätter, Plakate;
 Dias, Arbeitstransparente;
 Schallplatten, Tonbänder, -kassetten, CDs;
 Filme, Videobänder, -kassetten,
 Bildplatten;
 Medienkombinationen;
 Mikromaterialien; Spiele;
 Disketten, CD-ROMs, CD-WORMs,
 Magnetbandkassetten, Magnetbänder

Materialarten und spezifische Materialbenennungen (*Forts.*)

- s. auch Allgemeine Materialbenennung
- Definition NBM3a; Anlage NBM 1
- Angaben bei Teilen NBM166,1-2; NBM168,1 u. 4-5
- Einheitsaufnahme: Informationsquellen NBM115
- Haupt- und Nebeneintragungen NBM697; NBM698; NBM699
- mehrere Materialarten NBM3a,4; NBM115,1,D
- physische Beschreibung: Übersicht Anlage NBM 1
- Materialbenennung NBM3a, Anm. 2
- allgemeine NBM114,a,1,1,1; NBM131a
- mehrere Benennungen NBM131a, Anm.
- spezifische NBM151,1; Anlage NBM 1
- Medienkombination
- Definition NBM13a
- allgemeine Materialbenennung NBM131a
- Angabe der Teile NBM166; NBM168
- Behältnis NBM26,2 u. Anm.; NBM113,5; NBM115,1,D,a
- Buch NBM3a, Anm.2, Abs.2
- Einheitsaufnahme NBM115,1,D
- Gesamttitel NBM113,5
- Haupteintragung NBM 697,1
- Hauptwerk/Begleitmaterial NBM3b,3
- mehrteiliges Werk NBM3b; NBM113,5
- Nebeneintragungen NBM698,8
- spezifische Materialbenennung NBM3a,4a; NBM150,2, Abs.2
- Ordnung von Teilen NBM820,5
- Medienproduzent
- s. Verlag
- Mehrere Materialarten NBM3a,4
- s. auch Medienkombination
- Mehrteilige Werke
- s. auch Medienkombination
- Definition NBM3b
- Aufführung der Teile NBM166; NBM168; NBM173
- begrenzte Werke NBM3b,1, Abs.2; NBM109,2
- Einheitsaufnahme NBM109; NBM113
- Ordnung NBM820
- Mikroform NBM131a
- Mikromaterialien
- Definition NBM3a,5
- Einheitsaufnahme NBM115,1,E
- Haupteintragung NBM697,3
- Nebeneintragungen NBM698,9; NBM699,2, Anm.
- als Sekundärausgaben NBM2,2,b, Anm.
- Mitschnitt NBM163a,1, Abs.3
- Musik-Bildtonträger NBM697,1, Anm.; NBM698,6, Anm.; NBM,698,7, Anm.

Musiktonträger NBM697,1, Anm.; NBM698,6, Anm.; NBM698,7, Anm.

Nachspann NBM115,C,b

Nebeneintragungen: bei den einzelnen Materialarten NBM698, NBM699

Nebeneintragungen: unter Titeln enthaltener und beigelegter sowie kommentierter Werke NBM708

Netzzugang NBM161b

Nichtbuchmaterialien

s. auch Allgemeine Materialbenennung

s. auch Materialarten und spezifische Materialbenennungen

- Definition NBM3a

- Beispielsammlung Anlage NBM 2

Parallele Ausgaben NBM163,2

Personen

s. Verantwortliche Personen

Physische Beschreibung

s. auch Fußnoten

- allgemein NBM150

- Aufzeichnungsnorm NBM151,2,a

- Begleitmaterial NBM3b,3; NBM153

- Bestandteile NBM150-153; Anlage NBM 1

- Deskriptionszeichen NBM121,1,c; NBM122,h-ha

- Einheitsaufnahme NBM114,a,4

- Farbigeit NBM152,b

- Format, Maßangaben NBM152a

- Laufgeschwindigkeit NBM152,d

- Materialarten NBM3a

- Schallspeicherung NBM152,c; NBM162,5

- spezifische Materialbenennungen NBM3a

- Spieldauer NBM151,b

- technisches System, sonstige physische und technische Angaben NBM152

- Textformat NBM162,5

- Verkleinerungsfaktor NBM152,a

Plakate NBM3a,1,c

Produktionsjahr NBM147,4, Abs.2; NBM162,4a

Produktionsland NBM162,4a

Projektionsmaterialien NBM3a,1,d; NBM3a, Anm.2

Readme-Datei

s. Computerdateien: - Readme-Datei

Remake NBM162,8,b

Sachtitel

s. auch Hauptsachtitel

- Angaben NBM126-128; NBM134

- Ansetzung NBM501-502

- - Weglassen einleitender Wendungen NBM501,2

- Einheitssachtitel NBM504-505

- - (kein) Einheitssachtitel NBM504,2,f-g; NBM515,f

Sachtitel (*Forts.*)

- fingiert NBM126,1, Abs.3; NBM127, Abs. 2; NBM134,8; NBM162,0
- Haupt- und Nebeneintragungen NBM697; NBM704-707
- verantwortliche Körperschaften NBM502,4
- verantwortliche Personen NBM502,3
- verkürzt NBM714,3;
- verschiedene Formen NBM714-715
- Versionen von Computerdateien NBM128,6, Abs.2
- Vorlage ohne Titel NBM126,1, Abs.3; NBM127, Abs. 2, Anm. 1-2

Sammelwerke

- s. Fortlaufende Sammelwerke
- s. Begrenzte Sammelwerke

Schallplatten NBM3a,2,a

Schallspeicherung NBM152,c; NBM162,5

Sekundärausgaben NBM2,2,b; NBM3a,5, Anm.; NBM107,1; NBM141,9; NBM153, Anm.; NBM162,12

Spezifische Materialbenennungen NBM3a, Anm. 2; NBM150,2, Abs.2; NBM151,1; NBM 166,2, Abs.2; NBM168,1, Abs.1 u. 4; NBM168,4-5; Anlage NBM 1

Spiele NBM3a,6; NBM115,1,F; NBM131a

s. auch Computerspiele

Spieldauer NBM151,2,b

Synchronisationen

s. Übersetzungen

Systemvoraussetzungen: Computerdateien NBM161a; NBM161b

Technische Angaben NBM151-152

Technisches System NBM151-152

Teile

- s. auch Materialarten
- s. auch Medienkombination

- Angabe NBM168

- Aufführung NBM166; NBM173

Textformat NBM162,5

Titeländerung NBM163,3,a

Titelbild NBM115,E,a-b

Titelseite s. Titelstelle

Titelstelle NBM25-26; Anm. nach NBM1.6.2

s. auch Haupttitelstelle

Tonbänder NBM3a,2,b

Tonbildreihen NBM3a,4,b; NBM115,1,D

Tonkassetten NBM3a,2,c

Tonträger NBM3a,2; NBM115,1,B; NBM131a

Tonträger NBM3a,2; NBM115,1,B;

s. auch Bildtonträger

s. auch Musik-Bildtonträger

s. auch Musiktonträger

Übersetzungen: Ordnungshilfen

(Sprachbezeichnungen) NBM517

Umdrehungszahl NBM152,e

Umfang NBM151

Verantwortliche Körperschaften

- Definition NBM19a

- Haupteintragung NBM697,3

- Nebeneintragungen NBM699

- im Sachtitel NBM502,4

Verantwortliche Personen

- Definition NBM19a

- Funktionsbezeichnungen NBM185,2, Anm.

- Haupteintragung NBM697

- Nebeneintragungen NBM698

- nicht als Teil des Sachtitels: Nebeneintragungen NBM714,d

- im Sachtitel NBM502,3

Verkleinerungsfaktor NBM152,a

Verkürzte Katalogisierung Anm. nach NBM7.6

Verlag: Hersteller, Medienproduzent, Vertrieb NBM145,2-3; Anm.3 nach NBM2.6.2.3

Verschiedene Ausgaben NBM2,2; NBM109

Verschiedene Formen des Sachtitels NBM714

Versionsangaben bei Computerdateien

- als Ausgabebezeichnung NBM141

- als Teil des Sachtitels NBM128,6, Abs.2

Vertrieb

s. Verlag

Vertriebsbeginn Anm. f nach NBM2.6.2.3

Videobänder NBM3a,3,c

Videokassetten NBM3a,3,d

Vorlage NBM107

Vorspann NBM115,C,b

RAK-NBM-Präzisierungen

Vorbemerkung

Die Deutsche Bibliothek veröffentlicht Mitte Mai 2001 auf ihrem Server unter der Adresse <ftp://ftp.ddb.de/pub/rak-nbm/> die von der Ad-hoc-Arbeitsgruppe zur Erschließung von elektronischen Ressourcen erarbeiteten und beschlossenen RAK-NBM-Präzisierungen.

Die Ad-hoc Arbeitsgruppe zur Erschließung von elektronischen Ressourcen ist im Oktober 1997 ursprünglich von der Arbeitsgemeinschaft der Verbundsysteme ins Leben gerufen worden und 1999 eine Arbeitsgruppe der Konferenz für Regelwerksfragen geworden. Im Februar 2000 hat die Arbeitsgruppe ihre Arbeit beendet.

Die Arbeitsgruppe hat den Auftrag gehabt, Aktualisierungen und Verbesserungen für die RAK-NBM zu erarbeiten. Eine Bearbeitung des Bereiches der „continuing integrating resources“ ist von der Arbeitsgruppe auf Wunsch der Konferenz für Regelwerksfragen wegen der im Fluss befindlichen internationalen Entwicklungen in diesem Bereich zurückgestellt worden.

Eine Reihe von Aktualisierungen sind z.T. bereits im „Bibliotheksdienst“ veröffentlicht und damit in Kraft gesetzt worden:

§ NBM 2 im Bibliotheksdienst 33(1999) H.8, S. 1326-1327,

Interpretationshilfe zu § NBM 3b,3 im Bibliotheksdienst 34(2000) H.1, S. 86-87,

§ NBM 109,3 im Bibliotheksdienst 33(1999) H.8, S. 1327.

Die Ad-hoc-Arbeitsgruppe hat Ende Januar 2000 weitere Präzisierungen für die RAK-NBM beschlossen, die noch nicht veröffentlicht worden sind.

Aus Zeitgründen konnte die Anlage 1 bis zum Abschluss der Arbeiten der Ad-hoc-Arbeitsgruppe im Februar 2000 nicht mehr revidiert werden. Die Arbeitsgruppe macht deshalb darauf aufmerksam, dass die noch in unpräziser Form vorliegende Fassung der Anlage 1 derzeit in Teilen von den präzisierten Regeln der RAK-NBM divergiert.

Das Ehemalige Deutsche Bibliotheksinstitut (EDBI) hat ursprünglich eine Veröffentlichung der Präzisierungen und der bereits im Bibliotheksdienst veröffentlichten Aktualisierungen als Ergänzungslieferung zu den RAK-NBM geplant. Dies ließ sich leider nicht mehr verwirklichen.

Die Vorsitzende der Ad-hoc-Arbeitsgruppe, Frau Monika Cremer, hat der Arbeitsstelle für Standardisierung Der Deutschen Bibliothek im Frühjahr 2001 freundlicherweise eine Zusammenstellung der Präzisierungen mit Stand vom Februar 2000 zur Verfügung gestellt, die die Arbeitsstelle für Standardisierung der Expertengruppe Formalerschließung auf der Sitzung vom 25. und 26. April 2001 vorgelegt hat. Die Expertengruppe Formalerschließung hat den Präzisierungen zugestimmt.

Statt einer Gegenüberstellung von alter und neuer Fassung hat die Expertengruppe Formalerschließung vorgeschlagen, die neue Fassung als Datei im pdf-Format auf den Server zu legen, um einen seitenweisen Ausdruck und damit ein Einlegen in die Loseblattausgabe der RAK-NBM zu ermöglichen.

Die Änderungen im Text sind markiert worden, um ein schnelles Auffinden zu ermöglichen.

Der Standardisierungsausschuss hat auf seiner zweiten Sitzung am 3. Mai 2001 einer Veröffentlichung der von der Ad-hoc-Arbeitsgruppe zur Erschließung von elektronischen Ressourcen erarbeiteten und beschlossenen RAK-NBM-Präzisierungen auf dem Server Der Deutschen Bibliothek zugestimmt. Mit der Veröffentlichung werden die Präzisierungen wirksam.

Bestehende Unstimmigkeiten und Divergenzen im Hinblick auf RAK-WB werden im Rahmen einer Überarbeitung der RAK-NBM einer Überprüfung unterzogen werden. Ein Ziel für die RAK-Revision ist ein revidiertes Gesamtregelwerk unter Integration aller Sonderregeln der RAK.

Mai 2001
Die Deutsche Bibliothek
Arbeitsstelle für Standardisierung

Mitglieder der Ad-hoc-Arbeitsgruppe zur Erschließung von elektronischen Ressourcen waren laut Mitgliederliste (Stand: 16.11.1999):

Rita Albrecht	Hessisches Bibliotheksinformationssystem
Dr. Barbara Block	Gemeinsamer Bibliotheksverbund
Monika Cremer (Vorsitz)	Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Reiner Diedrichs	Gemeinsamer Bibliotheksverbund
Lisa Freitag	Universitätsbibliothek Regensburg
Christel Hengel-Dittrich	Die Deutsche Bibliothek
Dieter Höchsmann	Deutsches Bibliotheksinstitut und Bibliotheksverbund Berlin-Brandenburg
Luise Hoffmann	Hochschulbibliothekszentrum des Landes Nordrhein-Westfalen
Nadine Körfer	Stadt- und Universitätsbibliothek Frankfurt am Main
Gabriele Messmer	Bayerische Staatsbibliothek München
Maria Elisabeth Müller	Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Monika Münnich	Universitätsbibliothek Heidelberg
Barbara Pagel	Zeitschriftendatenbank, Staatsbibliothek zu Berlin
Beate Rusch	Kooperativer Bibliotheksverbund Berlin-Brandenburg
Renate Weber	Die Deutsche Bibliothek
Stefan Wolf	Bibliotheksservicezentrum Baden-Württemberg

RAK-NBM-Präzisierungen (Stand: Februar 2000)

RAK-NBM-Präzisierungen (Stand: Februar 2000)

Vorbemerkung:

Im gesamten Regelwerk ist der Begriff „Computerdatei(en)“ durch „elektronische Ressource(n)“ zu ersetzen.

Neue Fassung*

§ NBM 2

1. Als Ausgabe wird die Gesamtheit der bibliographisch identischen Exemplare bezeichnet, die bei der Veröffentlichung eines Werkes entstanden sind.

Anm.: In den Regeln wird „Ausgabe“ auch für das zu katalogisierende Exemplar einer Ausgabe eines Werkes verwendet.

2. Als bibliographisch identische Exemplare einer Ausgabe gelten auch

- a) **Kopien, die einzeln und in der gleichen physischen Form (Materialart) hergestellt worden sind (z.B. Sicherungskopie einer Diskette);**
- b) **auf Anforderung hergestellte (published on demand) Kopien in der gleichen physischen Form;**
- c) **elektronische Ressourcen, die sich nur durch**
 - **den Datenträger (z.B. Diskette oder CD-ROM-Ausgabe);**
 - **das Ausmaß des Datenträgers (z.B. 9- oder 14-cm-Diskette);**
 - **die Art der Textdarstellung (z.B. ASCII-Datei, Word- oder Word Perfect-Text);**
 - **das erforderliche Betriebssystem;**
 - **den Zeichensatz;**
 - **komprimierte oder nicht komprimierte Speicherung;**
 - **Ausgabeformate oder Bildschirmanzeige (z.B. PDF oder Postscript) unterscheiden;**
- d) **auf Datenträgern ausgelieferte elektronische Ressourcen, die in einem Netz installiert werden.**

3. Liegt ein Werk in gedruckter und/oder in elektronischer Form vor, gelten als eine eigene Ausgabe

- a) **die Druckausgabe;**
- b) **die elektronische Ressource auf Datenträger(n) (vgl. § NBM 2,2,c u. d);**
- c) **die elektronische Ressource im Fernzugriff (vgl. § NBM 2,2,c u. d).**

4. Verschiedene Auflagen eines Werkes gelten als verschiedene Ausgaben. Als eigene Ausgaben gelten auch

- a) **Nachdrucke (Reprints);**
- b) **Sekundärformen (nachträglich erstellte Mikroform-Ausgaben, Blindenhörbücher und layoutgetreue Digitalisierungen).**

Ann.: Bei Sekundärformen von Druckwerken gelten für Eintragungen die Bestimmungen der RAK-WB bzw. RAK-ÖB.

5. Gekürzte Ausgaben, Teilausgaben und Auszüge eines Werkes gelten als Ausgaben eines Werkes.

Ann. 1: Im Zweifelsfall wird angenommen, daß es sich um verschiedene Ausgaben eines Werks handelt.

Ann. 2: Zur Behandlung von Bearbeitungen eines Werkes vgl. die §§ 617; NBM 697

*Veröffentlicht in RAK-Mitteilung Nr. 18 (BIBLIOTHEKSDIENST 33 (1999) H.8, S. 1326-1327)

Neue Fassung

§ NBM 3a

Der Geltungsbereich dieser Regeln betrifft folgende Materialarten:

...

2. Tonträger mit Ausnahme von Musikträgern; dazu gehören:

- a) Schallplatten;
- b) Tonbänder;
- c) Tonkassetten;
- d) CDs (=Compact Discs);
- e) **DAT-Kassetten (= Digital-Audio-Tapes-Kassetten);**
- f) **DVD-Audios (= Digital-Versatile-Discs-Audios);**

...

7. **Elektronische Ressourcen auf Datenträgern (mit Ausnahme von Werken der Musik);** dazu gehören Dateien auf:

- a) Disketten;
- b) **CD-Is, CD-Rs, CD-ROMs, CD-WORMs, Photo-CDs, Video-CDs und dgl.;**
- c) Magnetbandkassetten;
- d) Magnetbändern;
- e) **DVDs (= Digital Versatile Discs), DVD-Rs;**

8. **Elektronische Ressourcen** im Fernzugriff.

Anm.: Als **elektronische Ressourcen** im Fernzugriff gelten Dateien, die durch Datenfernübertragung zugänglich sind.

Anm. 1: Bildliche Darstellungen, Tonträger, Bildtonträger und Kombinationen mehrerer Materialarten (vgl. die Ziffern 1 - 4) werden in den Regeln zusammenfassend als "audiovisuelle Materialien" bezeichnet.

Anm. 2: Die innerhalb der Ziffern 1 - 5 und 7 genannten Begriffe gelten mit Ausnahme der geklammerten Begriffe als spezifische Materialbenennungen für die bibliographische Beschreibung. Bei Projektionsmaterialien gelten die Begriffe "Dia", "Diastreifen", "Arbeitstransparent" und "Arbeitstransparentstreifen" als spezifische Materialbenennungen.

In der Aufführung der Teile (vgl. § NBM 168,1, Abs. 5) wird für gedruckte Materialien als Bestandteile von Medienkombinationen die spezifische Materialbenennung "Buch" verwendet, letztere jedoch nur, wenn in der Vorlage keine andere Bezeichnung genannt und auch kein Stücktitel vorhanden ist.

Bei Ziffer 6 gilt "Spiel", bei Ziffer 8 "**Online-Ressource**" als spezifische Materialbenennung.

Anm. 3: Diese Aufstellung entspricht dem derzeitigen Stand der Technik und ist nicht als vollständig zu betrachten. Ergänzungen können im Bedarfsfall vorgenommen werden.

Interpretationshilfe zu § NBM 3b,3*

Vorbemerkung:

Der RAK-Paragraf NBM 3b,3 hat in der täglichen Katalogisierungspraxis immer wieder zu unterschiedlichen Auslegungen und damit zu voneinander abweichenden Ergebnissen geführt. Die Interpretationshilfe soll die Auslegung des § NBM 3b,3 vereinheitlichen und so die Fremddatennutzung in den Verbänden erleichtern.

Grundregel:

Als Hauptwerk mit Begleitmaterial werden Werke behandelt, denen eine oder mehrere Beilagen als physisch getrennte Bestandteile der Ausgabe beigegeben sind.

Als solche Beilagen gelten z.B.

- Erläuternde Texte (z.B. Booklets in CDs und CD-ROMs)
- Abbildungsverzeichnisse (z.B. zu Dias)
- Kartenbeilagen
- Mikroformbeilagen
- Verbrauchsmaterialien (z.B. Farbstifte) und Gegenstände (z.B. 3-D-Brille)
- Installationsanleitungen
- Elektronische Ressourcen auf Datenträgern

Hierbei ist es unerheblich, ob die Teile einzeln erwerbbar sind, jeweils eine eigene ISBN oder sonstige Nummer haben oder die Beigabe in einer Tasche oder lose erfolgt.

Sonderfälle:

Bei Druckwerken, denen elektronische Ressourcen auf Datenträgern beigegeben sind, ist jedoch zu beachten:

Handelt es sich bei dem Druckwerk um ein Installations- und/oder Bedienungshandbuch, wird der Datenträger als Hauptwerk und das Druckwerk als Beilage behandelt.

Ist eindeutig und ohne großen Aufwand (d.h. nur anhand von Angaben, die ohne Installation zugänglich sind) festzustellen, daß es sich bei dem Datenträger um eine elektronische Parallelausgabe zum Druckwerk handelt, so wird gemäß § NBM 2,2 (neu) jeweils eine eigene Einheitsaufnahme gemacht.

Wenn Teile zusätzlich zu einem gemeinsamen übergeordneten Titel noch über eigene, spezifische Sachtitel verfügen, wird das Werk als Medienkombination behandelt. Dabei gelten Bezeichnungen wie "Schülerbuch", "Übungsdiskette", "Beispiel-CD-ROM" nicht als spezifische Sachtitel.

Liegt einem mehrbändigen/mehrteiligen Werk mindestens ein Datenträger bei, der inhaltlich zum gesamten Werk gehört oder innerhalb des Gesamtwerkes gezählt ist, wird das Gesamtwerk als Medienkombination behandelt.

Wenn der Datenträger die Bestimmungen einer Zeitschriften-Beilage erfüllt (eigene durchlaufende Zählung), wird er nach den jeweiligen Verbundfestlegungen behandelt.

Zweifelsfälle:

Im Zweifelsfall gelten zusammengehörende Medien in verschiedener physischer Form als Medienkombination.

(Diese Interpretationshilfe wurde von der Konferenz für Regelwerksfragen auf ihrer 8. Sitzung am 1.12.1999 einstimmig beschlossen.)

*Veröffentlicht im BIBLIOTHEKSDIENST 34 (2000) H.1, S. 86-87

Neue Fassung

§ NBM 26

1. Sind die Angaben zu *einem* Titel auf verschiedene, nicht einander gegenüberliegende Stellen der Vorlage verteilt, so gilt diejenige als Haupttitelstelle, auf der der Sachtitel steht.
2. Liegen mehrere Titelstellen mit unterschiedlichen Fassungen des Titels vor, so gilt diejenige als Haupttitelstelle, die gemäß der Reihenfolge in § NBM 115 als Informationsquelle vorrangig heranzuziehen ist. Hat diese Informationsquelle (z.B. auf der Vorder- und Rückseite des Behältnisses) mehrere Titelstellen, so gilt diejenige als Haupttitelstelle, welche die umfassendsten Angaben zum Titel enthält. Bei mehreren gleichwertigen Stellen gilt gegebenenfalls die Vorderseite (des Behältnisses oder Objekts) als Haupttitelstelle.

Anm.: Gilt das Behältnis oder das Begleitmaterial als Haupttitelstelle, so wird bei mehrteiligen Werken in einer Fußnote gemäß § NBM 162,0 auf den Sachverhalt hingewiesen, **wenn der Haupttitel nicht auf den Objekten steht.**

Neue Fassung

§ NBM 109*

...

2. Bei mehrteiligen begrenzten Werken erhält im allgemeinen jede Ausgabe in verschiedener physischer Form eine eigene Einheitsaufnahme. - Liegen jedoch nur einzelne Teile eines mehrteiligen begrenzten Werkes **als Mikroform oder Nachdruck vor**, z.B. bei Lückenergänzungen, so wird nur *eine* Einheitsaufnahme gemacht.

Mehrteilige begrenzte Werke, die in derselben physischen Form in verschiedenen gezählten Ausgaben (Auflagen) erscheinen, deren physische Unterteilung sich nicht ändert (vgl. § 166,1), erhalten im allgemeinen eine einzige Einheitsaufnahme.

3. Fortlaufende Sammelwerke, die in verschiedenen Ausgaben (z.B. Auflagen, Nachdrucken) und/oder verschiedenen physischen Formen (**z.B. Mikroformen**) erscheinen, erhalten eine einzige Einheitsaufnahme. **Elektronische Ressourcen auf Datenträgern und elektronische Ressourcen im Fernzugriff erhalten jedoch jeweils eine eigene Einheitsaufnahme.**

Anm.: vgl. § NBM 2,3

Anm. 1: Zum Nachweis der verschiedenen Ausgaben eines Werkes unter bzw. mit ihrem Einheitssachtitel vgl. die §§ 159,1, 175, NBM 504 - 515, 701,2 und 3 sowie NBM 704,1 und 3.

Anm. 2: Zur Verknüpfung der Einheitsaufnahmen für verschiedene Ausgaben eines Werkes mit verschiedenen Titeln, für die ein Einheitssachtitel für Eintragungen nicht verwendet wird, vgl. die §§ NBM 163,2 und 3 sowie NBM 704,2.

*§ NBM 109,3 veröffentlicht in RAK-Mitteilung Nr. 18 (BIBLIOTHEKSDIENST 33 (1999) H.8, S. 1327)

Neue Fassung

§ NBM 114

Die Einheitsaufnahme enthält:

- a) die bibliographische Beschreibung der Vorlage in folgenden Gruppen und im allgemeinen in folgender Reihenfolge:

...

3. Erscheinungsvermerk:

- 3.1 Erscheinungsort bzw. Vertriebsort und dgl.,
- 3.2 Verlag, **Medienproduzent**, Vertrieb, **Host** und dgl.,
- 3.3 Erscheinungsjahr bzw. Jahr des Vertriebsbeginns und dgl.,
- 3.4 Druckort bzw. Herstellungsort,
- 3.5 Druckerei bzw. **Hersteller**;

...

Neue Fassung

§ NBM 115

1. Die für die Einheitsaufnahme notwendigen Angaben werden übernommen:

...

G. bei **elektronischen Ressourcen** auf Datenträgern (vgl. § NBM 3a,7):

- a) vom Behältnis;
- b) von den anderen zur Vorlage gehörenden Informationsquellen, und zwar zuerst von derjenigen mit den umfassendsten Angaben zum Titel;
- c) vom Eröffnungsbildschirm und anderen internen Quellen;
- d) von Quellen außerhalb der Vorlage;

H. bei **elektronischen Ressourcen** im Fernzugriff (vgl. § NBM 3a,8):

- a) vom Eröffnungsbildschirm (**Homepage, Frontdoor und dgl.**);
- b) von den anderen internen Quellen, und zwar zuerst von derjenigen mit den umfassendsten Angaben zum Titel.

...

Neue Fassung

§ NBM 127

Hauptsachtitel, Sachtitel des beigefügten Werkes und jeweils dazugehörige Parallelsachtitel werden im allgemeinen in der Form der Vorlage unter Berücksichtigung der Bestimmungen der §§ 115 - 126 wiedergegeben.

Enthält die Vorlage keinen Titel und ist ein solcher auch nicht aus anderen Quellen zu ermitteln, so wird ein fingierter Sachtitel in eckigen Klammern als Hauptsachtitel angegeben. Als fingierte Sachtitel sind vorzugsweise Eigennamen oder im deutschen gebräuchliche Benennungen des zu beschreibenden Materials zu verwenden.

Anm. 1: Zur Angabe einer kurzen inhaltlichen Charakterisierung als Zusatz zum fingierten Hauptsachtitel vgl. § NBM 134,8.

Anm. 2: Zum Hinweis auf den fingierten Sachtitel in einer Fußnote vgl. § NBM 162,0.

Beispiele

[Expertengruppe RAK-AV] [**Tonträger**] : [Gesprächsmitschnitt der 1. Sitzung vom 2. - 4. Dezember 1991 im Westdeutschen Rundfunk in Köln]

[Schachspiel] [**Spiel**]

Neue Fassung

§ NBM 128

...

6. Mehrere grammatisch verbundene Angaben zur sachlichen Benennung eines Werkes werden im allgemeinen als *ein* Sachtitel angegeben, und zwar auch dann, wenn sie auf mehreren Zeilen nicht fortlaufend geschrieben und/oder typographisch voneinander abgehoben sind. Als grammatisch verbunden gelten auch Angaben in Form appositioneller Gefüge und verkürzte Sätze.

Als *ein* Sachtitel werden auch andere Angaben behandelt, die auf einer Zeile bzw. auf mehreren Zeilen fortlaufend geschrieben und typographisch nicht voneinander abgehoben sind. **Versionsangaben bei elektronischen Ressourcen, die mit dem übrigen Teil des Sachtitels fortlaufend geschrieben sind, werden auch dann als Bestandteil des Sachtitels angegeben, wenn sich die Versionsangabe typographisch abhebt.**

Anm.: Zu Versionsangaben als Ausgabebezeichnungen vgl. § NBM 141.

Beispiele

Vorlage: MS-DOS 3.3

Wiedergabe: MS-DOS 3.3

Vorlage: **MAPLE V** Student Version
Release 3

Wiedergabe: MAPLE V, student version, release 3

Aber:

Vorlage: **U. Höweler**, Münster, FRG
MOBY
Molecular Modelling on the PC
Student Version English

Wiedergabe: MOBY : molecular modelling on the pc / U. Höweler. - Student version English

...

Neue Fassung

§ 131a

Die allgemeine Materialbenennung wird ohne einleitendes Deskriptionszeichen in eckigen Klammern angegeben. Folgende Benennungen werden verwendet:

- a) Bildliche Darstellung,
- b) Tonträger,
- c) Bildtonträger,
- d) Medienkombination,
- e) Mikroform,
- f) Spiel,
- g) **Elektronische Ressource**.

Anm.: Sind für eine Vorlage *zwei* Materialbenennungen zutreffend, so wird diejenige angegeben, welche die Speicherform bezeichnet (z.B. "**Elektronische Ressource**" als Materialbenennung für eine Video-CD).

Neue Fassung

§ NBM 134

...

8. Wird gemäß § NBM 127, Abs. 2 ein Sachtitel fingiert, so wird in eckigen Klammern eine kurze inhaltliche Charakterisierung in deutscher Sprache als Zusatz zum Sachtitel angegeben, wenn dies zum Verständnis erforderlich ist.

Beispiel

[Expertengruppe RAK-AV] [**Tonträger**] : [Gesprächsmitschnitt der 1. Sitzung vom 2. - 4. Dezember 1991 im Westdeutschen Rundfunk in Köln]

Anm.: Zur Weglassung von Zusätzen zu Gesamtsachtiteln vgl. § 155,5.

Neue Fassung

§ NBM 141

1. **Die Ausgabebezeichnung kann aus formalen (z.B. 2. Aufl., Version 5.3, repr.) und/oder sachlichen (z.B. Ausg. in dt. Sprache) Aussagen bestehen.**

Die Ausgabebezeichnung wird im Wortlaut der Vorlage unter Beachtung der Regeln für Zeichensetzung, Ziffern, Abkürzungen (vgl. die §§ 120 - 122, 124 und 125) übernommen. Eine nicht in der Vorlage genannte Ausgabebezeichnung wird nach Möglichkeit ergänzt, nicht jedoch eine 1. Auflage.

Besteht eine Ausgabebezeichnung aus zwei Aussagen, so werden diese durch Komma, Spatium (,) getrennt.

Bei elektronischen Ressourcen wird eine Versionsangabe als Ausgabebezeichnung angesehen, wenn zwischen dem Sachtitel und ihr andere Angaben stehen oder wenn sie nicht an der Haupttitelstelle genannt ist.

Anm.: Zur Angabe von Versionen bei **elektronischen Ressourcen** als Bestandteil des Sachtitels vgl. § NBM 128,6, Abs. 2.

Beispiele

Stand 31.12.73, 2. Aufl.
4. ed., 3. impr.

...

9. Bei Sekundärausgaben wird, gegebenenfalls nach der Ausgabebezeichnung der Primärausgabe, die physische Form (Materialart) der Sekundärausgabe angegeben. Dabei werden Bezeichnungen wie "Mikrofiche-Ausg.", "Mikrofilm-Ausg.", "Blindenhörbuch", „**CD-ROM-Ausg.**“ und „**Online-Ausg.**“ verwendet; bei Bedarf können weitere Bezeichnungen festgelegt werden.

Beispiele

2., umgearb. Ausg., [Mikrofiche-Ausg.]
3., erw. Aufl., [Blindenhörbuch]

Neue Fassung

2.6.2.3 Erscheinungsvermerk

Anm. 1: Bibliotheken können bei der Katalogisierung ihrer Pflichtexemplare über die folgenden Regelungen hinausgehen, indem sie zusätzliche oder wechselnde Verlagsorte, Verlage, Druckorte und Druckereien angeben.

Anm. 2: *Entfällt.*

Anm. 3: In den folgenden Regelungen gelten sinngemäß die Bestimmungen der RAK-WB bzw. RAK-ÖB für

- a) Erscheinungsorte auch für Vertriebsorte
- b) Verlage auch für Medienproduzenten (**z. B. Datenbankanbieter, Hosts**)
- c) Kommissionsverlage auch für Vertriebe
- d) Druckorte auch für Herstellungsorte
- e) Druckereien auch für **Hersteller**
- f) Erscheinungsjahre auch für Jahre des Vertriebsbeginns

Neue Fassung

§ NBM 145

1. Ein Verlag **oder Medienproduzent**, der genannt ist, wird angegeben, auch wenn es sich um einen Selbstverlag oder einen Kommissionsverlag handelt. Neben einem Selbstverlag genannte Verlage gelten als Kommissionsverlage.
2. Von mehreren Verlagen **oder Medienproduzenten** wird im allgemeinen nur der besonders hervorgehobene bzw. zuerst genannte angegeben. Weggelassene Verlage **oder Medienproduzenten** werden durch "[u.a.]" angedeutet.

Anm.: Zur Angabe weiterer Verlage **oder Medienproduzenten** vgl. die Anmerkungen 1 und 3 zur Überschrift "2.6.2.3 Erscheinungsvermerk" vor § 143.

Beispiele

Amsterdam : Excerpta Medica [u.a.], 1974

Als zweiter Verlag steht "American Elsevier Publishing Co. Inc. New York" in der Vorlage

New York [u.a.] : VanNostrand [u.a.], 1971

Zum Verlag "VanNostrand" sind in der Vorlage vier Verlagsorte genannt. Als zweiter Verlag steht "Oxford University Press London" in der Vorlage.

Von in der Vorlage genannten Vertrieben wird gegebenenfalls zusätzlich zu einem Verlag bzw. Medienproduzenten einer angegeben, vorrangig ein inländischer, sonst der besonders hervorgehobene bzw. zuerst genannte. Unabhängig von der Vorlage wird die Bezeichnung "[Vertrieb]" hinzugefügt.

Beispiel

Grünwald: Inst. für Film und Bild in Wiss. und Unterricht ; Schorndorf : Hoffmann [Vertrieb]

3. Ist kein Verlag, **Medienproduzent** oder Vertrieb genannt oder ermittelt, so wird gegebenenfalls eine Körperschaft in abgekürzter Form angegeben, soweit sie nicht bereits in der Sachtitel- und Verfasserangabe oder in der Ausgabebezeichnung aufgeführt ist. Ist auch keine Körperschaft, aber eine Druckerei oder ein **Hersteller** genannt, so wird zumindest diese(r) anstelle des Verlages **oder des Medienproduzenten** angegeben.

Beispiele

Berlin : Dt. Bibliotheksinst., 1988

... / issued by the World Health Organization. - Geneva, 1970

Berlin : Alfa-Dr., 1955

Neue Fassung

§ NBM 151

1. Die erste Angabe der physischen Beschreibung besteht im allgemeinen aus der Anzahl der physischen Einheiten und der spezifischen Materialbenennung gemäß § NBM 3a, Anm 2. **Bei elektronischen Ressourcen im Fernzugriff wird nur die spezifische Materialbenennung angegeben.**

Beispiele

1 Videokassette
1 Film (auf 3 Spulen)
4 Arbeitstransparente
Schallpl.

Mehrteiliges Werk; zur Weglassung der Anzahl der physischen Einheiten vgl. § NBM 150,2.

1 Diskette
10 und/oder 12 Disketten

Bei verschiedenem Format; zur Angabe des Formats vgl. § NBM 152a,3.

2 CD-ROMs

1 CD-R

1 DVD

Online-Ressource

2. Danach werden in runden Klammern Angaben zum technischen System, zur Spieldauer, zur Anzahl der Abbildungen, zur Anzahl und Art der Teile, und, wenn es für zweckmäßig gehalten wird, zum Dateiumfang gemacht. Mehrere Angaben werden durch Komma, Spatium (,) getrennt. Die Angaben werden in folgender Reihenfolge aufgeführt

- a) das technische System sowie die Aufzeichnungsnorm, wenn sie nicht PAL entspricht, bei Bildplatten, Tonkassetten, Videobändern, Videokassetten;

Beispiele

(VHS)
(Video 2000, SECAM)
(U-matic, NTSC)
(DAT)

- b) die Spieldauer in Minuten (Min.), aufgerundet auf volle Minuten, wenn sie in der Vorlage genannt ist; bei Bildtonträgern, Tonbändern, Tonbildreihen;

Beispiele

1 Film (85 Min.)
1 Videokassette (VHS, 97 Min.)

- c) die Anzahl der Abbildungen bei Diastreifen,
Arbeitstransparenten,
Arbeitstransparentstreifen;

Beispiele

- 1 Diastreifen (6 Abb.),
- 3 Diastreifen (je 5 Abb.),
- 1 Arbeitstransparent (4 Folien)

- d) die Anzahl und Art der Teile bei Tonbildreihen,
Spielen;

Beispiele

- 1 Tonbildreihe (40 Min., 5 Diastreifen, 1 Tonkassette)
- 1 Tonbildreihe (80 Min., 311 Dias, 2 Tonkassetten)
- 1 Spiel (Spielpl., Spielgeld, 2 Würfel, 5 Spielfig., Spielanweisung in Kt.-Form, Textteil.)

- e) der Dateiumfang, wenn er in der Vorlage ge- bei **elektronischen Ressourcen**
nannt ist,

Beispiel

- 1 Diskette (980.320 Bytes)
- 1 Diskette (730.400 Bytes komprimiert)

Anm.: Zur Angabe des Umfangs von Manuskripten die auf Mikromaterialien wiedergegeben werden, in einer Fußnote vgl. § NBM 162,5.

Neue Fassung

§ NBM 152

Folgende sonstige physische und technische Angaben werden in der hier angegebenen Reihenfolge aufgeführt:

...

h) entfällt

...

Weitere physische und technische Angaben können gemacht werden.

Anm.: Zur Angabe der sonstigen physischen und technischen Angaben von Tonbildreihen in einer Fußnote vgl. § NBM 162,5.

Beispiele

... : 24x, farb.	<i>Mikrofiche</i>
... : s/w, ohne Ton	<i>Film</i>
... : farb., long play	<i>Videokassette</i>
... : 9,5 cm/s., mono	<i>Tonband</i>
... : 33 UpM, stereo	<i>Schallplatte</i>
... : ADD	<i>CD</i>
... : Dolby B	<i>Tonkassette</i>
... : HD	<i>Diskette</i>
... : farb., mit Ton und Videosequenzen	<i>CD-ROM</i>

Neue Fassung

2.6.2.6.4.1a Systemvoraussetzungen bei elektronischen Ressourcen auf Datenträgern

§ NBM 161a

Die Angaben werden gemacht, wenn sie der Vorlage zu entnehmen sind. Eingeleitet durch „Systemvoraussetzungen:“ werden, durch Semikolon, Spatium (;) getrennt, Angaben über Hard- und Softwarevoraussetzungen gemacht, im allgemeinen in der Reihenfolge und Form der Vorlage. Die Angaben können jedoch auch gemäß nachfolgender Gliederung in strukturierter Form aufgeführt werden:

- a) **Rechnertyp (hierzu gehört auch die Angabe des Prozessors)**
- b) **Speichergröße (sowohl Angabe über die notwendige freie Speicherkapazität der Festplatte als auch Größe des Arbeitsspeichers)**
- c) **Name des Betriebssystems (z.B. MS-DOS, Unix)**
- d) **Softwareanforderungen einschließlich der Programmiersprache (z.B. Windows 3.1)**
- e) **Peripheriegeräte (z.B. CD-ROM-Laufwerk, Modem, Maus)**
- f) **Hardwaremodifikationen (z.B. Soundkarte, Grafikkarte)**

Beispiele

Systemvoraussetzungen: PC, AT-kompatibel; Maus; Farbbildschirm; VGA-Karte; Windows 3.1; ca. 3,5 MB freier Speicherplatz auf lokaler Festplatte

Systemvoraussetzungen: 640 KB RAM; MS-DOS version 3.1 or higher; CD-ROM drive and controller card supporting Microsoft CD-ROM extensions

Neue Fassung

2.6.2.6.4.1b Systemvoraussetzungen, Zugang und Adresse bei elektronischen Ressourcen im Fernzugriff

§ NBM 161b

Die Fußnoten werden eingeleitet durch "Systemvoraussetzungen:", "Zugriffsart:" und "Adresse:".

1. Systemvoraussetzungen

Die Angaben werden gemacht, wenn sie der Vorlage zu entnehmen sind. Sie werden im allgemeinen vorlagegemäß angegeben, können jedoch auch gemäß der Gliederung in § NBM 161a in strukturierter Form aufgeführt werden.

Beispiel

Systemvoraussetzungen: Acrobat reader Version 4.0

2. Zugriffsart

Die Angabe wird gemacht, wenn sie für zweckmäßig gehalten wird.

Beispiel

Zugriffsart: ftp

3. Adresse

Beispiel

Adresse: <http://stirner.library.pitt.edu/~haworth/ccq.html>

Neue Fassung

§ NBM 162

0. *Angaben zur Haupttitelstelle und zum Hauptsachtitel*

Titel auf dem Behältnis	vgl. § NBM 26, Anm.; wenn bei mehrteiligen Werken der Haupttitel nicht auf den Objekten steht
Titel aus der Readme-Datei	bei elektronischen Ressourcen
Titel von der Homepage	<i>entfällt</i>
Hauptsachtitel fingiert	vgl. § NBM 127, Abs. 2

...

Neue Fassung

§ NBM 162

...

3. *Vermerke zur Verfasserangabe*

Mutmaßl. Verf.: ...

Überlieferte(r) Verf.: ...

Verf. (Hrsg. usw.) ermittelt

Verf. (Hrsg. usw.) ermittelt in: ...

... ist (sind) angebl. Verf.

... ist (sind) überlieferte(r) Verf.

Richtiger Name des 2. Verf. (des

Urhebers, des Hrsg., der Körperschaft usw.): ...

An der Haupttitelstelle auch.: ...

... [*Angabe des Teiles*] hrsg. von

...

In ... [*Angabe des Teiles*] ist

kein Hrsg. angegeben

...

vgl. § 136,1; für Angaben von außerhalb der Vorlage

vgl. § 137,3, Anm. 2; für Namen, die in der Verfasserangabe genannt sind

vgl. § 137,4; Berichtigung eines Personen- oder Körperschaftsnamens

vgl. § 138,1; Angabe eines scheinbar zusammengesetzten Namens

Neue Fassung

§ NBM 162

...

4a. Angaben zum Erscheinungsvermerk, zur Entstehung und zu den Nutzungsbedingungen

Teil 5 im Verl. ..., ... [Verlagsort], erschienen]	bei Verlagsänderungen in einem mehr- teiligen Werk
Ab Teil 5 im Verl. ..., ... [Verlagsort], erschienen		
Aufnahmejahr: ... Produktionsjahr: ...]	wenn es erheblich vom Entstehungsjahr abweicht
Aufnahmedatum: ...		bei Live-Aufnahmen
... [Produktionsland, abgekürzt mit Autokennzeichen] ... [Produktionsjahr]]	bei Spiel- und Fernsehfilmen
Orig.: [Produktionsland und Produktionsjahr]		bei Aufzeichnungen von Spiel- und Fernsehfilmen (z.B. auf Videokassetten)

Public domain software

entfällt

Lizenzpflichtig

bei **elektronischen Ressourcen**

Kostenfrei

bei **elektronischen Ressourcen**

**Abstracts und Inhaltsverzeichnis kosten-
frei**

bei **elektronischen Ressourcen**

5. Angaben zur physischen Beschreibung

Lehrerh. u.d.T.: ... Lösungsh. u.d.T.: ... Erl. u.d.T.: ... Biograph. Einf. u.d.T.: ...]	vgl. § NBM 153,2; für Begleitmaterial mit selbständigem Titel
Tonkassette: ... Dias: ... Diastreifen: ...]	vgl. die §§ NBM 151 - 153; Angaben zur physischen Beschreibung einer Ton- bildreihe
Manuskript: ...		vgl. § NBM 151, Anm; Kollationsver- merk eines Manuskripts
Lichtton Magnetton]	vgl. § NBM 152,c; spezielle Angaben zur Schallspeicherung
Dateiformat: [z.B.] ASCII		bei elektronischen Ressourcen
Dateiformat: Postscript, PDF [mehrere For- mate vorhanden]		bei elektronischen Ressourcen

...

Neue Fassung

§ NBM 162

...

12. Angaben zu Sekundärausgaben (vgl. § NBM 2,4,b)

Die Fußnote wird eingeleitet durch "Mikrofiche-Ausg.:", "Mikrofilm-Ausg.:", "Blindenhörbuch:", „**CD-ROM-Ausg.:**“, „**Online-Ausg.:**“ und ähnliche Angaben. Erscheinungsvermerk und physische Beschreibung sowie gegebenenfalls Gesamttitelangabe und Standardnummer der Sekundärausgabe werden, durch Punkt, Spatium getrennt, in dieser Reihenfolge angegeben. Innerhalb dieser Gruppen werden deren einzelne Bestandteile durch Deskriptionszeichen gemäß § NBM 122 getrennt. Für die Form der einzelnen Bestandteile gelten die Bestimmungen für die bibliographische Beschreibung (vgl. die §§ NBM 143 - 156 und 164 - 165a).

Ein vom Titel der Primärausgabe abweichender Titel der Sekundärausgabe gilt als Nebentitel, der in einer weiteren Fußnote angegeben wird, wenn unter bzw. mit ihm Nebeneintragen gemacht werden (vgl. die §§ NBM 706 und NBM 707). Die Fußnote wird eingeleitet durch "Titel der Mikrofiche-Ausg.:", "Titel der Mikrofilm-Ausg.:", "Titel des Blindenhörbuchs:", „**Titel der CD-ROM-Ausg.:**“, **Titel der Online-Ausg.:**“ und ähnliche Angaben.

Anm.: Zur Ausgabebezeichnung bei Sekundärausgaben vgl. § 141,9.

Beispiele

Mikrofiche-Ausg.: Stuttgart [u.a.] : Belser, 1990. 5 Mikrofiches : 24x + Begleith.

Mikrofiche-Ausg.: München [u.a.] : Saur, [1992]. 1 Mikrofiche : 42x. (Bibliothek der deutschen Literatur ; 5141). ISBN 3-598-53754-9

Neue Fassung

§ NBM 163

...

2. *Hinweise auf parallele Ausgaben*

Abweichende Titel vorhandener Parallelausgaben werden jeweils auf den Einheitsaufnahmen der anderen Ausgaben angegeben, wenn sie bei der Erstellung der Einheitsaufnahmen bekannt sind oder ihre nachträgliche Angabe möglich und zweckmäßig ist.

Anm.: Zur Verknüpfung von Parallelausgaben durch Nebeneintragen vgl. § NBM 704,2.

Abweichende Titel nicht vorhandener Parallelausgaben, die ohne zusätzliche Ermittlungen bekannt sind, werden entsprechend behandelt.

Auch u.d.T.: ...

Engl. Ausg. u.d.T.: ...

Buchausg. u.d.T.: ...

CD-ROM-Ausg. u.d.T.: ...

Online-Ausg. u.d.T.: ...

Teilausg. von: ...

Ausz. aus: ...

]

wenn für den Auszug bzw. die Teilausgabe ein eigener Einheitssachtitel bestimmt wird (vgl. § 513)

Auch als: ... [*Angabe eines Gesamtwerkes*]

Teilw. als: ... [*Angabe eines Gesamtwerkes*]

Vollst. als: ... [*Angabe eines Gesamtwerkes*]

Auch in: ... [*Angabe einer Zeitschrift*]

Teilw. in: ... [*Angabe einer Zeitschrift*]

]

wenn auch als Teil eines Gesamtwerkes erschienen

...

Neue Fassung

§ NBM 185

...

2. Einteilige Nebeneintragen, bei denen der erste Ordnungsblock der Haupteintragung zum zweiten Ordnungsblock der Nebeneintragung wird, sind z.B. Nebeneintragen unter
 - a) **verantwortlichen Personen,**
 - b) **verantwortlichen Körperschaften,**
 - c) nicht beteiligten Personen und Körperschaften.

Anm.: Zu verantwortlichen Personen und verantwortlichen Körperschaften vgl. § NBM 19a.

Den Namen verantwortlicher Personen werden im allgemeinen keine Funktionsbezeichnungen hinzugefügt.

Anm.: Bibliotheksverbände und Bibliotheken, die keinem Verbund angehören, können jedoch für ihren Arbeitsbereich festlegen, daß den Namen verantwortlicher Personen Funktionsbezeichnungen hinzugefügt werden.

Auf die Erläuterung "[Adressat]" bzw. "[Adressatin]" wird verzichtet.

Nach dem ersten Ordnungsblock wird kein abschließendes Satzzeichen gesetzt.

Neue Fassung

§ NBM 501

...

2. Wörter und Sätze am Anfang des Sachtitels, welche die eigentliche Sachaussage nur ankündigen oder einleiten, werden bei audiovisuellen Materialien, Spielen und **elektronischen Ressourcen** nicht als Teile des Sachtitels angesetzt.

Anm. 1: Für Mikromaterialien gelten in diesen Fällen die Bestimmungen von § 501,2 RAK-WB bzw. RAK-ÖB.

Anm. 2: Zu Nebeneintragungen unter der vorliegenden Form des Sachtitels vgl. NBM 714,1e.

Beispiel

Vorlage

UFA präsentiert
Heinz Rühmann
in
Quax, der Bruchpilot

Ansetzung

Quax, der Bruchpilot

Neue Fassung

§ NBM 504

...

3. **Für Bildtonträger, Medienkombinationen und elektronische Ressourcen werden solche Einheitssachtitel bestimmt, wenn sie in der Vorlage genannt sind.**

Anm.: Diese Bestimmung gilt auch für Tonaufzeichnungen von Filmen.

Neue Fassung

§ NBM 515

Ein Einheitssachtitel wird nicht bestimmt

...

f) **bei bildlichen Darstellungen, Tonbildreihen und Spielen.**

Anm.: Zur Verknüpfung verschiedener Ausgaben eines Werkes, für das kein Einheitssachtitel bestimmt wird, durch Fußnoten vgl. § NBM 163,2 und 3,a, durch Nebeneintragungen vgl. § NBM 704,2.

Neue Fassung

§ NBM 697

...

3. Mikromaterialien und fortlaufende Sammelwerke aller Materialarten erhalten jedoch die Haupteintragung nach den RAK-WB bzw. RAK-ÖB.

Vorlage: Deutsches Bibliotheksinstitut
Staatsbibliothek Preußischer Kulturbesitz
Zeitschriften-Datenbank (ZDB)

HE: Zeitschriften-Datenbank [**Mikroform**]

Neue Fassung

§ NBM 714

1. Weicht die vorliegende Form eines Sachtitels an ordnungswichtiger Stelle von der Ansetzungsform ab, so werden bei Sachtitelwerken unter dem Sachtitel in der vorliegenden Form Nebeneintragungen gemacht. Das gilt für:

- a) Sachtitel, bei denen vor dem ersten Ordnungswort ihrer Ansetzungsform Wörter stehen, die nur den Umfang des Werkes nach Bänden, seine Einteilung oder sein Verhältnis zu anderen Teilen desselben Werkes bezeichnen (vgl. § NBM 502,1);
- b) Sachtitel, bei denen der Kasus des ersten Ordnungswortes geändert wurde (vgl. § NBM 502,1);
- c) Sachtitel, die an ordnungswichtiger Stelle Wörter mit schwankender oder gewandelter Schreibweise enthalten (vgl. § 205,1), die bei der Ansetzung nicht berücksichtigt wurde;
Anm.: Das gilt nicht für Wörter, die sowohl mit als auch ohne Bindestrich bzw. in einem Wort geschrieben vorkommen.
- d) Sachtitel, an deren Anfang Namen verantwortlicher Personen stehen, die gemäß § NBM 502,3 nicht als Teil des Sachtitels angesetzt werden;

Beispiel

Vorlage: Fellinis Schiff der Träume

HE: Schiff der Träume

NE: Fellinis Schiff der Träume

- e) **Sachtitel, an deren Anfang Wörter oder Sätze stehen, die gemäß § NBM 501,2 nicht als Teile des Sachtitels angesetzt werden.**

Beispiel

Vorlage: **Ufa präsentiert Heinz Rühmann in Quax der Bruchpilot**

HE: **Quax der Bruchpilot**

NE: **Ufa präsentiert Heinz Rühmann in Quax der Bruchpilot**

...

Neue Fassung

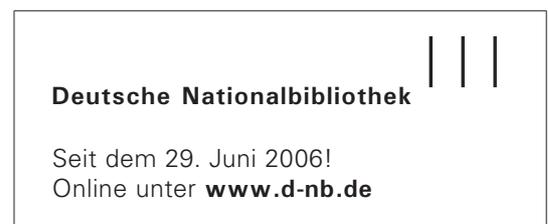
§ NBM 715

gestrichen

Präzisierung des § RAK-NBM 109

Hrsg. von der Arbeitsstelle für Standardisierung Der
Deutschen Bibliothek

Stand: 15. September 2004
URN: <urn:nbn:de:1111-2004072117 >



Die Deutsche Bibliothek | | |

© 2004

Die Deutsche Bibliothek (Deutsche Bücherei Leipzig, Deutsche
Bibliothek Frankfurt am Main, Deutsches Musikarchiv Berlin)

Zum Hintergrund:

Ein Hinweis von HeBIS brachte zutage, dass die mit den RAK-NBM-Präzisierungen (Stand: Februar 2000) in § RAK-NBM 109,3 von der früheren Ad-hoc-Arbeitsgruppe zur Erschließung elektronischer Ressourcen der Konferenz für Regelwerksfragen getroffene Festlegung von den Verbänden und Der Deutschen Bibliothek so nicht für fortlaufende Sammelwerke generell angewendet wird.

Die Expertengruppe Online-Ressourcen hat sich seit ihrer 1. Sitzung im Juli 2003 mit der Frage befasst, ob für den Sonderfall, dass nur *einzelne* Teile einer Schriftenreihe als elektronische Ressource erscheinen, *eine* oder *zwei* Einheitsaufnahmen für eine Schriftenreihe angelegt werden sollen. Die Mitglieder der Expertengruppe Online-Ressourcen haben nach ausführlicher Beratung entsprechend der mehrheitlich geübten Verbundpraxis mehrheitlich eine Ergänzung des Regelwerkstextes beschlossen.

Die Grundregeln der §§ RAK-NBM 2,3 und 109 sind nicht geändert worden. Für eine Schriftenreihe, die z. B. parallel als Print- und elektronische Ressource im Fernzugriff erscheint, werden zwei Einheitsaufnahmen angelegt.

Der Standardisierungsausschuss hat im September 2004 in einem Umlaufverfahren einer Veröffentlichung und Inkraftsetzung des in der Expertengruppe Online-Ressourcen erzielten Ergebnisses zu § RAK-NBM 109,3 zugestimmt.

Die Ergänzung ist im Regelwerkstext fett gekennzeichnet. Die entsprechende alte Seite der RAK-NBM-Präzisierungen ist durch die neue Seite zu ersetzen.

Gudrun Henze
(Vorsitzende der Expertengruppe Online-Ressourcen)
Arbeitsstelle für Standardisierung

§ NBM 109

1. Jede Ausgabe eines einteiligen Werkes erhält eine eigene Einheitsaufnahme.

Mehrere Exemplare derselben Ausgabe werden im allgemeinen auf einer gemeinsamen Einheitsaufnahme nachgewiesen, auch wenn die Behältnisse aus verschiedenem Material bestehen.

2. Bei mehrteiligen begrenzten Werken erhält im allgemeinen jede Ausgabe in verschiedener physischer Form eine eigene Einheitsaufnahme. - Liegen jedoch nur einzelne Teile eines mehrteiligen begrenzten Werkes als Mikroform oder Nachdruck vor, z.B. bei Lückenergänzungen, so wird nur *eine* Einheitsaufnahme gemacht.

Mehrteilige begrenzte Werke, die in derselben physischen Form in verschiedenen gezählten Ausgaben (Auflagen) erscheinen, deren physische Unterteilung sich nicht ändert (vgl. § 166,1), erhalten im allgemeinen eine einzige Einheitsaufnahme.

3. Fortlaufende Sammelwerke, die in verschiedenen Ausgaben (z.B. Auflagen, Nachdrucken) und/oder verschiedenen physischen Formen (z.B. Mikroformen) erscheinen, erhalten eine einzige Einheitsaufnahme. Elektronische Ressourcen auf Datenträgern und elektronische Ressourcen im Fernzugriff erhalten jedoch jeweils eine eigene Einheitsaufnahme. – **Liegen jedoch nur einzelne Teile einer Schriftenreihe als elektronische Ressource auf Datenträgern oder als elektronische Ressource im Fernzugriff vor, so wird für die Schriftenreihe nur *eine* Einheitsaufnahme gemacht.**

Anm.: vgl. § NBM 2,3

Anm. 1: Zum Nachweis der verschiedenen Ausgaben eines Werkes unter bzw. mit ihrem Einheitssachtitel vgl. die §§ 159,1, 175, NBM 504 - 515, 701,2 und 3 sowie NBM 704,1 und 3.

Anm. 2: Zur Verknüpfung der Einheitsaufnahmen für verschiedene Ausgaben eines Werkes mit verschiedenen Titeln, für die ein Einheitssachtitel für Eintragungen nicht verwendet wird, vgl. die §§ NBM 163,2 und 3 sowie NBM 704,2.

RAK-NBM: Aktualisierung des § NBM 113,3

Hrsg. von der Arbeitsstelle für Standardisierung
Der Deutschen Bibliothek

Stand: 29. März 2006
URN: <urn:nbn:de:1111-20040721115>

Die Deutsche Bibliothek



Deutsche Nationalbibliothek



Seit dem 29. Juni 2006!
Online unter www.d-nb.de

© 2006

Die Deutsche Bibliothek (Deutsche Bücherei Leipzig, Deutsche
Bibliothek Frankfurt am Main, Deutsches Musikarchiv Berlin)

Aktualisierung des RAK-NBM-Paragrafen 113,3

Die „Regeln für die alphabetische Katalogisierung von Nichtbuchmaterialien“, kurz „RAK-NBM“ genannt, enthalten im Paragraphen 113 Aussagen zu Titeländerungen bei mehrbändigen Werken. Die Splitregelungen für Werke mit einem geplanten Abschluss (mehrbändig begrenzte Werke) sind unverändert geblieben. Die Splitregelungen für Werke ohne einen von vornherein geplanten Abschluss (fortlaufende Sammelwerke) werden an die ISBD(CR)-Splitregeln angepasst. Um den Eingriff in die RAK so geringfügig wie möglich zu gestalten, fiel unter verschiedenen Formulierungsalternativen die Entscheidung für eine Anpassung der Anmerkungen des § 113,3. Die notwendige Änderung der ZETA-Splitregeln E 221 der Zeitschriftendatenbank wird von der Staatsbibliothek zu Berlin auf der Homepage der Zeitschriftendatenbank (ZDB) veröffentlicht.

Die Einführung der ISBD(CR)-Splitregeln ist eine der Maßnahmen, die vom Standardisierungsausschuss und der Arbeitsgemeinschaft der Verbundsysteme Ende 2004 nach Abschluss des Projektes „Umstieg auf internationale Formate und Regelwerke (MARC21, AACR2)“ beschlossen wurden. Die International Standard Bibliographic Description for Serials and Other Continuing Resources (ISBD(CR)) wurde 2002 in einer revidierten Fassung veröffentlicht; ihre in mehrjähriger internationaler Harmonisierungsarbeit zwischen ISBD-, ISSN- und AACR-Gremien entstandenen Splitregeln werden weltweit angewendet. Mit der Einführung auch in Deutschland und Österreich wird nun eine Anwendungslücke geschlossen werden können, die hinderlich für Datenaustausch und Zusammenarbeit auf internationaler Ebene war.

Eine Arbeitsgruppe, in der Vertreter der Expertengruppe Formalerschließung, der Zeitschriftendatenbank, der Arbeitsgemeinschaft der Datenbankteilnehmer der ZDB (AGDBT) und der Arbeitsstelle für Standardisierung mitwirkten, erarbeitete 2005 im Auftrag des Standardisierungsausschusses unter Einbeziehung bereits vorhandener Unterlagen und Vorschläge anwendungsfähige Ergebnisse. Hierzu wurden Monografien-Fachleute einbezogen und die Vorschläge mit den Verbänden rückgekoppelt. Allen beteiligten Fachleuten sei für ihre Mitwirkung herzlich gedankt.

Der Standardisierungsausschuss hat in einem Umlaufverfahren im Frühjahr 2006 seine Zustimmung zu einer Veröffentlichung und Inkraftsetzung erteilt.

Um einen doppelseitigen Druck bzw. Ausdruck der Aktualisierung zu ermöglichen, sind die Seiten 7 und 10 ebenfalls im Umfang enthalten. Diese Seiten werden nur aus technischen Gründen mitgeliefert, es sind hier keine Änderungen vorgenommen worden. Die 2004 veröffentlichte Präzisierung des § NBM 109,3 ist in diesem Stand mit enthalten; ebenso die im Februar 2000 veröffentlichten RAK-NBM-Präzisierungen der §§ 109,2; 109,3 und 114,a,3.

i.A. Gudrun Henze
(Arbeitsstelle für Standardisierung Der Deutschen Bibliothek)
Im Mai 2006

2. Allgemeine Regeln

2.1 Der alphabetische Katalog und seine Funktion

§ 101

§ NBM 102

Ausgaben von audiovisuellen Materialien, Mikromaterialien, Spielen und Computerdateien auf Datenträgern werden durch eine oder mehrere Eintragungen im Katalog nachgewiesen. Computerdateien im Fernzugriff können durch eine oder mehrere Eintragungen im Katalog nachgewiesen werden, wenn Bibliotheksverbünde oder Bibliotheken, die keinem Verbund angehören, dies für ihren Arbeitsbereich festlegen.

§ 103

2.2 Die äußere Form des Katalogs

§§ 104 – 106

2.3 Vorlage und Eintragung

§ NBM 107

1. Die Vorlage für die Eintragung im Katalog bildet das vorliegende Exemplar der Ausgabe eines Werkes.
Bei Sekundärausgaben bilden im allgemeinen die Angaben der Primärausgabe die Grundlage für die Eintragung im Katalog.
Anm.1: Zur Berücksichtigung der Angaben zur Sekundärausgabe vgl. die §§ 141,9 und NBM 162,12.
Anm. 2: Für Gesamtaufnahmen unter Gesamttiteln, die erst bei Sekundärausgaben auftreten, gelten die „Regeln für die alphabetische Katalogisierung von Nichtbuchmaterialien (RAK-NBM)“.
2. Die durch einen Verleger, Herausgeber oder Hersteller in einem Behältnis vereinigten Teile sind Bestandteile der Vorlage. Zur Vorlage gehört auch Begleitmaterial (erläuternde Texte, Abbildungsverzeichnisse, Kartenbeilagen und dgl.; vgl. § NBM 3b,3), das gesondert, ohne Verbindung durch den Einband, lose oder in einem Behältnis beigefügt ist.
Beiliegende Werbe- und Pressematerialien, Schnittlisten und dgl. gelten jedoch nicht als Bestandteile der Vorlage. Auf ihre Aufführung in der bibliographischen Beschreibung wird verzichtet.
3. Originalbehältnisse, die zusammen mit den enthaltenen Teilen veröffentlicht worden sind, gelten als Bestandteil der Vorlage.
4. Sind verschiedene Ausgaben nur von einem Besitzer zusammengefügt, so bildet jede von ihnen selbständig die Vorlage für eine Eintragung.

2.4 Vorlage und Einheitsaufnahme

§ 108

§ NBM 109

1. Jede Ausgabe eines einteiligen Werkes erhält eine eigene Einheitsaufnahme.
Mehrere Exemplare derselben Ausgabe werden im allgemeinen auf einer gemeinsamen Einheitsaufnahme nachgewiesen, auch wenn die Behältnisse aus verschiedenem Material bestehen.
2. Bei mehrteiligen begrenzten Werken erhält im allgemeinen jede Ausgabe in verschiedener physischer Form eine eigene Einheitsaufnahme. – Liegen jedoch nur einzelne Teile eines mehrteiligen begrenzten Werkes als Mikroform oder Nachdruck vor, z.B. bei Lückenergänzungen, so wird nur *eine* Einheitsaufnahme gemacht.
Mehrteilige begrenzte Werke, die in derselben physischen Form in verschiedenen gezählten Ausgaben (Auflagen) erscheinen, deren physische Unterteilung sich nicht ändert (vgl. § 166,1), erhalten im allgemeinen eine einzige Einheitsaufnahme.
3. Fortlaufende Sammelwerke, die in verschiedenen Ausgaben (z.B. Auflagen, Nachdrucken) und/oder verschiedenen physischen Formen (z.B. Mikroformen) erscheinen, erhalten eine einzige Einheitsaufnahme. Elektronische Ressourcen auf Datenträgern und elektronische Ressourcen im Fernzugriff erhalten jedoch jeweils eine eigene Einheitsaufnahme. – Liegen jedoch nur einzelne Teile einer Schriftenreihe als elektronische Ressource auf Datenträgern oder als elektronische Ressource im Fernzugriff vor, so wird für die Schriftenreihe nur *eine* Einheitsaufnahme gemacht.

Anm. : vgl. § NBM 2,3

Anm. 1: Zum Nachweis der verschiedenen Ausgaben eines Werkes unter bzw. mit ihrem Einheitssachtitel vgl. die §§ 159,1, 175, NBM 504 – 515, 701,2 und 3 sowie NBM 704,1 und 3.

Anm. 2: Zur Verknüpfung der Einheitsaufnahmen für verschiedene Ausgaben eines Werkes mit verschiedenen Titeln, für die ein Einheitssachtitel für Eintragungen nicht verwendet wird, vgl. die §§ NBM 163,2 und 3 sowie NBM 704,2.

§§ 110 – 112

§ NBM 113

1. Bei einem mehrteiligen Werk bildet im allgemeinen der erste bzw. der in der Bibliothek vorhandene früheste Teil die Vorlage für die Einheitsaufnahme.
2. Haben in einem mehrteiligen Werk einzelne Teile voneinander abweichende Gesamttitel, so erhält im allgemeinen jeder Gesamttitel eine eigene Einheitsaufnahme.

Anm.: Zur Verknüpfung der verschiedenen Einheitsaufnahmen vgl. § NBM 163,3.

3. Schwankt bei den einzelnen Teilen eines mehrteiligen Werkes der Gesamttitel oder tritt bei einzelnen Teilen eine geringfügige Änderung des Gesamttitels an nicht ordnungswichtiger Stelle auf oder ist in den einzelnen Teilen eines mehrteiligen Werkes zum Teil der Name des Urhebers im Sachtitel enthalten und zum Teil zum Sachtitel zu ergänzen, so wird unter dem zuerst vorhandenen, dem am häufigsten vorkommenden, dem gebräuchlichsten oder dem Gesamttitel des letzten vorliegenden Teiles eine einzige Einheitsaufnahme gemacht.

- Anm. 1: Für mehrbändig begrenzte Werke gilt: Als ordnungswichtig im Sinne dieses Absatzes gelten in einem Sachtitel, der einziger Ordnungsblock ist, die ersten sechs Ordnungswörter (der ersten Ordnungsgruppe) bzw. in einem Sachtitel, der zweiter Ordnungsblock ist, die ersten zwei Ordnungswörter (der ersten Ordnungsgruppe). Bei Körperschaftsnamen wird im Einzelfall entschieden, was ordnungswichtig ist.
- Anm. 2: Für mehrbändig begrenzte Werke gilt: Als geringfügig gelten u. a. Änderungen, die sich aus der Umstellung der hierarchischen Stufen eines enthaltenen Urhebernamens ergeben oder die sich auf Angaben der Rechtsform oder Ortsangaben an dessen Ende oder auf Ordnungshilfen zur ersten Ordnungsgruppe des Sachtitels gemäß § 524 beziehen.
- Anm. 3: Zur Angabe der nicht berücksichtigten Gesamttitel vgl. § NBM 163,3.
- Anm. 4: Zu Nebeneintragungen unter nicht berücksichtigten Gesamttiteln vgl. § 713,2 und 3.
- Anm. 5: Für fortlaufende Sammelwerke sind Splitregeln der ISBD(CR) eingeführt worden. Detaillierte Ausführungsbestimmungen dazu s. ZETA E 221
<<http://www.zeitschriftendatenbank.de/downloads/pdf/e221.pdf>>.
4. Wie mehrteilige begrenzte Werke werden auch Ausgaben von Werken behandelt, die in Lieferungen erscheinen.
5. Steht bei einer Medienkombination kein Gesamttitel auf dem Behältnis und haben die einzelnen Teile voneinander abweichende Gesamttitel, so wird unter dem am häufigsten vorkommenden bzw. unter dem ausführlichsten Titel eine einzige Einheitsaufnahme gemacht.

2.5 Die Einheitsaufnahme und ihre Bestandteile. Allgemeine Bestimmungen

2.5.1 Die Bestandteile der Einheitsaufnahme und ihre Gliederung

§ NBM 114

Die Einheitsaufnahme enthält:

- a) die bibliographische Beschreibung der Vorlage in folgenden Gruppen und im allgemeinen in folgender Reihenfolge:
1. Sachtitel- und Verfasserangabe:
 - 1.1 Hauptstachtitel, zu ergänzende verantwortliche Körperschaften, allgemeine Materialbenennung,
 - 1.2 Zusätze zum Sachtitel, Angaben von Unterreihen oder fortlaufenden Beilagen, Paralleltitel, Titel beigefügter Werke, Nebentitel,
 - 1.3 Verfasserangabe;

Anm.: Zur Reihenfolge bei unterschiedlichen Sachtitel- und Verfasserangaben vgl. die §§ NBM 126 und NBM 136,4.
 2. Ausgabebezeichnung:
 - 2.1 Ausgabe,
 - 2.2 in Verbindung mit der Ausgabe genannte Personen und Körperschaften;
 3. Erscheinungsvermerk:
 - 3.1 Erscheinungsort bzw. Vertriebsort und dgl.,
 - 3.2 Verlag, Medienproduzent, Vertrieb, Host und dgl.,
 - 3.3 Erscheinungsjahr bzw. Jahr des Vertriebsbeginns und dgl.,
 - 3.4 Druckort bzw. Herstellungsort,
 - 3.5 Druckerei bzw. Hersteller;

4. Physische Beschreibung:
 - 4.1 Umfang der Vorlage, spezifische Materialbenennung und technisches System,
 - 4.2 Sonstige physische und technische Angaben,
 - 4.3 Format, Maßangaben und dgl.,
 - 4.4 Angabe von Begleitmaterial;
 5. Gesamttitelangabe;
 6. Fußnoten;
 7. Standardnummern, Key title und sonstige Nummern;
 8. Aufführung der einzelnen Teile bei mehrteiligen Vorlagen;
- b) die für ihre Einordnung notwendigen Angaben, das sind
1. der Kopf für die Einordnung als Haupteintragung;
 2. gegebenenfalls Nebeneintragungsvermerke und Verweisungsvermerke.

2.5.2 Die Informationsquellen für die Bestandteile der Einheitsaufnahme

§ NBM 115

1. Die für die Einheitsaufnahme notwendigen Angaben werden übernommen:
 - A. bei bildlichen Darstellungen (vgl. § NBM 3a,1):
 - a) vom Objekt;
 - b) von den anderen zur Vorlage gehörenden Informationsquellen, und zwar zuerst von derjenigen mit den umfassendsten Angaben zum Titel;
 - c) von Quellen außerhalb der Vorlage;
 - B. bei Tonträgern (vgl. § NBM 3a,2)
 - a) vom Behältnis;
 - b) vom Etikett auf dem Tonträger, bei unterschiedlichen Fassungen des Titels zunächst von dem Etikett auf der Vorderseite;
 - c) von den anderen zur Vorlage gehörenden Informationsquellen, und zwar zuerst von derjenigen mit den umfassendsten Angaben zum Titel;
 - d) von Quellen außerhalb der Vorlage;
 - C. bei Bildtonträgern (vgl. § NBM 3a,3):
 - a) vom Behältnis;
 - b) vom Vor- und/oder Nachspann;
 - c) von den anderen zur Vorlage gehörenden Informationsquellen, und zwar zuerst von derjenigen mit den umfassendsten Angaben zum Titel;
 - d) von Quellen außerhalb der Vorlage;
 - D. bei Kombinationen mehrerer Materialarten (vgl. § NBM 3a,4):
 - a) vom Behältnis für alle Teile;
 - b) von den einzelnen Teilen;
 - c) von Quellen außerhalb der Vorlage;
 - E. bei Mikromaterialien (vgl. § NBM 3a,5):
 - a) vom Titelbild;
 - b) von Bildern, die dem Titelbild vorangehen oder unmittelbar folgen, sowie vom letzten Bild;
 - c) von den anderen zur Vorlage gehörenden Informationsquellen einschließlich der ohne Hilfsmittel (Lesegerät) lesbaren Zeilen (Sichtleisten), und zwar zuerst von derjenigen mit den umfassendsten Angaben zum Titel;
 - d) von Quellen außerhalb der Vorlage;